

Schweizerisches Bundesblatt.

66. Jahrgang.

8. April 1914.

Band II.

Jahrespreis (postfrei in der ganzen Schweiz): **10 Franken.**
Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko
an die *Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1913.

Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

I. Abteilung. Handel.

I. Handelsverträge und auswärtige Zolltarife.

Grossbritannien. Die in den Berichten für 1911 und 1912 berührten Unterhandlungen über das von den britischen Dominien gewünschte Recht der separaten Kündigung unseres Handels- und Niederlassungsvertrages mit Grossbritannien sind zum Abschluss gelangt. Der vereinbarte Zusatzvertrag kann nächstens unterzeichnet werden.

Frankreich. Wir hatten uns auch dieses Jahr wieder mit zahlreichen Zollanständen an der französischen Grenze zu beschäftigen und sahen uns genötigt, prinzipiell gegen verschiedene, den Handel im allgemeinen erschwerende Massnahmen und Tendenzen Stellung zu nehmen, insbesondere in den beiden folgenden Fällen:

1. Das geltende französische Zolltarifgesetz verbietet in Art. 15 die Einfuhr, Lagerung, Durchfuhr etc. aller ausländischen Waren, die unmittelbar oder auf der Verpackung eine Fabrik- oder Handelsmarke, oder einen Namen tragen, durch welche der Anschein erweckt wird, dass die Waren in Frankreich erzeugt oder verfertigt worden seien. Einer solchen Marke kann der gesetz-

widrige Charakter dadurch genommen werden, dass deutlich sichtbar der Zusatz „Importé“ mit dem Namen des Ursprungslandes, angebracht wird.

Über den Zweck dieser Bestimmung weit hinausgreifend, erteilte das französische Handelsministerium den Zollorganen im Mai des Berichtsjahres die Weisung, alle Waren anzuhalten, welche ohne besondere Ursprungsangabe die Marke oder Firma eines ausländischen Hauses tragen, das in Frankreich eine Fabrik, Filiale, Verkaufsstelle, oder auch nur einen Vertreter besitzt. Die unvermittelte Ausführung dieser Instruktion hatte zahlreiche Beanstandungen unserer Warensendungen an der französischen Grenze zur Folge. Unsere Einsprache, vereint mit den Vorstellungen anderer Staaten, hatte vorderhand den Erfolg, dass den betroffenen Firmen bis zur prinzipiellen Erledigung der Frage, ob die Instruktion zu ändern sei, ein Aufschub bewilligt wurde, um ihre Bezeichnungen den Vorschriften anzupassen. Von verschiedenen Seiten ist uns übrigens die Ansicht geäußert worden, dass die geforderte Ursprungsbezeichnung in vielen Fällen dem Absatz der ausländischen Fabrikate in Frankreich nicht nur nichts schaden, sondern, wiesenerzeit die analoge Bestimmung des englischen Markengesetzes, geradezu die wirksamste Propaganda für sie bilden werde.

2. Gegen Ende des Jahres wurde der Handel durch eine die Gewichtstoleranz bei der Zollabfertigung betreffende Bestimmung im Entwurf zum französischen Budgetgesetz für das Jahr 1914 überrascht. Bisher wurde bei der Zollrevision in Frankreich, wie in der Schweiz, eine Abweichung bis zu 5 % des wirklichen Gewichts geduldet, soweit es sich um Waren handelt, die mit einem Zoll von mehr als 10 Franken für 100 kg belastet sind. Für die niedriger verzollten Waren betrug die Toleranz 10 %, mit Ausnahme der Metalle. Wurden diese Grenzen überschritten, so war für den Überschuss der vierfache Zoll zu entrichten.

Nach dem erwähnten Gesetzesentwurf würde künftig für die erste Kategorie von verzollbaren Waren die Toleranz auf 1 % herabgesetzt. Dadurch soll das sogenannte „Kilotage“ bekämpft werden, welches darin besteht, dass gewisse Spediteure ein geringeres als das vom Absender deklarierte Gewicht angeben und die Zolldifferenz für sich behalten. Eine Fehlergrenze von nur 1 % wäre nun aber nach übereinstimmender Ansicht aller Interessenten wegen Abweichung der Waagen und besonders auch infolge der bedeutenden Einwirkung der Feuchtigkeit der Luft auf das Gewicht vieler Waren ganz ungenügend und hätte eine

beständige Unsicherheit zur Folge. Der ehrliche Handel ist bereit den Zollbehörden im Kampfe gegen gewissenloses Deklarieren beizustehen. Zu diesem Zwecke wurde aber in den Handelskreisen ein anderes, den allgemeinen Verkehr nicht belästigendes Mittel vorgeschlagen, nämlich die Zollverwaltung zu ermächtigen, in zweifelhaften Fällen die Vorweisung der Originaldeklaration des Absenders zu verlangen. Es ist zu hoffen, dass die erhobenen Vorstellungen in der einen oder andern Weise Berücksichtigung finden werden.

Griechenland. Verschiedene schweizerische Artikel, wie Käse, Schokolade, Zuckerwaren, Zigarren, Baumwollgewebe etc. wurden in Griechenland höhern Gemeindeabgaben (Octrois) als die gleichen Artikel inländischer Erzeugung unterworfen. Die wegen dieser ungleichen Behandlung erhobene Reklamation war von Erfolg begleitet.

Russland. Einem Wunsche unserer Uhrenindustrie, es möchten im Interesse des legitimen Handels zerlegte Uhrwerke in Russland nicht mehr nach dem Gewichtszoll für Uhrenteile abgefertigt, sondern in allen Zollämtern gleichmässig dem Stückzoll für fertige Werke unterworfen werden, ist auf die Verwendung unserer Gesandtschaft in St. Petersburg entsprochen worden.

Uruguay. Durch die Bemühungen unserer Gesandtschaft in Buenos-Aires sind in Uruguay die hohen Zölle für Taschenuhren auf 5% vom Wert herabgesetzt worden, in der Erkenntnis, dass niedrige Zölle für diesen Artikel nicht nur im Interesse des legitimen Handels und der Konsumenten, sondern auch des Fiskus liegen.

Vereinigte Staaten. Das neue, am 4. Oktober in Kraft getretene Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten hat für mehrere schweizerische Artikel günstige Änderungen zur Folge gehabt. Vieh, Schuhe und kondensierte Milch sind gänzlich zollfrei geworden. (Bisheriger Zoll für Vieh unter 1 Jahr 2 Dollars das Stück, anderes, im Werte von mehr als 14 Dollars, 27,5% vom Wert; kondensierte Milch 2 Cents das englische Pfund; Lederschuhe 10% und 15%). Unter den Zollermässigungen sind namentlich folgende erwähnenswert: Taschenuhren 30% (bisher Werke je nach Anzahl der Steine und nach dem Wert 24—58%, Schalen 40%); Käse 20% (6 Cents das Pfund = zirka 32%); Schokolade 25% (28% und 50%); Florettseide 35% (35—48%); Seidenstoffe 45% (durchschnittlich 55%); Seidenbänder 45% (50%); Wirkwaren, baumwollene 30% (58—64%), wollene 35% (durchschnittlich

97^o/_o), seidene 50^o/_o (60^o/_o); Dampfmaschinen, Dampflokomotiven und Werkzeugmaschinen 15^o/_o (45^o/_o), andere 20^o/_o (45^o/_o); Musikdosen 35^o/_o (45^o/_o). Für den wichtigsten Artikel unserer Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, die Stickereien, ist leider der übertriebene Zoll von 60^o/_o vom Werte stehen geblieben. Ausserdem ist die Einfuhr noch dadurch erschwert worden, dass für die zur Ermittlung des verzollbaren Wertes in Betracht zu ziehenden Unkosten für die Herrichtung und Verpackung der Waren, sowie für den Geschäftsgewinn höhere Zuschläge als bisher berechnet werden. Unsere Stickereindustrie befindet sich auch sonst in einer sehr ungünstigen Lage. Durch die Erfindung der Stickautomaten, welche die menschliche Arbeitskraft ersetzen und die Arbeitslöhne ersparen, ist sie, wie einst die Uhrenindustrie, in den letzten Jahren in grossem Masse nach den Vereinigten Staaten verpflanzt worden und schwebt daher in der Gefahr, den grössten Teil ihrer Ausfuhr nach diesem wichtigsten ihrer Absatzgebiete zu verlieren. Der Höchstbetrag unserer Stickereiausfuhr nach den Vereinigten Staaten, die im Jahr 1864 begann, fällt in das Jahr 1907, mit rund 84 Millionen Franken (nach der amerikanischen Konsulatsstatistik). 1908 ging die Ausfuhr auf 59.7, im Jahre 1913, nach einigen besseren Jahren noch weiter, auf 55 Millionen Franken zurück.

In erfreulichem Aufschwunge befindet sich dagegen u. a. unsere Käseausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Seit 1906 hat sich dieselbe ungefähr verdoppelt, indem sie im Jahr 1913 auf 17 Millionen Franken stieg.

Zu lebhaften Protesten der Handelswelt hat die neue Bestimmung des erwähnten Tarifgesetzes geführt, nach welcher die Zollorgane berechtigt sind, in Fällen, wo die Richtigkeit einer Deklaration in Frage steht, von den betreffenden Firmen die Vorlage der Geschäftspapiere und Bücher zu verlangen oder im Falle der Weigerung einen Zuschlagszoll von 15^o/_o zu erheben. Es wird dies allgemein als ein unberechtigtes Eindringen in das Geschäftsgeheimnis aufgefasst. Von der Erhebung des Zuschlagszolles muss zwar nach dem nämlichen Artikel Umgang genommen werden, wenn einem Beamten des betreffenden Landes ein Eid über die Richtigkeit der Deklaration abgelegt wird, jedoch nur dann, wenn die bezüglichen Gesetze eine Bestrafung im Falle des Meineides zulassen.

Ein anderer Paragraph des genannten Gesetzes hat ebensfalls allgemeines Aufsehen erregt. Waren, die in amerikanischen Schiffen in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, sollen

nämlich 5 % weniger Zoll entrichten als solche, die unter anderer Flagge eingehen. Einige europäische Staaten haben auf diese Vergünstigung auf Grund älterer Meistbegünstigungsverträge ebenfalls Anspruch und zwar auch mit Bezug auf Waren dritter Länder, die unter ihrer Flagge segeln. Indirekt sind dadurch in Ermangelung eigener Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten auch schweizerische Waren einigermaßen vor differentieller Behandlung geschützt. Es sind indessen so viele Reklamationen und Verwahrungen bei der Regierung in Washington eingelaufen, dass bis auf weiteres die Anwendung fraglicher Bestimmung eingestellt worden ist.

Internationale Saccharinkonferenz in Paris. Seit einer Reihe von Jahren bemühen sich die an der Erzeugung von Zucker interessierten europäischen Staaten um das Zustandekommen einer internationalen Übereinkunft, durch welche der Gebrauch der künstlichen Süsstoffe, wie Saccharin etc., auf pharmazeutische Zwecke beschränkt werden soll. Alle beteiligten Staaten würden sich verpflichten, die Verwendung von Saccharin zur Herstellung von Lebensmitteln und Getränken zu verbieten, die Fabrikation, sowie die Versendung und den Verkauf des Fabrikats auf das strengste zu überwachen. Eine erste internationale Konferenz zu diesem Zwecke fand im Jahr 1909 in Paris statt. Sie führte zur Aufstellung eines Konventionsentwurfs. Eine zweite Konferenz folgte im Februar des Berichtsjahres. Das Ergebnis ist ein definitiver Entwurf, der nun zur Unterzeichnung bereitliegt. Da unsere Zuckerproduktion gering ist, sind wir im wesentlichen nur deshalb ins Interesse gezogen worden, weil in der Schweiz eine ziemlich bedeutende Saccharinfabrikation besteht. Wir haben uns durch unsern Gesandten in Paris auf Einladung hin vertreten lassen, um uns mit den fraglichen Bestrebungen genau vertraut zu machen und nachher über unsere Stellungnahme schlüssig zu werden. Die Verwendung künstlicher Süsstoffe bei der Nahrungsmittelfabrikation ist durch die Verordnung zu unserm Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln mit einigen Ausnahmen bereits verboten (A. S. n. F. XXV, 108), jedoch nicht aus dem Gesichtspunkte der Gesundheitsschädlichkeit, auf welcher das internationale Projekt beruht, sondern deswegen, weil diese Stoffe, im Gegensatz zu Zucker, ohne Nährwert sind, so dass ihre Verwendung im Gebäck und andern Lebensmitteln zur Täuschung des Publikums Anlass gibt. Die Angelegenheit wird noch der eingehendsten Prüfung bedürfen, bevor ein Beschluss gefasst werden kann. An den Konferenzen haben ausser uns

teilgenommen Frankreich, Deutschland, Russland, Italien, Belgien, Niederlande, Österreich-Ungarn, Griechenland und Portugal. Grossbritannien blieb den Verhandlungen mit der Begründung fern, dass es an der Sache nicht interessiert sei.

Vorbereitung der Zolltarifrevision und der Handelsverträge. Wir haben im Berichtsjahre die Veranstaltung einer Enquete zum Zwecke der Revision unseres Zolltarifs und der Erneuerung der Tarifverträge beschlossen und mit der Leitung derselben, wie bei der letzten Tarifrevision, das Handelsdepartement im Verein mit dem Zolldepartement beauftragt. Die Enquete wird wiederum unter der bewährten Mithilfe des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, des Schweizerischen Gewerbevereins, des Schweizerischen Bauernverbands und der Sektionen dieser Verbände, ferner des Schweizerischen Arbeiterbundes, des Verbands schweizerischer Konsumvereine und anderer Fachorgane durchgeführt. Eine abermalige Neugestaltung des Tarifs, wie im Jahre 1902, ist selbstverständlich nicht beabsichtigt. Die Änderungen sollen sich nach unserer Ansicht auf das Nötigste beschränken.

Was die Verträge betrifft, so erinnern wir daran, dass wir mit folgenden Ländern Tarifvereinbarungen getroffen haben:

Italien, 13. Juli 1904.

Deutsches Reich, 10. Dezember 1891, nebst Zusatzvertrag vom 12. November 1904.

Österreich-Ungarn, 9. März 1906.

Spanien, 1. September 1906.

Frankreich, 20. Oktober 1906.

Serbien, 28. Februar 1907.

Der Vertrag mit Frankreich ist jederzeit auf ein Jahr kündbar, die übrigen erstmals auf Ende 1917.

Eine vollständige Übersicht unserer Handelsverträge und unseres Warenverkehrs mit den verschiedenen Ländern gewähren die folgenden Zusammenstellungen:

II. Kommerzielle Interessenvertretung im Auslande, Handelsagenturen und Informationen.

Von der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates ist bei der Behandlung unseres letztjährigen Berichtes der Wunsch ausgesprochen worden, dass über die neue Einrichtung der Handelsagenturen Aufschluss gegeben und diese, wenn sie sich wirklich bewähre, weiter ausgedehnt werde.

Schweizerische Handelsverträge.

In dieser Tabelle sind alle am 1. März 1914 in Kraft stehenden, ganz oder teilweise den Handel betreffenden Verträge und Abkommen aufgeführt. Die mit * bezeichneten Verträge sind sogenannte Meistbegünstigungsverträge und enthalten keine Tarifvereinbarungen.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer ¹⁾	Veröffentlicht
Belgien*	3. VII. 1889	29. XII. 1889	—	Amtl. Sammlung n. F. XI, 341
Bulgarien*	Notenaustausch vom 12./17. Februar 1906.			
Chile*	31. X. 1897	31. I. 1899	—	n. F. XVII, 70
Congostaat*	16. XI. 1889	14. IV. 1890	—	n. F. XI, 427
Dänemark*	10. II. 1875	10. VII. 1875	—	n. F. I, 668
Deutsches Reich:				
Handelsvertrag	10. XII. 1891	1. II. 1892	31. XII. 1917	n. F. XII, 505
Zusatzvertrag	12. XI. 1904	{ 1. I. u. 1. III. 1906 ²⁾ }		n. F. XXI, 451 u. 587
Exclave Büsingen	21. IX. 1895	1. I. 1896	—	n. F. XV, 345
Ecuador ³⁾	22. VI. 1888	21. X. 1889	—	n. F. XI, 210
Frankreich:				
Handelsvertrag ⁴⁾	20. X. 1906	23. XI. 1906	—	n. F. XXII, 688
Grenznachbarl. Verhältnisse	23. II. 1882	16. V. 1882	—	n. F. VI, 468
— Zusatzartikel	25. VI. 1895	29. VIII. 1895	—	n. F. XV, 218
Genf u. Zone ⁴⁾	14. VI. 1881	1. I. 1883	—	n. F. VI, 515
Grenz-Weidgang	23. X. 1912	25. XII. 1912	—	n. F. XXVIII, 781
Tunis*	14. X. 1896	25. I. 1897	Unbestimmt	n. F. XVI, 12
Griechenland*	10. VI. 1887	10. VI. 1887	—	n. F. XI, 357
Grossbritannien*	6. IX. 1855	6. III. 1856	—	V, 271
Handelsmuster	20. II. 1907	20. II. 1907	Unbestimmt	n. F. XXIII, 69

¹⁾ Wo nichts angegeben ist, dauert der Vertrag noch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Kündigung.

²⁾ Text und Tarif für die Einfuhr in die Schweiz am 1. Januar, Tarif für die Einfuhr in das Deutsche Reich am 1. März 1906.

³⁾ Nebst Reglement betr. die Landschaft Gex.

⁴⁾ Siehe auch den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1908 betr. die Einfuhr aus den zollfreien Zonen von Hochsavoyen und Gex (A. S. n. F. XXIV, 687).

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer ¹⁾	Veröffentlicht
Italien	13. VII. 1904	{1. VII. 1905 {u. I. I. 1906 ²⁾ }	31. XII. 1917	Amtl. Sammlung n. F. XXI, 189
— Pharm. Produkte	16./29. XI. 1907	29. XI. 1907	Unbestimmt	n. F. XXIII, 865
Japan*	21. VI. 1911	21. XII. 1911	16. VII. 1923	n. F. XXVIII, 63
Kolumbien*	14. III. 1908	2. X. 1909	—	n. F. XXV, 564
Montenegro*	31. XII. 1910	1. VII. 1911	—	n. F. XXVII, 312
Niederlande*	19. VIII. 1875	1. X. 1878	—	n. F. III, 522
Norwegen*. Notenaustausch vom 5./22. Mai 1906.				B.-B. 1908 I, 622
Österreich-Ung. ³⁾	9. III. 1906	12. III. 1906 ⁴⁾	{ 31. XII. 1917	{ n. F. XXII, 423, 521 u. 526
Persien*	23. VII. 1873	27. X. 1874	—	n. F. I, 196
Portugal*	20. XII. 1905	29. I. 1907	—	n. F. XXIII, 59
Rumänien*	{ 3. III. 1893 {29. XII. 1904	{ 13. V. 1893 {23. VII. 1905	{ 31. XII. 1917	{ n. F. XIII, 422, XXI, 391
Russland*	26. XII. 1872	30. X. 1873	—	n. F. XI, 376
Salvador*	30. X. 1883	7. II. 1885	—	n. F. VII, 744
Serbien	28. II. 1907	19. IV. 1907	31. XII. 1917	n. F. XXIII, 94
Spanien	1. IX. 1906	20. XI. 1906	31. XII. 1917	n. F. XXII, 643
Türkei*. Notenaustausch vom 22. III. 1890.				B.-B. 1891 I, 800
Handelsmuster	{ 29./30. VI. 1912	{ 29./30. VI. 1912	{ Unbestimmt	{ Handels-A. B. 1912, Nr. 171
Vereinigte Staaten ⁷⁾	25. XI. 1850	8. XI. 1855	—	{ V, 201 u. n. F. XXVII, 212

¹⁾ Wo nichts angegeben ist, dauert der Vertrag noch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Kündigung.

²⁾ Text und Tarif betr. die ital. Zölle am 1. Juli 1905, Tarif betr. die schweiz. Zölle am 1. Januar 1906.

³⁾ Handelsvertrag, nebst den Übereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr und über die Viehseuchenpolizei. Der Vertrag erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein.

⁴⁾ Provisorisch (mit Ausnahme des Viehseuchenübereinkommens) am 12. März, definitiv am 1. August 1906.

⁵⁾ Der Vertrag kann mit Rücksicht auf das zollpolitische Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn schon auf 31. XII. 1915 gekündigt werden.

⁶⁾ Durch das Zusatzabkommen vom 29. XII. 1904 ist die 1893er Übereinkunft bis Ende 1917 verlängert worden.

⁷⁾ Die Artikel 8—12 (Meistbegünstigung) sind von der Regierung der Ver. Staaten gekündigt worden und am 24. März 1900 erloschen. Provisorisch besteht gegenseitige autonome Meistbegünstigung.

Schweiz. Handelsverkehr nach den Vertragsverhältnissen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.

1892 1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912

Millionen Franken.

222	348	368	428	462	534	497	522	560	576	640
171	198	218	251	256	273	264	280	321	307	344
135	178	167	175	199	228	170	184	202	180	192
68	78	82	91	91	103	98	101	110	113	114
7	13	13	19	6	9	13	12	19	25	30

603 815 848 964 1014 1147 1042 1099 1212 1201 1320

Tarifverträge.

Deutschland	157	197	205	225	268	271	230	249	268	273	306
Frankreich	101	111	105	116	107	119	115	118	127	131	135
Italien	45	52	54	57	70	83	92	83	86	85	91
Österreich-Ungarn	37	48	52	54	64	66	65	70	80	85	89
Spanien	11	15	15	15	16	18	18	21	23	27	

351 423 431 467 525 557 520 538 582 597 648

Meistbegünstigungsverträge.

52	79	78	89	105	127	93	116	148	151	160
49	69	81	77	72	71	50	82	86	90	80
20	25	26	32	29	34	31	35	37	39	39
9	11	14	14	14	22	24	22	24	31	29
11	27	29	30	36	47	39	32	22	43	54
5	9	10	10	14	12	12	17	21	29	32

146 220 238 252 270 313 249 304 338 383 394

Grossbritannien u. Kolonien zus.	134	204	203	208	210	227	213	223	259	280	311
Russland	13	30	22	28	32	33	33	34	42	48	48
Belgien	10	14	15	18	20	20	19	20	23	25	28
Niederlande u. Kolonien	9	10	10	10	12	10	11	12	14	16	20
Balkanstaaten	18	16	19	19	20	20	19	19	18	23	25
Übrige Staaten	11	19	19	24	26	29	24	23	24	28	32

195 293 288 307 320 339 319 331 380 420 464

Staaten ohne Verträge.

41	57	54	57	58	70	61	64	69	77	87
62	67	66	67	80	96	77	89	56	83	101

103 124 120 124 138 166 138 153 125 160 188

Vereinigte Staaten	76	117	106	125	136	160	112	146	144	144	138
Übrige Staaten	28	49	58	60	79	84	75	75	85	92	103

104 166 164 185 215 244 187 221 229 236 241

Rekapitulation.

Einfuhr.												Ausfuhr.											
1892	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1892	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912		
Millionen Franken.												Millionen Franken.											
608	815	848	964	1014	1147	1042	1099	1212	1201	1320	351	423	431	467	525	557	520	538	582	597	648		
146	220	238	252	270	313	249	304	338	383	394	195	293	288	307	320	339	319	331	380	420	464		
749	1035	1086	1216	1284	1460	1291	1403	1550	1584	1714	546	716	719	774	845	896	839	869	962	1017	1112		
103	124	120	124	138	166	138	153	125	160	188	104	166	164	185	215	244	187	221	229	236	241		
852	1159	1206	1340	1422	1626	1429	1556	1675	1744	1902	650	882	883	959	1060	1140	1026	1090	1191	1253	1353		

Schweizerischer Handelsverkehr nach Erdteilen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.												Ausfuhr.											
1892	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1892	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912		
Millionen Franken.												Millionen Franken.											
731	995	1046	1178	1240	1417	1254	1356	1464	1501	1633	Europa	515	677	675	722	791	842	790	815	894	934	1012	
15	21	19	19	24	31	22	28	30	33	34	Afrika	5	10	12	11	13	14	13	13	13	15	17	
39	37	42	38	44	46	36	41	45	48	52	Asien	28	37	40	44	51	43	39	35	40	47	52	
62	98	89	95	103	121	106	119	123	149	168	Amerika	97	149	146	170	193	227	171	212	224	234	245	
5	8	10	10	11	11	11	12	13	13	15	Australien	2	4	5	5	5	6	6	8	12	14	19	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Unbestimmbar*)	3	5	6	7	7	8	7	7	8	8	8	
852	1159	1206	1340	1422	1626	1429	1556	1675	1744	1902	650	882	883	959	1060	1140	1026	1090	1191	1253	1353		

Gesamte Ein- und Ausfuhr seit 1892.

	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Einfuhr	852	808	800	890	957	993	1026	1121	1068	1006	1088	1159	1206	1340	1422	1626	1429	1556	1675	1744	1902	1866
Ausfuhr	650	641	617	659	682	688	718	789	829	829	868	882	883	959	1060	1140	1026	1090	1191	1253	1353	1371

*) Schiffsproviand etc.

Wir können feststellen, dass unsere im Jahre 1909 in Alexandria eröffnete Handelsagentur unter Hrn. Alfred Kaiser aus Arbon sich vorzüglich entwickelt hat und unserem Lande die wertvollsten Dienste leistet, indem sie unsere Exporteure mit zuverlässigen Firmen oder Vertretern in Beziehung setzt, oder ihnen Aufschluss über die Absatzfähigkeit ihrer Artikel erteilt und bei der Einbringung gefährdeter Forderungen mit Rat und Tat behülflich ist. Auch hinsichtlich der Berichte, welche diese vielbeschäftigte Agentur dem Handelsdepartement über den Gang von Handel und Industrie oder über einzelne Vorkommnisse erstattet, können wir uns in jeder Hinsicht nur mit vollster Anerkennung aussprechen. Zum Teil werden dieselben im Handelsamtsblatte veröffentlicht, zum Teil einzelnen Interessengruppen direkt zugewiesen. Naturgemäss äussert sich der Nutzen der Agentur nicht immer nur dadurch, dass die Anknüpfung von Beziehungen erleichtert, sondern in vielen Fällen auch dadurch, dass davor gewarnt und so der Exporteur vor Schaden bewahrt wird.

Was die im Jahre 1912 errichtete Handelsagentur in Shanghai betrifft, so entfaltete dieselbe von Anfang an, ähnlich derjenigen in Alexandria, eine bedeutende und vielversprechende Tätigkeit. Die neuen Unruhen in China haben jedoch eine Unsicherheit und Zurückhaltung zufolge, die sich naturgemäss auch in einer verminderten Inanspruchnahme der Agentur geltend macht.

An Anregungen, auch an andern Plätzen, z. B. Moskau und St. Petersburg, Konstantinopel, Bukarest Agenturen zu gründen, hat es in letzter Zeit nicht gefehlt, jedoch standen bis jetzt der Schaffung neuer Posten persönliche und sachliche Schwierigkeiten entgegen. Die Aufgabe einer Handelsagentur kann übrigens unter Umständen auch durch andere Organe gelöst werden, wie z. B. die hervorragende informatorische Tätigkeit des im Jahre 1912 errichteten Berufs-Generalkonsulats in Montreal (Kanada) beweist. Es kommt bei diesen kommerziellen Dienstleistungen selbstverständlich mehr auf die Persönlichkeiten, die Organisation und die örtlichen Verhältnisse als auf den Titel an.

Im allgemeinen ist zu bemerken, dass unsere Gesandtschaften und viele unserer Konsulate durch Auskunftserteilungen und Dienstleistungen aller Art unserem Handel viel mehr Erleichterungen bieten, als gemeiniglich angenommen wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Tätigkeit in ihrem vollen Umfange nicht zur öffentlichen Kenntnis gelangt, und man daher den Nutzen unserer Vertretungen für den Handel leicht zu unterschätzen geneigt ist. Namentlich sollte man sich hüten, die Tätigkeit unserer

Konsulate nur nach den im Handelsamtsblatt zur Veröffentlichung gelangenden Berichten zu beurteilen. Viel wichtiger sind die Auskünfte, welche die Konsulate und Gesandtschaften, gleich den Handelsagenturen, auf die vielen Anfragen, welche das Jahr hindurch von unsern Geschäftsleuten an sie gerichtet werden, erteilen, ferner ihre Spezialberichte über einzelne Vorkommnisse und Verhältnisse ihres Gebiets. Diese Berichte sind oft mehr oder weniger konfidentieller Natur und werden deshalb nicht publiziert, sondern einzelnen Interessenten oder Industrieorganen direkt zur Kenntnis gebracht. Es ist hier auch der Ort, des ziemlich ausgedehnten Informationsdienstes zu gedenken, der in unserem Handels-Departemente besteht und teilweise die Auskunftserteilungen der Gesandtschaften und Konsulate zentralisiert.

Die vielen, seit einiger Zeit in der Presse zutage tretenden Anregungen zur Schaffung zentraler Export- und Informationsorgane sind gewiss zum Teil sehr verdienstlich, verkennen aber allzusehr das, was schon besteht und getan wird und die Tatsache, dass den kundgegebenen Bedürfnissen, soweit sie sich auf Erreichbares beschränken, zu einem ansehnlichen Teil schon genügt ist. Andererseits werden aber auch Ziele aufgesteckt, die nie zu verwirklichen sind, weil die Vorzüglichkeit der Erzeugnisse, persönliche Tüchtigkeit und Unternehmungsgeist unserer Kaufmannschaft, sowie besonders auch das Bereisen der zu bearbeitenden Gebiete stets die hauptsächlichsten Voraussetzungen des Erfolges bilden und durch nichts anderes ersetzt werden können, wenn auch gemeinschaftliche staatliche oder private Organe, namentlich in Gebieten, die für den Handel erst zu erschliessen sind, gewiss vieles zum Erfolg der Ausdehnungsbestrebungen unseres Handels beitragen können.

III. Ausstellungen.

Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914. Durch Beschluss vom 10. April des Berichtjahres haben Sie zur Beteiligung der Schweiz an der vom Mai bis Oktober 1914 in Leipzig stattfindenden internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik einen Kredit von Fr. 50,000 bewilligt, wovon Fr. 40,000 für die industrielle Abteilung und Fr. 10,000 für die Abteilung Kunst.

Auf den Vorschlag der Schweizerischen Ausstellungskommission haben wir den Generalsekretär unserer Zentralstelle

für das Ausstellungswesen, Hrn. Boos-Jegher, als Kommissär für die Beteiligung unseres Landes bezeichnet, in der Meinung, dass ein Spezialvertreter der Kunstabteilung in denjenigen Angelegenheiten, die nur diese Abteilung betreffen, mit den Ausstellungsbehörden direkt verkehren werde.

In den verschiedenen Branchen der graphischen Gewerbe und Industrien werden sich ca. 80 schweizerische Aussteller beteiligen. Die Arbeiten sind in vollem Gange, und es ist uns auch ein günstiger Platz zugeteilt. Wir dürfen daher erwarten, dass die Schweiz an diesem Wettbewerb, zu dem sich alle Kulturstaaten einfinden, würdig vertreten sein werde.

Weltausstellung San Francisco 1915. Trotz mehrmaliger Umfragen unserer Zentralstelle für das Ausstellungswesen hat sich kein genügendes Interesse unserer Industrie für eine Beteiligung an diesem grossen Ausstellungsunternehmen, durch welches bekanntlich die Eröffnung des Panamakanals gefeiert werden soll, gezeigt. Zum Teil beruht dies auf der sogenannten Ausstellungsmüdigkeit, zum Teil auf den hohen Zöllen, bei der Stickereiindustrie auch darauf, dass in den Vereinigten Staaten der gesetzliche Musterschutz dem Erfindungsschutz, anstatt dem Schutze des künstlerischen und literarischen Eigentums gleichgestellt ist und daher unerschwingliche Kosten und umständliche Formalitäten bedingt. Wir haben, gleich den Regierungen verschiedener anderer Staaten, Veranlassung genommen, die Regierung in Washington auf die dringende Wünschbarkeit einer Änderung in dieser Hinsicht aufmerksam zu machen.

Ein Komitee der sehr zahlreichen Schweizerkolonie in San Francisco hat sich erboten, auf eigene Kosten einen schweizerischen Pavillon zu erstellen, wenn die Schweiz ihre Beteiligung erkläre. Von der schweizerischen Ausstellungskommission wurde das Projekt geprüft; zu einem Abschlusse ist die Angelegenheit im Berichtsjahre nicht gelangt.

Übereinkunft über die internationalen Ausstellungen. Mit unserer Botschaft vom 6. Dezember (Bundesbl. 1913, Bd. 5, Seite 243) haben wir Ihnen die am 26. Oktober 1912 in Berlin unterzeichnete Übereinkunft über die internationalen Ausstellungen vorgelegt und Sie ersucht, dem Beitritt der Schweiz Ihre Genehmigung zu erteilen.

IV. Kaufmännisches Bildungswesen.

Handelshochschulen. (Bundesbeitrag 1913: Fr. 94,521; 1912: Fr. 83,188.)

Den Berufskursen für die Ausbildung von Lehrern der Handelswissenschaften und von Rechnungsrevisoren in Basel wurden Bundesbeiträge zuerkannt. Da sie mit dem Universitätsunterricht in enger Beziehung stehen, haben wir sie, sowie die schon subventionierten handelswissenschaftlichen Kurse Basel den Handelshochschulen zugezählt. Bisher wurden letztere unter den Fortbildungsschulen aufgeführt. Die Handelshochschule in St. Gallen, und die handelswissenschaftlichen Abteilungen der Universitäten Bern, Freiburg, Lausanne, Neuenburg und Zürich wurden im Wintersemester 1913/14 besucht von 604 ordentlichen Studenten (1912/13: 413), wovon 39 dem weiblichen Geschlecht angehören. Die handelswissenschaftlichen Kurse in Basel wurden im gleichen Semester von 202 Zuhörern (9 weibliche) besucht.

Handelsschulen. (Bundesbeitrag 1913: Fr. 578,260; 1912: Fr. 546,309.) Die Handelsabteilung der Kantonsschule Frauenfeld, sowie die Handels- und Verwaltungsschule in Olten, haben zum erstenmal Bundesbeiträge erhalten. Die Zahl der vom Bunde unterstützten Handelsschulen erreichte damit 37, von denen 18 beiden Geschlechtern, 11 den Mädchen und 8 nur den Knaben offen stehen.

Die Zahl der Zöglinge dieser Schulen betrug im November 1913: 4637 (1912: 4407), wovon 1760 Mädchen (1912: 1670).

Verwaltungsschulen. (Bundesbeitrag 1913: Fr. 57,877; 1912: Fr. 51,699.) Mit der im Jahre 1913 eröffneten zentralschweizerischen Verwaltungsschule in Luzern ist die Zahl der vom Bunde finanziell unterstützten Verwaltungsschulen auf 5 angewachsen. Im November 1913 waren sie besucht von 376 (1912: 334) Schülern, wovon 4 (1912: 5) weiblichen Geschlechtes.

Mehrere andere, an Handelsschulen angeschlossene Verwaltungsschulen geniessen ebenfalls Bundesbeiträge.

Kaufmännische Fortbildungsschulen. (Bundesbeitrag 1913: Fr. 390,324; 1912: Fr. 349,231.) Es wurden Beiträge an 79 Schulen (1912: 80) des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins und an 39 von andern Vereinen, kantonalen oder Gemeindebehörden abhängigen (1912: 39) Schulen ausgerichtet. Die Zahl

der Zöglinge an Fortbildungskursen (Lehrlinge und Angestellte) betrug im November 1913: 17,658 (1912: 16,317), wovon 5259 (1912: 4698) Mädchen. Mit einer Ausnahme werden die Kurse überall für Knaben und Mädchen gemeinsam erteilt.

Wiederholt sind wir zu erwähnen genötigt, dass die Beiträge gewisser Kantone und Gemeinden an die kaufmännischen Fortbildungskurse, im Vergleich mit den Leistungen des Bundes, oft zu spärlich sind. Die im Auslande (London, Lyon, Marseille, Mailand und Paris) geführten Kurse werden nur vom Bund unterstützt.

Bibliotheken, Vorträge und Preisarbeiten. (Bundesbeitrag 1913: Fr. 9540; 1912: Fr. 14,188.)

Kaufmännische Lehrlingsprüfungen. (Bundesbeitrag 1913: Fr. 12,926; 1912: Fr. 11,913.)

Im Jahre 1913 haben in 29 Kreisen (1912: 28) Prüfungen stattgefunden. Von 1252 Geprüften (1912: 1110) haben 1125 (1912: 994) ein Diplom erhalten.

Stipendien. (Bundesbeitrag 1913: Fr. 25,655; 1912: Fr. 27,060.) Es wurden 219 Bundesstipendien (1912: 219) ausgerichtet an:

164 Schüler der Oberklassen von Handelsschulen .	Fr. 11,945
1 diplomierten Schüler zur Erleichterung seiner Anstellung im Auslande	„ 50
22 Studenten der Handelswissenschaften	„ 5,665
32 Lehrer zum Besuch von Ferienkursen und für Studienreisen	„ 7,995

Genauere Angaben über die finanziellen Leistungen des Bundes an das kaufmännische Bildungswesen, sowie über den Besuch der verschiedenen Schulen sind aus Tabellen ersichtlich, die in der Handelskanzlei bezogen werden können.

V. Handelsamtsblatt.

Über den Stand des Blattes geben folgende Zahlen Aufschluss: Durchschnittliche Auflage 7550 (Vorjahr 7450); zahlende Abonnenten 5550 (5427); Freixemplare 1928, wovon 1330 an die Handelsregister- und Güterrechtsregisterführer, sowie an die

Betreibungs- und Konkursämter, 598 an die eidgenössischen Verwaltungen, Gesandtschaften, Konsulate, Handelsschulen etc.

Zahl der erschienenen Nummern 326 (327); Seitenzahl 2300 (2272).

Mit der Druckerei des Blattes und der Pächterin des Annoncentheils, Firma Haasenstein & Vogler, sind neue Verträge abgeschlossen worden. Den seit 1885 bestehenden Abonnementspreis von Fr. 6, der zu dem bedeutend vergrösserten Umfang des Blattes in keinem Verhältnis mehr stand, haben wir auf Neujahr 1914 auf Fr. 10 erhöht. Die Abonnemente haben trotz dieser Preiserhöhung nicht abgenommen.

VI. Handelsreisende.

Finanzielles. Die Einnahmen an Patenttaxen, die bekanntlich den Kantonen zukommen, während der Bund nur die Abrechnung besorgt, belaufen sich auf Fr. 530,595 oder Fr. 17,345 weniger als im Vorjahre. Daran haben schweizerische Reisende bezahlt Fr. 502,895 (1912: Fr. 522,140), einschliesslich Fr. 750 umgangene Patenttaxen, ausländische Fr. 27,700 (1912: Fr. 25,800).

Die Gesamtabrechnung ergibt:

Bruttoeinnahmen	Fr. 530,595. —
Kantonale Bezugsgebühr 4%	„ 21,224. —
	<hr/>
	Fr. 509,371. —

Ausgaben:

1. Kosten der Ausweiskarten, Abrechnungsformulare, Verzeichnisse, Kreisschreiben usw.	Fr. 3306. —
2. Verschiedenes.	„ 167. 08
	<hr/>
	„ 3,473. 08
Auf die Kantone nach der Bevölkerungszahl zu verteilende Summe	<hr/>
	Fr. 505,897. 92

Die Abrechnung mit den Kantonen gestaltet sich im einzelnen wie folgt:

	Taxkarten	Taxen	Bezugs- gebühr	Betreffnis nach der Bevölkerung	Zusammen 1913
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	819	115,220	4,609. —	67,921. —	72,530. —
Bern	581	83,750	3,350. —	87,056. —	90,406. —
Luzern	188	26,925	1,077. —	22,539. —	23,616. —
Uri	8	1,150	46. —	2,980. —	3,026. —
Schwyz	37	5,250	210. —	7,875. —	8,085. —
Obwalden	3	450	18. —	2,312. —	2,330. —
Nidwalden	9	1,350	54. —	1,858. —	1,912. —
Glarus	64	6,400	256. —	4,490. —	4,746. —
Zug	17	2,200	88. —	3,794. —	3,882. —
Freiburg	69	10,000	400. —	18,823. —	19,223. —
Solothurn	116	16,700	668. —	15,775. —	16,443. —
Basel-Stadt	267	37,850	1,514. —	18,319. —	19,833. —
Basel-Land	50	7,000	280. —	10,309. —	10,589. —
Schaffhausen	42	6,150	246. —	6,212. —	6,458. —
Appenzell A.-Rh.	28	4,200	168. —	7,813. —	7,981. —
Appenzell I.-Rh.	4	550	22. —	1,975. —	1,997. —
St. Gallen	349	49,350	1,979. —	40,826. —	42,800. —
Graubünden	98	13,950	558. —	15,799. —	16,357. —
Aargau	196	28,350	1,134. —	31,086. —	32,220. —
Thurgau	154	21,950	878. —	18,184. —	19,062. —
Tessin	31	4,450	178. —	21,048. —	21,226. —
Waadt	213	31,050	1,242. —	42,788. —	44,030. —
Wallis	15	2,150	86. —	17,303. —	17,389. —
Neuenburg	263	38,200	1,528. —	17,934. —	19,462. —
Genf	116	16,000	640. —	20,878. 92	21,518. 92
Zusammen	3717	530,595	21,224. —	505,897. 92	527,121. 92
Ausweiskarten, Formulare, Inspektionen usw.					3,473. 08
				Zusammen	530,595. —

Statistik. Seit das Patenttaxengesetz in Kraft getreten ist (1. Januar 1893), sind bis 31. Dezember 1913 an Patenttaxen insgesamt Fr. 8,034,170 entrichtet worden. Davon trifft es auf schweizerische Reisende Fr. 7,492,745 (jährlich Fr. 356,808), ausländische Fr. 541,425 (jährlich Fr. 25,782).

Ausgestellt wurden im Berichtsjahre 36,258 Ausweiskarten (1912: 34,396); davon sind 32,541 Gratiskarten (1912: 30,576) und 3717 Taxkarten (1912: 3820).

Die Zahl der Reisenden beträgt 37,115 (1912: 35,932). Davon vertraten 29,933 (1912: 28,969) schweizerische,

7182 (1912: 6963) ausländische Firmen. Die ausländischen Reisenden verteilen sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Deutschland 5008 (1912: 4737), Frankreich 1458 (1513), Italien 278 (276), Österreich-Ungarn 221 (204), Belgien 89 (95), England 72 (81), Holland 41 (45), Spanien 6 (2), Luxemburg 3 (4), Vereinigte Staaten von Amerika 3 (3), Schweden 2, Russland 1 (1).

295 (1912: 272) Firmen (212 schweizerische und 83 ausländische) besitzen die Bewilligung zum Mitführen von Waren (Bijouteriewaren und Edelsteine (114), Uhren und Uhrbestandteile (86), Putzwaren, Stoffreste).

Auf die einzelnen Branchen verteilen sich die Reisenden folgendermassen:

Geschäftszweige	Zahl der Reisenden			
	inländische	ausländische Zusammen	Deutschland	Zusammen 1913
Textilindustrie	4,868	1,973	1,366	6,846
Maschinenindustrie	1,931	221	187	2,152
Metallindustrie	1,194	737	636	1,931
Bijouterie, Uhren und Uhren- furnituren	575	318	210	893
Kurzwaren	323	186	138	509
Nahrungs- und Genussmittel .	10,225	655	249	10,880
Leder, Leder- und Schuhwaren	529	378	276	907
Glasindustrie	162	108	82	270
Literarische und Kunstgegen- stände, Papier etc.	1,983	699	549	2,682
Ton-, Zement- und Steinindustrie	595	154	90	749
Chemikalien, Drogen, Parfüme- rien, Farbwaren	1,428	372	252	1,800
Holz und Holzwaren	630	247	192	877
Fettwaren	361	102	35	463
Abfälle und Düngstoffe	84	16	5	100
Kautschukwaren	123	99	86	222
Stroh-, Rohr- und Bastwaren .	90	28	17	118
Agenturen	1,082	54	32	1,136
Verschiedenes	3,750	830	606	4,580
	29,933	7,182	5,008	37,115
1912	28,969	6,963	4,737	35,932

Übertretungen. Nach den dem Handelsdepartement im Laufe des Berichtsjahres übermittelten Urteilen und Bussenverfügungen sind wegen Übertretung des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden 309 (1912: 285) Personen, 5 im Rückfalle, zu Geldbussen im Gesamtbetrage von Fr. 6392. 50 (1912: Fr. 6541) verurteilt und 54 Bestrafte überdies zur Nachzahlung der umgangenen Patenttaxen im Betrage von Fr. 5600 verpflichtet worden. 160 (1912: 128) Handelsreisende wurden gebüsst, weil sie, ohne im Besitze einer Gratiskarte zu sein, Wiederverkäufer und Gewerbetreibende besuchten, und 147, weil sie ohne Taxkarte in Verkehr mit Privaten traten.

Rechtliches. Die erste Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern nahm den Standpunkt ein, dass die wegen Übertretung des Art. 2 des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden ausgesprochene Busse wenigstens die Höhe des Betrages erreichen müsse, um welchen der Widerhandelnde sich zufolge der strafbaren Handlung bereichert, d. h. um den er den Staat durch Nichtlösung der vorgeschriebenen Taxkarte geschädigt habe. Die umgangenen Taxen, die gleich den andern der Gesamtheit der Kantone gehören würden, flossen so in der Form einer Busse dem Fiskus eines einzelnen Kantons zu.

In Anwendung dieser Gerichtspraxis ist ein Angeschuldigter, der ohne Taxkarte bei Privaten Bestellungen aufsuchte, vom Polizeirichter, und am 7. Mai 1913 von der ersten Strafkammer des Obergerichtes polizeilich zu einer Busse von Fr. 110 und den Kosten verurteilt worden. Gegen diesen Entscheid wurde die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage um Aufhebung der kantonalen Erkenntnisse.

Der Kassationshof hat dann am 24. September dieses Jahres den Kassationsgrund, wonach die Höhe der Strafe, als auf einer unrichtigen Strafbemessung beruhend, angefochten wird, gutgeheissen und führte in Erwägung 4 seines Urteiles folgendes aus: „Die Vorinstanz ist deshalb zu der verhältnismässig recht hohen Busse von Fr. 110 gelangt, weil mit der strafbaren Handlung ein Gebührenunterschlagnis konkurriere, und diese nicht durch Nachzahlung der Gebühr gehoben werden könne. Als gesetzlich zulässiger Straferhöhungsgrund kann dies aber nicht gelten. Mit Unrecht macht die Vorinstanz für ihre gegenteilige Auffassung geltend, ein Reisender würde unter Umständen das Risiko einer geringern Bestrafung übernehmen, bloss um der Bezahlung einer höhern Taxe zu entgehen. Demgegenüber

ist zu bemerken, dass die Verpflichtung zur Bezahlung der Patentgebühr nicht von der Lösung der Ausweiskarte abhängt, sondern auch dann besteht, wenn die Tätigkeit als Handelsreisender gesetzwidrig, ohne den Besitz einer solchen Karte, ausgeübt wird, und dass die Bestrafung wegen Nichtlösung der Karte (Art. 8 des Bundesgesetzes) die Gebührenpflicht unberührt lässt und den Straffälligen nicht von der Nachzahlung der ungangenen Taxe entbindet. Hiernach muss das angefochtene Urteil wegen eines bei der Strafbemessung unerlaufenen Rechtsirrtums aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen werden, damit sie neuerdings über die Höhe der Strafe befunde.“

Mit Kreisschreiben vom 11. Dezember 1913 hat der Bundesrat diesen Entscheid des bundesgerichtlichen Kassationshofes sämtlichen Kantonsregierungen mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, dafür zu sorgen, dass überall und in allen Fällen der Übertretung des Art. 2 des erwähnten Bundesgesetzes die im Kreisschreiben vom 2. April 1897 enthaltene Weisung befolgt und die nachzuzahlenden Patenttaxen der Gemeinschaft der Kantone nicht entzogen werden.

II. Abteilung. Industrie.

I. Allgemeines.

a. In Sachen der Gewerbegesetzgebung sind uns Eingaben zugegangen

- vom Verband reisender Kaufleute der Schweiz, 25. März;
- von der schweizerischen Gesellschaft für Sonntagsfeier, 16. Mai;
- vom Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, 20. Juni;
- vom Verband der Detail-Reisegeschäfte der Schweiz, 29. Dezember.

Der schweizerische Gewerbeverein und der schweizerische Arbeiterbund waren noch nicht in der Lage, ihre Berichterstattung abzuschliessen.

b. Anschliessend an unsere letztjährige Mitteilung betreffend Normalarbeitsverträge erwähnen wir folgendes:

Das berichterstattende Departement stellte, in Verbindung mit demjenigen der Justiz und Polizei, den Entwurf zu einem Normalarbeitsvertrag für die schweizerische Hotelindustrie auf. Über dessen Form und Inhalt wurde mit den Initianten, nämlich mit dem schweizerischen Hotelierverein und mit dem Kartell der

Hotelangestelltenverbände der Schweiz, schriftlich verhandelt. Da anzunehmen war, dass an der Sache auch der schweizerische Wirteverein ein Interesse habe, wurde ihm Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben, von der er Gebrauch machte. Durch Korrespondenz des Departements mit den drei Verbänden und durch Besprechungen dieser unter sich konnte bis Ende des Jahres in allen wichtigern Punkten Übereinstimmung erzielt werden. Nach Ansicht der Beteiligten hätte der Normalarbeitsvertrag auch auf das Wirtschaftsgewerbe Anwendung zu finden. Die Schlussnahme des Bundesrates konnte im Berichtsjahre nicht mehr herbeigeführt werden.

Die vom Kartell der deutsch-österreichischen Verbände der Bühnengestellten eingereichten Vorschläge übermittelte das Departement zunächst dem schweizerischen Bezirksverband IX der Genossenschaft deutscher Bühnengehöriger zur Berichterstattung. Um den Standpunkt der Unternehmer und Leiter von Bühnen zu erfahren, für die in der Schweiz kein Berufsverband besteht, wendete es sich an den deutschen Bühnenverein, dem jene Personen wohl in der Mehrzahl angehören. Die Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen.

c. Internationale Verträge über Arbeiterschutz. Beitritte zu den Verträgen von 1906 sind nicht zu verzeichnen. Auf diplomatischem Wege wurde uns zur Kenntnis gebracht, dass die belgische und die argentinische Regierung beabsichtigen, dem Phosphorvertrage beizutreten.

Hinsichtlich der Einberufung einer neuen internationalen Konferenz verweisen wir auf unsere Kreisschreiben vom 31. Januar (Bundesbl. I, 297) und vom 16. Juni (Bundesbl. III, 694). Die Konferenz, die technischen Charakter hatte, wurde von 14 Staaten beschickt. Sie fand vom 15. — 25. September in Bern statt und führte zur Aufstellung von Grundzügen internationaler Ueber-einkommen betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und betreffend Festsetzung einer Höchst-arbeitszeit für die in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter. Die Mitteilungen, die wir auf Grund der Verhandlungen der Konferenz an die beteiligten Regierungen richteten, sind unseren Kreisschreiben vom 29. September (Bundesbl. IV, 422) und vom 30. Dezember (Bundesbl. 1914, I, 115) zu entnehmen. Das letztgenannte enthält die Einladung zu einer diplomatischen Konferenz im September 1914, behufs Umwandlung der „Grundzüge“ in internationale Übereinkommen.

Über die geplante Einberufung einer internationalen Kommission in Sachen der Berichterstattung über den Vollzug der Arbeiterschutzgesetze geben unsere Verhandlungen vom 16. Juni (Bundesbl. III, 696) und vom 8. August (Bundesbl. IV, 123) Aufschluss.

Eine vom 1. Februar datierte Eingabe der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und der schweizerischen Landessektion betreffend die Regelung der Arbeitszeit in der Schiffchenstickerei-Hausindustrie und in den mit Automattstickmaschinen arbeitenden Fabrikbetrieben wurde vom Departement zunächst dem schweizerischen Handels- und Industrieverein zur Prüfung überwiesen.

d. Die Eingabe des Bureaus der schweizerischen Landessektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vom 25. Oktober 1912 betreffend den Verkehr mit Ferrosilizium erklärten wir mit Beschluss vom 21. Februar im Sinne der nachstehenden Ausführungen einstweilen als erledigt:

In der Eingabe werden Grundsätze zur Bekämpfung der beim Verkehr mit Ferrosilizium möglichen Gefahren den Staatsregierungen zur Annahme empfohlen. Es wird dabei ausgeführt, dass namentlich das auf elektrischem Wege hergestellte Ferrosilizium schon bei Zutritt von Luftfeuchtigkeit gefährliche Gase, besonders Phosphorwasserstoff und Arsenwasserstoff, entwickle, wodurch Vergiftungs- und Explosionsgefahren zu befürchten seien. Die Eingabe erwähnt Massnahmen, die den Vergiftungen und der Explosion bei der Herstellung, Verpackung, Lagerung und dem Transport des genannten Produktes vorbeugen. Endlich wird angeregt, dass über die Ungefährlichkeit des Ferrosiliums mit einem Siliziumgehalt von unter 30 und über 70 % und über die Möglichkeit eines Verbotes der Erzeugung von Ferrosilizium mit 30 bis 70 % Siliziumgehalt weitere Untersuchungen angestellt werden.

In der Schweiz bestehen gegenwärtig nur drei Firmen, die Ferrosilizium fabrizieren, nämlich die Gotthardwerke A.-G. für elektrische Industrie in Bodio (Tessin), die Usines Electriques de la Lonza, S. A., mit ihren Etablissements in Gampel (Wallis), in Visp (Wallis) und in Chevres (Genf), sowie die Usine Electro-Métallurgique Météor S. A. in Martigny. Diese drei Firmen haben dem Fabrikinspektor des II. Kreises ihre Ansichten über die Eingabe in besonderen Schreiben mitgeteilt. Im weitern hat sich auch die Direktion der S. A. Electrométallurgique Procédés Paul Girod in Courtepin (Freiburg), welche die Fabrikation von Ferro-

silizium aufgegeben hat, über die Angelegenheit vernehmen lassen. Aus den Berichten dieser vier Firmen geht hervor, dass die von ihnen für die Fabrikation, Verpackung und Lagerung von Ferrosilizium schon früher getroffenen Vorsichtsmassnahmen den in der Eingabe dargelegten Grundsätzen entsprechen, weshalb sie die Aufstellung amtlicher Vorschriften, zumal bis anhin keine Unfälle und Vergiftungen stattgefunden hätten, für überflüssig und nur eventuell für den Transport des Produktes für nötig erachten.

Die eidgenössische Fabrikinspektion wird künftig auf die Fabrikation von Ferrosilizium ihr besonderes Augenmerk richten.

Das Eisenbahndepartement äussert sich dahin, dass es bereits im Jahre 1909 Erhebungen über die Transportgefährlichkeit des Produktes veranstaltet habe und dass damals festgestellt wurde, es seien bei der Beförderung von Ferrosilizium nie Explosionen vorgekommen; ebensowenig sei beobachtet worden, dass die Behandlung der Versandstücke beim Umladen und bei der Beförderung für das Personal irgendwelche gesundheitsschädliche Folgen gehabt hätte. Diese Wahrnehmungen habe die Generaldirektion der Bundesbahnen für die Zeit von 1909 bis Anfang 1913 bestätigt. Das Eisenbahndepartement führt im weiteren aus, dass im Juli 1912 die fachmännische Konferenz für die Beratung des Entwurfes einer neuen Anlage 1 zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr folgende Vorschriften über die Verpackung und Beförderung von auf elektrischem Wege gewonnenem Ferrosilizium und Mangansilizium aufgestellt habe:

„Ferrosilizium und Mangansilizium sind in starke, wasserdichte Behälter aus Holz oder Metall zu verpacken. Die Behälter müssen so verschlossen sein, dass kein Verstreuen oder Verstauben des Inhaltes möglich ist. Auf den Versandstücken muss ihr Inhalt deutlich und dauerhaft angegeben sein. Ferner ist die Aufschrift „Vor Nässe zu bewahren. Nicht stürzen“ hinzuzufügen. Ferrosilizium und Mangansilizium sind völlig trocken und in völlig trockenen Behältern aufzuliefern; wenn sie in offenen Wagen befördert werden, müssen diese mit wasserdichten Decken eingedeckt sein.“ — Das Eisenbahndepartement fügt bei, dass diese Vorschriften, die im wesentlichen in der Schweiz jetzt schon eingehalten werden, nach dem Inkrafttreten der neuen Anlage 1 zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr für den ganzen Geltungsbereich des Übereinkommens massgebend seien und dass die gleichen Vorschriften ohne Zweifel durch ihre Aufnahme in die Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen auch für den innerschweizerischen Verkehr gültig erklärt werden.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass:

1. die Aufstellung besonderer Vorschriften über die Fabrikation und Lagerung von Ferrosilizium in der Schweiz nicht nötig ist;
2. die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung der beim Verkehr mit Ferrosilizium möglichen Gefahren für seinen inländischen Transport bereits getroffen sind;
3. für weitere Untersuchungen über die Ungefährlichkeit des Ferrosiliziums mit einem Siliziumgehalt von unter 30 und über 70 % und über die Möglichkeit eines Verbotes der Erzeugung von Ferrosilizium mit 30 bis 70 % Siliziumgehalt in der Schweiz kein Bedürfnis besteht.

e. Mit Eingabe vom 1. Oktober übermittelten uns die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und das internationale Heimarbeitsamt (in Brüssel) die Beschlüsse der Heimarbeitskongresse von 1912 in Zürich. Der Bund wird der Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit beim Vollzug von Art. 34^{ter} der Verfassung näher treten.

f. Über die Frequenz der schweizerischen Arbeiterkolonien und über die Beteiligung des Bundes an den Kosten geben folgende Zahlen Aufschluss:

Anstalt	Gründungs-jahr	Kolonistentage	Bundesbeitrag
			Fr.
Tannenhof	1889	26,046 zu 5 Rp.	1,302. 30
Herdern	1895	33,846 „ 10 „	3,384. 60
Dietisberg	1904	8,891 „ 20 „	1,778. 20
Devens	1909	9,775 „ 20 „	1,955. —
Schwamendingen	1909	5,893 „ 20 „	1,178. 60
Im Jahre 1913		84,451	9,598. 70
Im Jahre 1912		86,398	10,558. 60

Der Vorstand eines Frauenheims stellte das Gesuch um Bewilligung eines Bundesbeitrages, indem er der Ansicht war, dass die Anstalt einer Arbeiterkolonie gleichzustellen sei.

Das Departement antwortete folgendes:

Massgebend für die Subventionierung der Arbeiterkolonien durch den Bund ist der Umstand, dass sie „den Opfern der wandernden Arbeitslosigkeit ein Asyl bieten, wenn diese sonst

nirgends mehr Unterkunft finden“ (Gutachten Dr. E. Hofmann). Nach Einsicht Ihrer Vorlagen sind wir zum Eindruck gelangt, dass Ihre Anstalt jener Voraussetzung wohl nur zum geringen Teil entspricht. Nach § 1 der Statuten werden nicht nur arbeitslose, sondern auch sonst hilfbedürftige Frauen, sowie Trinkerinnen und Mütter mit ihren kleinen Kindern aufgenommen. Der Prospekt sagt, dass arbeitslose oder auf Abwege geratene Frauen, Mütter mit dem neugeborenen Kind und schwangere Frauen Aufnahme finden. Auch aus den Jahresberichten ist klar ersichtlich, dass die Tätigkeit der Anstalt eine vielseitigere ist, als diejenige eines vorübergehenden Heims für Arbeitslose. Damit stimmt überein, dass die Dauer des Aufenthaltes eine lange ist ($1\frac{1}{2}$ — 2 Jahre) und dass ein grosser Teil der Pfleglinge aus Kindern besteht. So verdienstlich alle jene Bestrebungen sind, so ist doch zu sagen, dass die Unterstützung von Pflegeanstalten für Mütter und Kinder, von Rettungsanstalten für moralisch herabgekommene Personen usw. nicht zu den Aufgaben des Bundes gehört. Wie wir schon erwähnten, beteiligt er sich an der Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit; hierbei ist aber diese nicht im allgemeinsten Sinne verstanden, sondern nur hinsichtlich derjenigen Personen, die zwar arbeitsfähig sind, aber Arbeit nicht finden können.

Ihre Anstalt unterscheidet sich von den Arbeiterkolonien auch dadurch, dass sie in jedem Falle ein Pflegegeld verlangt. Diese Vorschrift ist mit dem Wesen einer eigentlichen Arbeiterkolonie, die dem gänzlich mittellosen und von keiner Seite unterstützten Arbeitslosen hilft, nicht vereinbar.

So wie die Verhältnisse jetzt liegen, glauben wir also eine Gewährung Ihres Gesuches zu unserem Bedauern nicht befürworten zu können. (2. September.)

g. Auf Grund der vom Nationalrat am 3. Juni erheblich erklärten Motion des Herrn Eugster-Züst betreffend die Beteiligung des Bundes an der Fürsorge für unverschuldete Arbeitslose beauftragte das Departement Herrn Nationalrat Dr. E. Hofmann, die in seinem Gutachten vom Mai 1906 enthaltene Untersuchung über den Gegenstand für die inzwischen verflossene Zeit weiterzuführen und Vorschläge für die Lösung der Frage aufzustellen.

II. Bundesbeschluss betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund.

a. Die Tätigkeit der schweizerischen Arbeitsämter und die Beteiligung des Bundes an den Kosten ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Arbeitsamt	Offene Stellen	Arbeit-suchende	Besetzte Stellen	Auswärts-wohnende und Durch-reisende	Bundes-beitrag
					Fr.
Zürich	10,515	16,567	7,837	11,575	11,091
Winterthur	308	378	188	7,148	1,470
Bern	14,873	23,071	9,893	13,065	6,817
Biel	3,694	2,449	2,767	6,507	1,567
Luzern	3,648	3,239	2,369	11,031	3,183
Freiburg	5,549	5,968	3,041	3,284	3,909
Basel	15,016	17,717	10,991	13,564	6,773
Liestal (neu)	597	834	335	3,246	2,000
Schaffhausen	1,397	1,751	966	13,225	1,140
St. Gallen	4,401	5,244	2,324	4,011	4,083
Rorschach	2,339	3,016	810	5,001	1,418
Aarau	2,119	2,665	1,242	19,786	2,241
Lausanne	8,717	8,011	5,340	8,528	1,659
La Chaux-de-Fonds	844	1,112	336	1,100	1,733
Genf	10,344	7,468	6,429	9,329	6,578
Im Jahre 1913	84,361	99,490	54,868	130,400	55,662
Im Jahre 1912	88,035	97,322	58,336	99,650	51,291

Die Zahl der Arbeitsämter vermehrte sich um dasjenige in Liestal.

Gemäss Art. 5 des Bundesbeschlusses ist das Departement berechtigt, Einsicht in die Geschäftsführung der Ämter zu nehmen. Die Berichte des hiermit beauftragten Chefs der Industrieabteilung wurden der Kommission des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter zur Verwertung zugestellt; diese erfolgte namentlich in der Verwalterkonferenz des Jahres 1913.

b. Die Naturalverpflegungsverbände weisen auf:

Kanton	Arbeits-vermittlungen	Bundesbeitrag
		Fr.
Zürich	906	453. —
Bern	2,621	1,310. 50
Zug	75	37. 50
Basel-Land	88	44. —
Schaffhausen	16	8. —
St. Gallen	404	202. —
Im Jahre 1913 (6 Kantone)	4,110	2,055. —
Im Jahre 1912 (4 Kantone)	3,774	1,887. —

III. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

a. Nachstehende Tabelle weist nach Massgabe der Eintragungen in der Fabrikliste die Bewegung der Zahl der Fabriken während des Jahres 1913 auf:

Kanton	Zahl der Fabriken Ende 1912	Unterstellungen	Streichungen	Zahl der Fabriken Ende 1913
Zürich	1266	73	44	1295
Bern	1145	43	65	1123
Luzern	195	4	4	195
Uri	19	1	2	18
Schwyz	84	1	2	83
Obwalden	23	—	—	23
Nidwalden	28	—	2	26
Glarus	112	2	1	113
Zug	45	7	3	49
Freiburg	110	3	4	109
Solothurn	279	17	14	282
Basel-Stadt	292	21	9	304
Basel-Land	129	2	3	128
Schaffhausen	106	1	1	106
Appenzell A.-Rh.	214	6	6	214
Appenzell I.-Rh.	13	—	—	13
St. Gallen	942	45	46	941
Graubünden	152	8	4	156
Aargau	531	11	8	534
Thurgau	452	11	14	449
Tessin	254	13	22	245
Waadt	578	37	32	583
Wallis	83	4	8	79
Neuenburg	510	32	36	506
Genf	531	32	36	527
Zusammen	8093	374	366	8101

Firmaänderungen wurden eingetragen: 431.

Das Departement sah sich in einigen Fällen veranlasst, gegen Unterstellungen Einspruch zu erheben, die von kantonalen Behörden vorgenommen worden waren, ohne dass die vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden gewesen wären. Es erklärte, auch auf die Zustimmung des Firmainhabers dürfe im Hinblick auf die Wahrung der Rechtsgleichheit nicht abgestellt werden.

b. Wir verweisen auf unsern Beschluss vom 23. Dezember über den Rekurs der Genossenschaft für Häute- und Fellverwertung in Basel gegen die Entscheide des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt betreffend Unterstellung unter das Fabrikgesetz (Bundesbl. V, 403).

c. Die Firma Gebrüder Lœb Söhne in Bern rekurierte gegen die von der kantonalen Behörde verfügte Unterstellung ihres Moden- und Nouveautégeschäfts unter das Fabrikgesetz. Wir wiesen den Rekurs aus folgenden Gründen ab:

Die Unterstellungsverfügung stützte sich auf die Tatsache, dass in den Ateliers zu jener Zeit 22 Arbeiterinnen beschäftigt wurden. Die Bedingung von Ziffer 1, b, des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juni 1891 erschien demnach als erfüllt, indem sie die Unterstellung verlangt, wenn mehr als 10, über 18 Jahre alte Arbeiter, ohne mechanische Motoren, verwendet werden.

Die Zahl der Arbeiterinnen ist allerdings eine schwankende, aber es ist festgestellt, dass sie auch während der flauen Geschäftsperiode in den Ateliers zusammen mehr als 10 beträgt. In der Rekurschrift selbst wird ausgeführt, dass die Arbeiterzahl je nach der Saison sowohl im alten als im neuen Geschäfte zwischen 6 und 9 schwanke.

Der von den Rekurrenten erhobene Einwand, dass die Ateliers in zwei verschiedenen, von einander getrennten Gebäuden untergebracht seien, und dass bezüglich der Unterstellung unter das Gesetz jedes für sich allein betrachtet werden müsse, ist nicht stichhaltig. Es sei hierbei hingewiesen auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. April 1885, b, Kommentar Seite 24. Beizufügen ist, dass die beiden Häuser nur in ganz geringer Entfernung voneinander liegen. Für die Unterstellung ist die Gesamtzahl der Arbeiterinnen in allen Ateliers der Rekurrenten massgebend, welche Zahl während eines grossen Teiles des Jahres 20—24 beträgt. Zweifellos müssten auch die Ateliers des alten wie des neuen Geschäftes für sich genommen dem Gesetze unterstellt werden, da in jedem Geschäft während der Saison, d. h. während 4—5 Monaten, mehr als 10 Arbeiterinnen beschäftigt sind und nach ständiger Praxis bei der Unterstellungsfrage nicht

das Minimum oder Mittel, sondern das zeitweise wiederkehrende Maximum der Arbeiterzahl massgebend ist (s. Rekursentscheid des Bundesrates vom 25. November 1884, Kommentar Seite 22).

Ebenso ist auch der Umstand, dass in den Ateliers der beiden Gebäude nicht die gleiche Arbeit verrichtet wird, ohne Bedeutung. Die daselbst ausgeführten Arbeiten sind Verrichtungen, die dem gleichen Industriezweige, der Bekleidungsindustrie, angehören. Die Tatsache, dass keine Waren fabriziert, sondern nur Konfektionsartikel umgeformt und Hüte garniert werden, ändert in der vorliegenden Frage nichts, denn diese Umänderungs- und Ergänzungsarbeiten gehören ihrer Natur nach jener Industrie an.

Die Ateliers der Firma stehen unter einer einheitlichen Leitung und die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen werden von einer Stelle aus festgesetzt, ein Beweis mehr, dass man es mit einem einzigen Betrieb zu tun hat.

Wenn endlich die Arbeiterinnen, die als Schneiderinnen und Putzmacherinnen angestellt sind, im Bedarfsfalle aushülfweise als Verkäuferinnen im Geschäfte verwendet werden, so sind sie gleichwohl als Arbeiterinnen, auf die das Fabrikgesetz Anwendung findet, zu betrachten in der Zeit, während welcher sie in den Ateliers beschäftigt sind. (2. Mai.)

d. Wir verweisen auf die unter Ziffer VI mitgeteilten Entschiede über die Anwendung des Fabrikgesetzes in Verbindung mit dem Fabrikhaftpflichtgesetze.

2. Nacht-, Sonntags-, Hilfsarbeit, ununterbrochener Tagesbetrieb.

Es wurde bewilligt:

Nachtarbeit 2 chemischen Fabriken, 2 Maschinenfabriken, 1 Drahtzieherei, 1 Aluminiumwalzwerk, 1 Ziegelei, 1 Steinfabrik, 1 Dynamitfabrik, 1 Würzelfabrik, 1 Zuckerfabrik, 1 Zeitungsdruckerei, 1 Giesserei;

Nacht- und Sonntagsarbeit 3 Wurstfabriken, 1 Schlachthofanlage (Dampf- und Kühlanlage), 1 Tunnelbauunternehmung, 1 Glas- und Keramikwerk, 1 Fabrik für Metallgewinnung, 1 Federnfabrik;

Sonntagsarbeit 9 Bäckereien (für das „Hebeln“), 1 Teigwarenfabrik, 1 Wurstfabrik, 1 Eisenbahnreparaturwerkstätte;

Hilfsarbeit 1 Mineralwasserunternehmung, 1 Waschanstalt, 1 Zuckermühle, 1 Wurstfabrik;

zweischichtiger Tagesbetrieb 1 Tonwarenfabrik, 1 Fabrik für Isoliermaterial, 1 Zeitungsdruckerei, 2 Wurstfabriken;

schichtweise Arbeit über Mittag 7 Buchdruckereien, 1 Cocosraffinerie, 1 Wurstfabrik, 1 Sauerstofffabrik, 1 Messinggiesserei, 1 Baumwollweberei.

3. Verschiedenes.

a. Den im Berichtsjahre veröffentlichten Berichten der Kantonsregierungen über die Ausführung des Fabrikgesetzes in den Jahren 1911 und 1912 entnahm das Departement, dass in den meisten Kantonen die gemeldete Zahl der unterstellten Betriebe von seinen Aufzeichnungen abwich. Die Fabrikinspektoren wurden beauftragt, die Übereinstimmung zwischen den beidseitigen Listen herbeizuführen.

b. Wir verweisen auf unsern Beschluss vom 14. November über die Beschwerde Schwyter-Mächler in Siebnen-Galgenen betreffend Dampfkesselkontrolle (Bundesbl. V, 136).

c. Fabrikinspektorat. Herr H. Rauschenbach erhielt am 19. August die aus Gesundheitsrücksichten erbetene Entlassung als Fabrikinspektor des III. Kreises und wurde dem Inspektorat noch provisorisch zugeteilt. Es ziemt sich, an dieser Stelle seiner vorzüglichen und erfolgreichen Amtstätigkeit (1890 bis 1913) zu gedenken. An seine Stelle wählten wir am 28. Oktober Herrn H. Reber, dipl. Maschineningenieur, in Zürich. Am 30. Dezember starb Herr Dr. E. Vogelsanger, der sich als Adjunkt des Fabrikinspektors in Schaffhausen sehr verdient gemacht hat.

Die Zahl der vorgenommenen Inspektionen betrug 6408; die Verminderung gegenüber dem Vorjahr (7631) ist auf die soeben erwähnten Personalverhältnisse im III. Kreise zurückzuführen.

d. Revision des Fabrikgesetzes. Am 14. Juni erstatteten wir Ihnen einen Bericht (Bundesbl. III, 607) über die Anträge der nationalrätlichen Kommission, im Sinne einer Verständigung zwischen den verschiedenen in der Kommission vertretenen Richtungen und zwischen der Kommission und uns. Den daherigen Beratungen entsprangen die „Gemeinsamen Anträge der Kommission des Nationalrates und des Bundesrates“ vom 3. Juli. Die Vorlage wurde vom Nationalrate in den Tagungen vom September/Oktober und vom Dezember erledigt, in der Hauptsache auf Grund jener Verständigung. Daneben liess das Departement behufs Abklärung einzelner Fragen Erhebungen vornehmen über Betriebsverhältnisse in Glashütten und Konservenfabriken, sowie über die Beziehungen zwischen Schulunterricht und Fabrikarbeit.

IV. Bundesgesetz betreffend die Samstagarbeit in den Fabriken.

Wichtigere Vorkommnisse sind nicht zu verzeichnen.

V. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Zu technischen Zwecken erteilten wir einer Stahlbronze- und Metallgiesserei die Bewilligung zur Einfuhr und Verwendung von gelbem Phosphor.

Auf Grund eines Gesuches des Verbandes schweizerischer Zündholzfabrikanten gestattete das Departement den Zündholzfabriken, die mit Phosphoresquisulfid arbeiten, auf Zusehen hin, Tunkmasse binnen drei Tagen, nachdem sie hergestellt worden ist, zu verwenden. (15. Juli.)

Die Fabrikinspektoren erhielten den Auftrag, zu erheben, ob die Zündholzfabrikanten nach den amtlich bewilligten Rezepten arbeiten oder ob Abweichungen bestehen. Es ergab sich, dass drei Fabriken das Rezept geändert hatten, eine davon, die dafür gebüsst wurde, in erheblicher Weise. Das Departement traf in Verbindung mit den kantonalen Behörden die zur Regelung der Angelegenheit erforderlichen Massnahmen.

8 Sendungen ausländisches Phosphoresquisulfid im Gesamtgewicht von 2000 kg netto wurden von den Zollämtern gemeldet und der vorgeschriebenen kantonalen Kontrolle unterworfen.

VI. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrik- betrieb und betreffend deren Ausdehnung.

Nach Massgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 und von Art. 10 desjenigen vom 26. April 1887 wurde von uns die Frage der Unterstellung unter die Haftpflicht bejaht für 11, verneint für 26 Betriebe.

Von den Entscheiden erwähnen wir folgende:

a. Das von K. Studerus in Winterthur betriebene Geschäft bestand 1. aus dem Handel mit Brennmaterialien und 2. aus dem Umladen von Waren auf dem Bahnhof Winterthur. Da ein Lohnbuch oder sonstige Aufzeichnungen über die Zahl der beschäftigten Arbeiter fehlen, ist die genaue Berechnung der Durchschnittszahl nicht möglich. Studerus beschäftigte beim Handel

mit Brennmaterialien gewöhnlich nur 1 Mann, während das Umladegeschäft eine Mehrzahl von Arbeitern beanspruchte. Nach seinen eigenen Angaben schwankte die Gesamtarbeiterzahl zwischen 3—12 und betrug der Jahresdurchschnitt mindestens 6. Es ist daher anzunehmen, dass die durchschnittlich beschäftigte Zahl der Arbeiter beim Umladegeschäft sich auf mehr als 5 belief; letzteres bildete denn auch den Hauptteil des Unternehmens. Die Führungen für das Brennmaterial vom Bahnhof zum Magazin besorgte die Fuhrhalterei Böschenstein, während Studerus den Detailversand mit Hilfe seines eigenen Fuhrwerkes verrichtete, wozu er nur ein Pferd besass. Zur Zeit des Unfalles Holpp war er nicht im Besitze eines Pferdes.

Mit dem Wegtransport der Waren beim Umladegeschäft befasste sich Studerus offenbar nicht; er verrichtete mit den von ihm angestellten und belöhnten Arbeitern nur diejenigen Aus- und Umladearbeiten, die ihm von den verschiedenen Kunden übertragen wurden. Die Frage, ob das erweiterte Haftpflichtgesetz auf dieses Umladegeschäft angewendet werden könne, ist zu verneinen. Die Betriebsart ist unter den in diesem Gesetze genannten Kategorien und Gewerben nicht aufgeführt. Es könnte nur die in Art. 1, Ziffer 2, lit. b, erwähnte Fuhrhalterei in Betracht fallen. Da aber Studerus keinen eigenen Fuhrwerkbetrieb für sein Umladegeschäft, also sein Hauptgeschäft, unterhielt, kann er auch nicht in die Kategorie Fuhrhalterei einbezogen werden.

Das von K. Studerus betriebene Umladegeschäft ist zur Zeit des dem Ph. Holpp zugestossenen Unfalles der Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstellt gewesen. (9. Mai.)

b. Das Behauen der Steine in einem Steinbruch gehört zum eigentlichen Betrieb des letztern und ist in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm. Wenn im Betriebe explodierbare Stoffe gewerbmässig verwendet werden, so ist er der Haftpflicht unterstellt, auch wenn der Unfall nicht durch den Gebrauch solcher Stoffe verursacht worden ist. (Fall A. Brunner in Chaux-du-Milieu, 24 Juni.)

c. Der Kantonsspital in Genf ist eine vom Staat eingerichtete und von einer Verwaltungskommission vertretene juristische Person. Diese Anstalt beschäftigt für die Reparatur und den Unterhalt ihrer Gebäulichkeiten beständig eine gewisse Zahl von Arbeitern, wie Schlosser, Schreiner, Gipser, Elektriker und Spengler. Die Spitalverwaltung stellt diese Arbeiter an und belöhnt sie direkt, ohne die Unternehmer am Platz in Anspruch zu nehmen; die Arbeiten werden in Regie ausgeführt.

Zur Ausführung von Bauarbeiten hat der Spital im Jahre 1911 und 1912 18 Arbeiter beschäftigt, unter denen sich auch der verunfallte Furrer befand. Die Präsenzliste verzeichnet im Jahre 1913 19 Arbeiter. Diese Bauarbeiten übersteigen an Bedeutung, was man im gewöhnlichen Sinne kleine Arbeiten für den Unterhalt zu nennen pflegt. In den Jahren 1911 und 1912 wurden je Fr. 35,000 ausgegeben, und für das Jahr 1913 ist im Voranschlag eine Summe von Fr. 47,000 vorgesehen.

Nach Art. 1 des erweiterten Haftpflichtgesetzes ist das Baugewerbe, inbegriffen alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Arbeiten und Verrichtungen, den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes von 1881 unterstellt, wenn der Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigt. Art. 2, Absatz 2, des Gesetzes von 1887 bestimmt, dass, wenn einzelne der in Art. 1 bezeichneten Arbeiten in Regie ausgeführt werden, die Haftpflicht von der betreffenden Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder Korporationsverwaltung getragen werde. Aus der Kombination der beiden Bestimmungen ergibt sich die Bejahung der vom Verletzten gestellten Frage.

Aus den Prozessakten ist vorerst zur Genüge ersichtlich, dass vom Kantonsspital für den Unterhalt der Gebäulichkeiten gleichzeitig mehr als 5 Arbeiter beschäftigt werden. Andererseits macht das Gesetz die Geltung des Grundsatzes der Haftpflicht keineswegs davon abhängig, dass das Baugewerbe berufsmässig ausgeübt werde (siehe Bundesbl. 1898, IV, 399, in Sachen Jäckli contra Rohner). Der Kantonsspital in Genf ist gewiss eine Wohltätigkeitsanstalt, die sich nicht berufsmässig mit der Erstellung von Bauten abgibt. Aber dies ist im vorliegenden Falle gleichgültig. Ungeachtet seines Charakters eines Wohltätigkeitsinstitutes genügt es, um die Haftpflichtgesetzgebung als anwendbar zu erklären, dass der Spital in Verbindung mit dem Baugewerbe stehende Arbeiten in Regie, durch von ihm im Jahr oder im Monat angestellte und von ihm bezahlte Arbeiter, ausführen lässt. Es ist die technische Natur und die Gefährlichkeit dieser Arbeiten, nicht ihr beruflicher Charakter, die den Gesetzgeber dazu geführt haben, sie den Bestimmungen der Haftpflichtgesetzgebung zu unterstellen. Ein Anstalt, die, wie der Kantonsspital in Genf, in Regie Reparaturen und sogar Bauten in einem so grossen Umfange ausführt, muss gegenüber den von ihr beschäftigten Arbeitern haftpflichtig sein. Sie übt ein im Sinne des Gesetzes der Haftpflicht unterstelltes Gewerbe aus, selbst wenn die fraglichen Arbeiten zu ihrem persönlichen Gebrauche verrichtet

werden. Sie ist selbst Unternehmer dieser Arbeiten. Man hat deshalb auch mit Recht hervorgehoben, dass es nicht billig wäre, die Arbeiter ungleich zu behandeln, je nachdem sie von einer staatlichen Verwaltung oder von einem Unternehmer angestellt sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine staatliche Institution; nach dem Wortlaut von Art. 2, Absatz 2, des Gesetzes von 1887 liegt die Haftpflicht der Staatsverwaltung ob.

Die von R. Furrer gestellte Frage muss deshalb, entgegen dem Bundesratsentscheide vom 27. Januar 1911 in Sachen des T. Deruaz gegen den Kantonsspital in Genf, soweit er sich auf die Bauarbeiten bezieht, in behaftendem Sinne entschieden werden. (1. Juli.)

d. Das Eilboten- und Reinigungsinstitut „Rote Radler“, Inhaber G. Tschumper, in St. Gallen, führt Dienstleistungen verschiedener Art aus. Es reinigt Neubauten, bewohnte Häuser und Schaufenster. Auf Telephonanruf hin werden Mitteilungen durch Radfahrer mündlich oder schriftlich überbracht; zur Umzugszeit werden Möbel von einer Wohnung in die andere geführt. Es werden Koffer und lose verpackte Waren von Geschäften zu den Ausrüstern oder von der Bahn in die Geschäftsräume verbracht und andere Verrichtungen mehr ausgeführt. Die Beförderung von Waren geschieht hauptsächlich mittelst Handwagen, dann auch mit Hülfe eines Einspanners. Im ganzen Betrieb werden durchschnittlich etwa 20 Arbeiter beschäftigt.

Die meisten der vom genannten Institut ausgeführten Verrichtungen lassen sich nicht in die Kategorien der in Art. 1, Ziffer 2, des erweiterten Haftpflichtgesetzes erwähnten Arbeiten einreihen. Von einer Fuhrhalterei kann nicht gesprochen werden, weil die Beförderung der Waren meist durch Handwagen, die von den Arbeitern gezogen werden, geschieht. Das Fuhrwerk setzt die Verwendung der Zugkraft von Tieren oder motorischen Betriebes voraus. Der Einspanner, der hauptsächlich für die Beförderung von schweren Lasten gehalten ist, wird nur von einem Knecht bedient, und wenn auch gelegentlich ein oder mehrere Mitfahrer ihn begleiten, so steigt die Durchschnittszahl der bei diesem Fuhrwerkbetrieb beschäftigten Personen nicht über 5 an. Der Arbeiter ist übrigens nicht beim Fuhrwerkbetrieb verunglückt; er hatte den Auftrag, mit einem Handschlitten Gepäck abzuholen, um es an die Bahn zu bringen. Es besteht kein Zweifel, dass der Anstalt der Charakter eines haftpflichtigen Betriebes fehlt. (8. August.)

e. Es ergibt sich aus den Akten, insbesondere aus dem Reglement über die Verwaltung und Benützung der Grenz-Schlachthofanlage in Col-des-Roches, dass diese nicht von der Gemeinde Le Locle betrieben wird. Sie stellt den Importhändlern von Schlachtvieh die Hallen zum Schlachten der Tiere zur Verfügung. Die Gemeinde Le Locle erhebt dafür Gebühren für die Miete des Schlachthofes, den Gebrauch des Wassers, die Desinfizierung der Räume, das Wägen der Tiere, das Schlachten usw. Sie betreibt also das Schlachthaus nicht selbst, sondern sie überlässt es zum Gebrauch gegen einen bestimmten Betrag für das Stück Vieh. Die Metzgermeister, Gesellen und Lehrlinge, die das Schlachten vornehmen, sind keine Angestellten der Gemeinde; sie hat mit ihnen keinen Dienstvertrag. Ihr Personal ist nur mit den Hilfsarbeiten, wie z. B. mit dem Reinigungsdienst und mit der Desinfizierung der Ställe, beschäftigt, Verrichtungen, die nicht zum eigentlichen Betrieb des Unternehmens gehören. Indem die Gemeinde Le Locle das Schlachthaus von Col-des-Roches nicht selbst betreibt, haben die von ihr bei den Hilfsarbeiten beschäftigten Arbeiter nicht die Eigenschaft von Fabrikarbeitern und sie können demzufolge für sich das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb nicht geltend machen.

Selbst wenn die Anstalt von der Gemeinde Le Locle betrieben würde, müsste die vom Verbandschweizerischer Werkmeister in Zürich gestellte Frage verneinend beantwortet werden.

Die Schlachthofanlage von Col-des-Roches ist keine industrielle Anstalt im Sinne des Fabrikgesetzes; sie kann nicht als eine Anlage betrachtet werden, die zur Fabrikation oder Bearbeitung eines Produktes dient. Das Fleisch wird aus dem Schlachthause entfernt und daselbst nicht für die Wurstfabrikation verwendet. Der Bundesrat unterstellt die Metzgereien dem Fabrikgesetz nicht; hingegen findet es auf einige von ihnen Anwendung für den Betriebsteil, worin die Wurstfabrikation maschinell betrieben wird.

Die Eisfabrikation im Schlachthaus von Col-des-Roches spielt im Betriebe dieser Anstalt eine unbedeutende Rolle; sie findet nur in ganz unregelmässiger Weise statt, indem das Klima von Le Locle während des Winters einen genügenden Vorrat von natürlichem Eis bildet. Die Eisfabrikation genügt nicht, um dem Schlachthaus den Charakter einer industriellen Anstalt zu geben.

Das Fabrik-, bezw. das Fabrik-Haftpflichtgesetz ist auf ein Unternehmen, das keinen industriellen Charakter besitzt, nicht anwendbar, welches auch die von ihm beschäftigte Arbeiterzahl sein mag. (12. September.)

f. D. Schmid, bezw. seine Erbschaft, betrieb in Kandersteg ein Fuhrhaltereigeschäft. Die Firma hatte auch die Führung der Post auf der Strecke Frutigen-Kandersteg übernommen.

Es handelt sich beim Betriebe der Erbschaft Schmid's zweifellos um eine Fuhrhalterei, die dem erweiterten Haftpflichtgesetz unterstellt war, wenn während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigt wurden (Art. 1, Ziffer 2, lit. b). Es wird festgestellt, dass der Postkursdienst und der übrige Fuhrwerkverkehr in organischem Zusammenhange gestanden sind, dass diese beiden Betriebsteile ein Ganzes bildeten und somit auch hinsichtlich der Arbeiterzahl als Ganzes zu betrachten sind. Sämtliche Angestellten stunden unter einer einheitlichen Leitung, und schliesslich kennt das Gesetz keinen Unterschied zwischen Fuhrhaltereien mit Postwagen und solchen mit anderen Fuhrwerken.

Geschäftsbücher oder andere Aufzeichnungen, denen Anhaltspunkte über die Arbeiterzahl zu entnehmen wären, konnten nicht beigebracht werden. Indessen betrug zugestandenermassen die Zahl der in der Fuhrhalterei Schmid beschäftigten Leute das ganze Jahr hindurch und über die Zeit des Unfalles hinaus stets mehr als fünf; es waren nämlich in der Regel angestellt: drei Postillone, ein Postbeiwagenführer, ein Fourgonführer und der Meisterknecht. Diesen 6 Angestellten ist noch der Viehknecht beizuzählen, und zwar infolge seiner zeitweiligen Mithilfe bei der Fuhrhalterei und weil zur Fuhrhalterei nicht nur der Fuhrwerkverkehr allein, sondern auch die Arbeiten in den Stallungen, Scheunen und Schuppen zu rechnen sind. Die Arbeiterzahl zur fraglichen Zeit rechtfertigt also die Unterstellung unter die Haftpflichtgesetzgebung. (1. Dezember.)

g. Die Firma Julius Schoch & Cie. in Zürich treibt Handel mit Eisen, Kohlen und Brennholz. Die Eisen-, Holz- und Kohlenlager befinden sich in zwei nebeneinander gelegenen Liegenschaften in Zürich V, während die kaufmännische Leitung beider Abteilungen vom Hauptbureau in Zürich I besorgt wird.

Im Dienste genannter Firma will R. Meichtry, Kohlenarbeiter,

einen Unfall erlitten haben. Nach seinen Angaben ist er mit einem Sack Kohlen gefallen, und zwar im Lagerschuppen beim Abladen von Kohlen aus einem Eisenbahnwagen; der Wagen sei vor dem Schuppen gestanden, und die Kohlen seien vom Wagen ins Lager hineingetragen worden; dabei sei ein Laden, auf dem Meichtry stand, ausgeglitscht.

Die Frage der Unterstellung der Firma unter das Fabrikgesetz ist schon früher geprüft worden, namentlich im Hinblick auf die Eisenabteilung, wo Motoren und Maschinen (Eisenschneid- und Bohrmaschinen, Krane usw.) verwendet werden. Diese Frage musste schon damals und muss auch heute verneint werden; der Betrieb ist keine „industrielle Anstalt“, sondern ein Handelsgeschäft. Es bleibt demnach zu prüfen, ob das erweiterte Haftpflichtgesetz anwendbar sei. Diese Frage ist zu verneinen, weil der Betrieb zu keiner der in Art. 1 des Gesetzes von 1887 aufgezählten Kategorien gehört. Es könnte sich nur fragen, ob nicht eine Fuhrhalterei vorhanden sei, da der ganze Betrieb die Verwendung von Fuhrwerken erfordert. Nach den von Seiten des Verunfallten selbst bestätigten Angaben hat sich jedoch der Unfall nicht beim Fuhrwerkbetrieb, sondern beim Tragen von Kohlen vom Eisenbahnwagen auf das Lager ereignet, so dass zwischen dem Betrieb der Fuhrhalterei und dem Unfall ein kausaler Zusammenhang nicht besteht. Es führen somit ähnliche Erwägungen, wie sie für Lagerhäuser gelten, nach dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung zur Verneinung der Haftpflicht. Die Unterstellung des Fuhrwerkbetriebes bleibt immerhin vorbehalten. (11. Dezember.)

VII. Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Berufsbildungsanstalten.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet.

Kanton	Zahl der unter- stützten Bildungs- anstalten	Bundesbeiträge
		Fr.
Zürich	46	308,290
Bern	69	285,491
Luzern	12	25,691
Uri	1	1,200
Schwyz	13	7,726
Obwalden	6	2,154
Nidwalden	4	1,750
Glarus	10	8,396
Zug	6	5,593
Freiburg	17	52,173
Solothurn	19	24,195
Basel-Stadt	3	89,270
Basel-Land	9	10,541
Schaffhausen	7	9,500
Appenzell A.-Rh.	12	7,697
Appenzell I.-Rh.	1	450
St. Gallen	37	137,719
Graubünden	10	10,800
Aargau	21	41,086
Thurgau	14	8,912
Tessin	25	36,985
Waadt	32	51,525
Wallis	10	4,942
Neuenburg	12	147,348
Genf	6	185,340
Zusammen	402	1,464,774

Im Jahre 1912 (die Angaben für 1913 sind noch unvollständig) betragen:

die Gesamtausgaben der Anstalten . . .	Fr. 5,097,913. 54
die Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten	„ 2,955,667. 69
die Bundessubvention	„ 1,392,792. ---

Ein Subventionsgesuch des Vereins zur Förderung der Gutenbergstube in Bern lehnten wir ab. Wir gingen hierbei von der Erwägung aus, die Gutenbergstube entspreche den Voraussetzungen

des Bundesbeschlusses von 1884 nicht. Dazu komme, dass viele berufliche Organisationen gleichartige Zwecke verfolgen, Bibliotheken anlegen, Lesezimmer unterhalten und dergleichen. Wollte der Bund vom Standpunkte der Förderung beruflicher Bildung aus die Subventionierung solcher Bestrebungen zu seiner Sache machen, so würde ihn das finanziell vielzuweit führen; er dürfe sich also nicht auf diesen Weg begeben, sei doch eine Zurückhaltung im Subventionswesen mehr denn je von nöten.

Auch die vom gesuchstellenden Verein veranstalteten Sonderausstellungen dürften nicht in Betracht gezogen werden. Sonder- und Wanderausstellungen würden nur subventioniert, wenn sie in den Bereich der Tätigkeit von Anstalten fallen, die in Art. 2 des Bundesbeschlusses erwähnt seien.

Es bestehe übrigens auch keine andere der Gutenbergstube ähnliche Einrichtung, die auf Grund des Bundesbeschlusses von 1884 subventioniert werde.

Was die Unterstützung von beruflichen Spezialkursen und Wandervorträgen betreffe, so richte sie sich nach Art. 5 der Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 (22. August).

Gemäss Art. 4 der Verordnung vom 17. November 1900, sollen die Kantonsregierungen die Rechnungen der vom Bunde subventionierten Anstalten, auch der hauswirtschaftlichen, auf Grund der Belege prüfen und für die Richtigkeit der Rechnungen verantwortlich sein. Einige Fälle ungenauer Rechnungsstellung veranlassten das Departement, in seinem Kreisschreiben vom 30. Mai den Kantonsregierungen mitzuteilen, dass es sich vorbehalten, die Rechnungsbelege subventionierter Anstalten nach und nach einzuverlangen, um selbst davon Einsicht zu nehmen; die Regierungen wurden eingeladen, dies sämtlichen Anstalten zur Kenntnis zu bringen.

Die „Anleitung“ des Departements vom 1. Juli 1901 für die gewerblichen Fortbildungsschulen ist durch die seitherige Entwicklung des gewerblichen Schulwesens überholt worden. Im Auftrage des Departements arbeitete Herr J. Biefer, eidgenössischer Experte für gewerbliches Bildungswesen, einen neuen Entwurf aus, der jedoch im Berichtsjahre nicht zur abschliessenden Behandlung gelangte.

2. Stipendien.

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung und Betrag der im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften ausgerichteten Bundesstipendien aus.

Kanton	Besuch von Schulen	Studienreisen	Bildungskurse	Kurs für Handfertigkeit	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	5,950.—	200.—	235.—	1,650.—	8,035.—
Bern	2,975.—	—	2,931.—	1,140.—	7,046.—
Luzern	225.—	—	68.—	510.—	803.—
Schwyz	150.—	—	20.—	30.—	200.—
Glarus	—	—	—	180.—	180.—
Zug	—	—	70.—	378.—	448.—
Freiburg	3,150.—	—	—	100.—	3,250.—
Solothurn	—	—	574.—	630.—	1,204.—
Basel-Stadt	450.—	—	—	400.—	850.—
Basel-Land	—	—	—	200.—	200.—
Schaffhausen	—	—	—	90.—	90.—
St. Gallen	6,230.—	150.—	201.—	680.—	7,261.—
Graubünden	—	—	—	540.—	540.—
Aargau	—	—	268.—	1,360.—	1,628.—
Thurgau	200.—	—	309.—	1,240.—	1,749.—
Tessin	650.—	—	—	—	650.—
Waadt	1,550.—	—	—	200.—	1,750.—
Wallis	—	—	—	150.—	150.—
Neuenburg	5,400.—	750.—	—	640.—	6,790.—
Genf	—	—	—	900.—	900.—
Zusammen	26,930.—	1,100.—	4,676.—	11,018.—	43,724.—

3. Besondere Unternehmungen.

Bundesbeiträge erhielten:

- | | | |
|---|-----|----------|
| a. 3 Bildungskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen (je 1 in Winterthur, Bern und Aarau) | Fr. | 6,771.— |
| b. 41 zeitweilige Fachkurse in verschiedenen Kantonen | " | 5,327.— |
| c. der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Veranstaltungen betreffend berufliche Ausbildung | " | 2,758.— |
| d. der schweizerische Werkmeisterverband für Veranstaltungen betr. berufliche Ausbildung | " | 392.— |
| e. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen | " | 55,000.— |
| f. der Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer für seine Zeitschrift | " | 3,600.— |
| g. der Handfertigkeitunterricht an den Lehrerseminariern Hofwil, Pruntrut und Lausanne | " | 1,400.— |
| h. der schweizerische Verein für Knabenhandarbeit | " | 1,000.— |
| Zusammen | Fr. | 76,248.— |

VIII. Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Die im Berichtjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet.

Kanton	Zahl der unterstützten Bildungsanstalten	Bundesbeiträge
		Fr.
Zürich	83	79,261. —
Bern	52	50,321. —
Luzern	11	19,171. —
Uri	1	111. —
Schwyz	6	3,244. —
Nidwalden	2	479. —
Obwalden	4	1,486. —
Glarus	24	8,190. —
Zug	7	3,003. —
Freiburg	44	50,759. —
Solothurn	11	11,201. —
Basel-Stadt	3	50,440. —
Basel-Land	20	6,853. —
Schaffhausen	16	10,491. —
Appenzell A.-Rh.	26	7,233. —
Appenzell I.-Rh.	2	1,091. —
St. Gallen	49	51,616. —
Graubünden	17	5,020. —
Aargau	43	12,493. —
Thurgau	59	11,607. —
Tessin	15	16,562. —
Waadt	22	36,337. —
Wallis	17	26,150. —
Neuenburg	6	27,927. —
Genf	4	47,733. —
Zusammen	544	538,779. —

Im Jahre 1912 (die Ausgaben für 1913 sind noch unvollständig) betragen:

die Gesamtausgaben der Anstalten	Fr. 2,236,841. 53
die Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten	„ 1,071,805. 93
die Bundesbeiträge	„ 506,375. —

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften wurden 58 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 8347 ausgerichtet.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nachbezeichneten Bundesbeiträge:

a. 10 Bildungskurse für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen (4 in Zürich, je 1 in Bern, Chur, Aarau, Aarberg, Frauenfeld und Lausanne)	Fr. 10,666. —
b. 27 zeitweilige Hauswirtschafts- und Handarbeitskurse in verschiedenen Kantonen	„ 4,713. —
Zusammen	<u>Fr. 15,379. —</u>

Die „Anleitung“ des Departements vom 3. November 1904 für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen ist in der deutschen Ausgabe vergriffen. Auf Grund der bei den eidgenössischen Expertinnen eingeholten Vorschläge wurde eine Neubearbeitung an die Hand genommen, die noch nicht zum Abschluss kam.

Ebenso unterliegt eine Eingabe der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren betreffend die Förderung der Kurse für die Ausbildung von Lehrerinnen für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts noch weiterer Prüfung.

IX. Ausstellungen im Inlande.

Wir verweisen auf unsere Botschaft betreffend die Beteiligung am Garantiekapital der schweizerischen Landesausstellung in Bern, vom 12. September (Bundesbl. IV, 169), erledigt durch den Bundesbeschluss vom 10. Oktober.

Die Arbeiten für die Ausstellung wurden im verflossenen Jahre so gefördert, dass um die Jahreswende alle Bauten von einiger Bedeutung im Rohbau und teilweise schon im Innenausbau

fertiggestellt waren. Auch die Tiefbau- und technischen Installationsarbeiten konnten programmgemäss durchgeführt werden. Das Unternehmen blieb während dieser Bauperiode von grösseren Unfällen verschont. Es kamen einige Arbeitseinstellungen zufolge von Lohnstreitigkeiten vor; sie dauerten jeweilen nur einige Tage.

Im Laufe des Jahres gingen in den verschiedenen Gruppen noch zahlreiche Anmeldungen von Ausstellern ein. Trotz nachträglich vorgenommener Vergrösserung verschiedener Hallen war es häufig nicht mehr möglich, diese verspäteten Anmeldungen zu berücksichtigen. In fast allen Gruppen mussten sich auch die rechtzeitig angemeldeten Aussteller starken Verkürzungen ihrer Platzansprüche unterziehen.

Nach dem Stand der Arbeiten darf angenommen werden, dass die Ausstellung rechtzeitig eröffnet und dass sie ein hervorragendes Bild der Leistungen des Schweizervolkes bieten werde.

III. Abteilung. Bundesamt für Sozialversicherung.

A. Allgemeines.

Das durch Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1912 errichtete Bundesamt für Sozialversicherung hat nach der am 14. Januar 1913 erfolgten Wahl des Direktors am 1. Februar 1913 seine Tätigkeit eröffnet. Die Stellen des Adjunkten und je eines Kanzlisten I. und II. Klasse wurden gleich nach der Eröffnung besetzt; im August folgte die Wahl des Kanzleisekretärs und im November diejenige eines Mathematikers. Durch die Bundesratsbeschlüsse vom 18. und 24. Februar 1913 wurden die vorläufigen organisatorischen Vorschriften aufgestellt und die Befugnisse und Obliegenheiten des Amtes geordnet. Denselben wurden vorläufig als selbständige Gebiete übertragen: die Auskunfterteilung an Private, an Personenverbände und an Behörden, der direkte amtliche Verkehr mit den Krankenkassen und mit Verbänden von solchen, mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern und mit allen Gerichten. Es sind 3589 registrierte Geschäfte schriftlich behandelt worden.

Durch Kreisschreiben vom 15. April 1913 erinnerte der Bundesrat die Kantonsregierungen an die ihnen teils freistehende, teils auferlegte Mitwirkung bei der Durchführung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes und lud sie ein, ihm ihre bezüglichen Erlasse und Mitteilungen bis am 30. November 1913 zu unterbreiten. Diese Frist musste auf Wunsch einiger Kantonsregierungen verlängert werden, was durch Kreisschreiben vom 15. Dezember 1913 eröffnet wurde.

B. Krankenversicherung.

1. Freiwillige Krankenversicherung.

1. Die hauptsächlichste Tätigkeit des Amtes bestand darin, den Kassen die Anpassung ihrer Statuten und ihres Betriebes an das Bundesgesetz zu erleichtern. Zu diesem Zwecke wurde eine „Wegleitung an die Krankenkassen“ in den drei Landessprachen herausgegeben. Diese Wegleitung enthält eine systematische Darstellung des Gesetzes mit besonderer Beleuchtung derjenigen Bestimmungen, die zur Erwirkung der Anerkennung in den Statuten geordnet werden müssen. Im fernern wurden Musterstatuten aufgestellt, mit Begründung und Erläuterung ihres Inhaltes und mit praktischen Winken für die Abänderung, wo ein Bedürfnis für dieselbe vorhanden ist. Die Wegleitung und die Musterstatuten wurden den in der Statistik von 1903 angeführten Kassen von Amtes wegen übermittlelt und allen übrigen Kassen, sowie andern Interessenten zur Verfügung gestellt. Es gelangten von beiden Veröffentlichungen zusammen rund 23,100 Exemplare zur Versendung. Für den Kanton Tessin wurde die Herausgabe einer besondern, die dortigen Verhältnisse berücksichtigenden Schrift veranlasst. Neben dieser allgemeinen Raterteilung kam das Amt fast täglich in die Lage, zahlreiche schriftliche und mündliche Anfragen durch Auskunfterteilung zu beantworten. Es stellte auch gelegentlich seine Beamten für Vorträge und Auskunfterteilungen in Versammlungen von Kassenvertretern zur Verfügung.

2. Das von den Krankenkassen für die Erwirkung der Anerkennung und das von den Behörden bei der Erteilung desselben zu beobachtende Verfahren wurde bestimmt durch die bundesrätliche „Verordnung I über die Krankenversicherung“ vom 7. Juli 1913. Nach dieser Verordnung stellt das Departement die allgemeinen Grundsätze für die Anerkennung auf und erteilt dem Amt in zweifelhaften Fällen Weisung. Im übrigen überträgt die Verordnung die Prüfung der Statuten und der andern, der Genehmigung unterliegenden Bestimmungen der Kassen dem Bundesamt, das befugt ist, die Anerkennung der Kassen im Namen des Bundesrates auszusprechen. Eine Verweigerung der Anerkennung kann jedoch nur durch den Bundesrat erfolgen. Die Kassen und die Initianten zur Gründung von solchen sind befugt, die Statutenentwürfe vor Einreichung des Anerkennungsgesuches dem Amte zur Vorprüfung einzusenden. Es sind bis Ende des Jahres 162 schriftliche Gesuche um Anerkennung, beziehungsweise um Vorprüfung der Statuten, eingereicht worden.

Die Verordnung I hat den Titel Krankenversicherung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung auf den 1. Januar 1914 in Kraft gesetzt.

Die bundesrätliche „Verordnung II über die Krankenversicherung“ vom 30. Dezember 1913 stellt die Grundsätze für die Feststellung der Bundesbeiträge auf. Sie regelt namentlich die Fälle der gleichzeitigen oder der aufeinanderfolgenden Mitgliedschaft bei mehreren Kassen im gleichen Jahre und die Erstellung der Belege. Sie musste, trotzdem Bundesbeiträge für das Jahr 1913 nicht zur Ausrichtung gelangten, erlassen werden, damit die Kassen ihre Buchführung rechtzeitig einrichten können.

Verschiedene Anfragen aus Gebirgsgegenden, ob und in welchem Masse sie auf Gebirgszuschläge berechtigt sein werden, mussten dahin beantwortet werden, dass der Bundesrat die bezüglichen Verfügungen erst nach Eingang der bei den Kantonsregierungen erbetenen motivierten Vorschläge werde erlassen können.

3. Die vom Departement im Hinblick auf die Einführung der Krankenversicherung eingesetzte beratende Kommission wurde dreimal einberufen, in der Hauptsache zur Besprechung der Entwürfe der Wegleitung, der Musterstatuten und der Verordnungen I und II. Überdies fanden zwei Sitzungen einer Subkommission statt.

4. Die Kantonsregierungen haben die Tarife der ärztlichen Leistungen aufzustellen, die den Verträgen zwischen Kassen und Ärzten zugrunde zu legen sind. Das Amt unterstützte die Anregung zur Einberufung einer interkantonalen Konferenz, die unter anderm auch einen bezüglichen Normaltarif zur Verfügung der Kantonsregierungen aufstellen sollte. Das Amt liess sich an der Konferenz, sowie an den Sitzungen der von ihr eingesetzten Kommission vertreten. Der Tarif ist im November 1913 festgelegt worden und bedeutet eine wesentliche Erleichterung der Arbeit der Kantonsregierungen.

Die Eingabe eines Krankenkassenverbandes an den Bundesrat hat denselben veranlasst, zu der grundsätzlichen Frage Stellung zu nehmen, ob der Abschluss von Pauschalverträgen zwischen Kassen und Ärzten zulässig sei. Er hat diese Frage unter gewissen Vorbehalten bejaht (Bundesbl. Nr. 26 vom 2. Juli 1913).

5. Die Beantwortung der vielen, von Kassen, Ärzten und Verbänden gestellten Anfragen hat das Amt veranlasst, sich über die Auslegung und die Anwendung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes in zahlreichen Verfügungen zu äussern. Es hat auf

den 31. Dezember 1913 eine Zusammenstellung von 50 der wichtigsten grundsätzlichen Entscheide und erteilten Antworten erstellt und im Drucke erscheinen lassen.

6. Die von den Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften für ihr Personal eingerichteten Hilfskassen unterstehen der Aufsicht des Eisenbahndepartements aus dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1889. Um eine Doppelspurigkeit in der Bundesaufsicht zu vermeiden, hat sich das Amt mit der Eisenbahnabteilung des Post- und Eisenbahndepartements dahin geeinigt, dass bis auf weiteres die Aufsicht über die reinen Krankenkassen, soweit dieselben anerkannt sein werden, durch das Amt allein ausgeübt werde, unter Zusendung der Statuten und der Abänderungen derselben an das Eisenbahndepartement zum Mitbericht und unter Übermittlung der Jahresrechnungen an dasselbe. Hinsichtlich der gemischten Kassen konnte keine Amtsstelle auf die Aufsicht verzichten; die Eisenbahnabteilung nicht, weil die Überwachung der versicherungstechnischen Grundlage im Gesetz von 1889 vorgeschrieben ist, das Amt nicht, weil der Betrieb anderer Versicherungen als der Krankenversicherung die von ihm zu prüfende Sicherheit der Kassen zu beeinflussen geeignet ist. Im Einverständnis mit der Eisenbahnabteilung lud deshalb das Amt diejenigen Eisenbahnverwaltungen, die ihre Krankenkassen anerkennen zu lassen beabsichtigen, ein, die Krankenversicherung organisch und rechnerisch von der andern Versicherung abzutrennen und demnach die Anerkennung nur für eine reine Krankenkasse nachzusuchen.

2. Obligatorische Krankenversicherung.

1. Neun Kantone der deutschen Schweiz haben durch Einsendung von Gesetzesentwürfen ihre Absicht kundgegeben, von dem ihnen durch Art. 2 des Bundesgesetzes eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen. Von diesen gedenken vier das Obligatorium auf kantonalem Boden durchzuführen, während die übrigen eine Überlassung der Rechte an die Gemeinden vorsehen.

2. Die Prüfung der Entwürfe veranlasste das Amt, über einige grundsätzliche Fragen Verfügungen des Departements einzuholen und den Kantonsregierungen durch Kreisschreiben zur Kenntnis zu bringen. Die wichtigsten Verfügungen sind folgende:

„Das Recht eines Kantons, die Krankenversicherung obligatorisch zu erklären, ist beschränkt auf die im Kantonsgebiet wohnhaften Personen.“

Ferner:

- „a. Die unter dem Bundesgesetz stehenden Krankenkassen, also die anerkannten Kassen, richten sich nach ihrem Gutfinden ein, soweit das Bundesgesetz keine entgegenstehenden Vorschriften enthält. Daraus ergibt sich, dass die Freiheit der anerkannten Kassen, soweit sie nicht durch das Bundesgesetz beschränkt ist, bundesrechtlich gewährleistet ist. Den Kantonen steht also hinsichtlich der anerkannten Kassen ein Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht grundsätzlich nicht zu.
- „b. Von diesem Grundsatz werden immerhin nicht betroffen die Fälle, in denen die Kantone ein ihnen durch das Bundesgesetz selbst eingeräumtes Recht ausüben. Soweit es sich also um die Durchführung der obligatorischen Versicherung und um den Betrieb der öffentlichen Kassen handelt, dürfen die Kantone auch den anerkannten Kassen zur Erreichung dieser Zwecke notwendige Verpflichtungen auferlegen, sofern dieselben den Bestimmungen des Bundesgesetzes nicht widersprechen.
- „c. Hinsichtlich der nicht anerkannten Kassen ist das kantonale Gesetzgebungsrecht durch das Bundesgesetz nicht beschränkt.“

Insbesondere zum Begriff der Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen:

„Das Departement wird nur diejenigen von den Kantonen oder von den Gemeinden in Anwendung von Art. 2 des Bundesgesetzes erlassenen Bestimmungen zur Genehmigung des Bundesrates empfehlen, die

- a. die Erfüllung der Versicherungspflicht grundsätzlich auch in einer anerkannten privaten Kasse zulassen;
- b. die Erfüllung der Versicherungspflicht in einer nicht anerkannten Kasse ausschliessen;
- c. die im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes errichteten öffentlichen Kassen zur Erfüllung der Anerkennungsbedingungen und zur Bewerbung um die Anerkennung verpflichten.“

Es ist überdies beabsichtigt, dem Bundesrate den Erlass eines eingehenden Kreisschreibens an die Kantonsregierungen zu beantragen.

3. Art. 38 des Bundesgesetzes sieht Beiträge des Bundes an die von den Kantonen oder den Gemeinden ausgelegten Mitgliederbeiträge dürftiger, obligatorisch versicherter Personen bis auf einen

Drittelt dieser Auslagen vor. Die obenerwähnte Kommission der interkantonalen Konferenz ersuchte nun den Bundesrat um Auskunft darüber, „wie der Begriff ‚dürftige Mitglieder‘ auszulegen sei, nach welchen Kriterien die Dürftigkeit beurteilt werden und nach welchem Modus die Verteilung dieser Beiträge erfolgen soll und endlich, wie hoch die Bundesbeiträge voraussichtlich sein werden, die Kantone oder Gemeinden, welche die Krankenversicherung im Sinne des Art. 38 allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären, ausgerichtet werden sollen“.

Der Bundesrat vertrat in seiner Antwort die Auffassung, dass erst die Entschliessungen der Kantone und der Gemeinden ihm ein Bild von der Tragweite der Unterstützung aus Art. 38 werde geben können. Nach einlässlicher Begründung seines Standpunktes führte er aus:

„Der Bundesrat muss sich deshalb für heute darauf beschränken, zu erklären, dass er sich der Bedeutung bewusst ist, welche die Beitragsleistung des Bundes nach Art. 38 für die Einführung und Entwicklung der obligatorischen Krankenversicherung haben wird, dass er sich bei der Festsetzung der Beiträge von dem Gedanken und dem Zwecke des Gesetzes leiten lassen, dass er aber dabei einer zu weitgehenden Belastung des Bundes entgegentreten wird. Er wird dabei auch nicht ausser acht lassen dürfen, welche Bedeutung und finanzielle Tragweite dem Art. 38 bei der Entstehung des Gesetzes beigelegt worden ist.

„Wollte der Bundesrat versuchen, auf Ihre Anfrage heute schon eine Antwort zu geben, so könnte sie nur ganz allgemein lauten und sich im wesentlichen nur in der Negativen bewegen. Aus persönlichen Mitteilungen und aus erhaltenen Vorlagen geht nämlich hervor, dass in Kantonen die Absicht besteht, die kantonalen Beiträge für dürftige Mitglieder von der Zugehörigkeit der Mitglieder zu bestimmten Steuerklassen abhängig zu machen. Wenn auch nicht zu verkennen ist, dass dieses Verfahren im einzelnen Kanton ein einfaches und, die Richtigkeit der Steuereinschätzung vorausgesetzt, klares Kriterium für den Begriff der Dürftigkeit zu schaffen geeignet ist, so hält der Bundesrat doch dafür, dass er dieses Kriterium nicht, oder doch nicht einzig, seiner Anwendung des Art. 38 wird zugrunde legen können, dies schon deshalb nicht, weil es zu einer ungleichen Behandlung von Kantonen führen könnte, wenn nämlich von denselben verschiedene Steuerklassen als massgebend bezeichnet würden. Zudem würde es wohl verunmöglichen, den Bundesbeitrag derart

zu bemessen, dass er den seinerzeit in Aussicht genommenen Betrag von Fr. 70,000 per Jahr nicht wesentlich übersteigt. Diese Bemessung liegt aber in der Absicht des Bundesrates für so lange, als nicht die Erfahrungen sie für den Zweck des Art. 38 als unwirksam erscheinen lassen.“

C. Unfallversicherung.

Die Tätigkeit des Amtes auf dem Gebiete der Unfallversicherung besteht zum Teil in der Mitwirkung an den Arbeiten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, d. h. in der Vorbereitung und in der Ausführung der Verfügungen, die aus den dem Bundesrate gegenüber der autonomen Anstalt vorbehaltenen Befugnissen entspringen, zum Teil im direkten Gesetzesvollzug.

I. Mitwirkung an der Tätigkeit der Anstalt.

1. Der Bundesrat übte sein Wahlrecht aus durch Ernennung des Direktors der Anstalt. Im fernern ersetzte er zwei Mitglieder des Verwaltungsrates: den verstorbenen Herrn Ed. Sulzer-Ziegler durch Herrn Dr. Hans Sulzer in Winterthur und den zum Mitglied als Bundesrat gewählten Herrn Dr. Calonder durch Herrn Ständerat A. Böhi in Bürglen.

2. In Ausübung seines Oberaufsichts- und Genehmigungsrechtes prüfte und genehmigte der Bundesrat die Betriebsrechnung, die Bilanz und den Geschäftsbericht der Anstalt auf den 31. Dezember 1912, die vorläufige Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und die vorläufigen statutarischen Vorschriften.

3. Ein Gesuch der Anstalt, die ihr aus Art. 51 des Gesetzes zukommenden fünf Millionen Franken als Betriebskapital und fünf Millionen Franken als Reservefonds, Wert 1. Januar 1913, anzuweisen, veranlasste den Bundesrat zu folgendem Beschluss:

„1. Es werden der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern aus dem eidgenössischen Versicherungsfonds zinslos zur Verfügung gestellt:

„a. das Betriebskapital von fünf Millionen Franken sukzessive auf die Zeitpunkte und nach Massgabe ihres Bedarfes, spätestens auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung;

„b. die Einlage von fünf Millionen Franken in den Reservefonds auf den Zeitpunkt ihrer Betriebseröffnung.

„2. Die Unfallversicherungsanstalt in Luzern wird eingeladen, die bereits vom Bund erhaltenen Bezüge auf Rechnung des Betriebskapitals zu buchen, soweit sie aus denselben Aufwen-

„dungen gemacht hat, die ihrer Natur nach zu Lasten des Betriebskapitals fallen.

„3. In Ausführung des Beschlusses sub 1 a oben wird das „Industriedepartement (Abteilung Bundesamt für Sozialversicherung) „ermächtigt, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in „Luzern die zur Erwerbung des Bauplatzes in Luzern erforderliche Summe im Höchstbetrage von Fr. 430,000 auf den 1. Oktober anzuweisen.“

Im ganzen wurden der Anstalt Fr. 565,000 angewiesen, wovon für den Ankauf des Bauplatzes Fr. 425,000.

II. Direkter Gesetzesvollzug.

Bei der Vorbereitung der Vollziehungserlasse wurde, soweit tunlich, die Ansicht der Anstalt eingeholt und ihre Mitarbeit in Anspruch genommen.

1. Mit dem Fortschreiten der Organisation der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt wurde es nötig, die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Bestimmungen desselben sukzessive in Kraft zu setzen. Dies geschah zuletzt durch den Bundesratsbeschluss vom 19. August 1913, der das Gesetz in Kraft erklärt, soweit es sich um Massnahmen zur Durchführung der Unfallversicherung handelt, der aber die Art. 128 und 129 von der Inkraftsetzung vollständig ausnimmt und den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Anstalt einem späteren Bundesratsbeschluss vorbehält. Die Vorarbeiten für die Eröffnung werden von der Anstalt eifrig gefördert. Immerhin dürfte als frühester Zeitpunkt des Betriebsbeginnes der Monat Januar 1916 in Betracht fallen.

2. Durch das bereits erwähnte Kreisschreiben vom 15. April 1913 lud der Bundesrat die Kantonsregierungen ein, auch hinsichtlich der ihnen im Bundesgesetz eingeräumten Mitwirkung an der Unfallversicherung ihre Massnahmen zu treffen. Zu diesen gehört insbesondere die Bezeichnung eines einzigen kantonalen Gerichtes als kantonales Versicherungsgericht und die Ordnung des Verfahrens vor diesem Gerichte. Da über den Begriff des einzigen Gerichtes im Sinne des Art. 120 des Bundesgesetzes Zweifel laut wurden, sah sich das Amt veranlasst, in einem Kreisschreiben vom 18. Oktober 1913 die Bedeutung der fraglichen Gesetzesbestimmung klar zu legen. Im gleichen Kreisschreiben wurde, nachdem die Frage in einer Expertenkommission besprochen worden war, auseinandergesetzt, welche Anforderungen an ein Prozessverfahren gestellt werden müssen, damit es als einfaches und rasches im Sinne des Art. 121 des Bundesgesetzes betrachtet werden könne. Das Amt hatte in der Folge wiederholt Gelegenheit,

kantonale Vorlagen auf das Vorhandensein dieser Voraussetzungen hin zu prüfen.

3. Wenn die Bezeichnung des kantonalen Versicherungsgerichtes und die Aufstellung des vor demselben zu beobachtenden Verfahrens verlangt wurde, so musste auch an die Errichtung der eidgenössischen Berufungsinstanz, nämlich des in Art. 122 des Bundesgesetzes vorgesehenen eidgenössischen Versicherungsgerichtes geschritten werden. Das Amt arbeitete zu diesem Zwecke zuerst die allgemeinen Grundsätze aus, auf denen es die Organisation des Gerichtes und das Verfahren vor demselben aufzubauen vorschlug. Diese Grundsätze wurden einer Expertenkommission unterbreitet. Gestützt auf das Ergebnis der bezüglichen Beratungen stellte sodann das Amt den Entwurf eines Erlasses fest, der ebenfalls der Beratung durch die Expertenkommission unterworfen und von dieser mit einigen Änderungen gutgeheissen wurde. Sobald der Entwurf redaktionell bereinigt ist, wird er dem Bundesrate vorgelegt werden können.

4. Hinsichtlich der aus der obligatorischen Versicherung an Ausländer zu gewährenden Leistungen unterscheidet Art. 90 des Bundesgesetzes zwischen zwei Kategorien von Staaten. Das Unterscheidungsmerkmal liegt im Masse der Leistungen, die diese Staaten auf dem Gebiete der Fürsorge gegen Krankheit und Unfall den Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen gewähren. Der Bundesrat hat die Einteilung der Staaten in eine der beiden Kategorien vorzunehmen. Zwecks Vorbereitung dieser Massnahmen machte das Amt Erhebungen über die gesetzlichen Einrichtungen der Nachbarstaaten auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Vergleich mit denjenigen der Schweiz.

5. Unter Berufung auf Art. 123 des Bundesgesetzes machte der Verwaltungsrat der Anstalt in Luzern beim Bundesrate die Anregung, den Versicherungsfonds dauernd davor zu schützen, seiner gesetzlichen Bestimmung entzogen zu werden. Als Form dieser Massnahme wurde die Errichtung einer Stiftung oder die Bildung einer Genossenschaft zur Erwägung anheimgestellt. Der Bundesrat hat unter Verdankung der Anregung beschlossen, eine Abtretung des Versicherungsfonds an eine Drittperson nicht vorzunehmen, solange ein bezügliches Gesetz nicht erlassen sein wird; dagegen erklärte er, diejenigen Sicherungsmassnahmen vorzubereiten, die in anderer Weise den Fonds zu schützen geeignet sind.

6. Die Umschreibung der unter der obligatorischen Versicherung stehenden Personen und das Verhältnis zur Haftpflicht bildete den Gegenstand wiederholter Untersuchung. Es ist der

Erlass einer bundesrätlichen Verordnung in Aussicht genommen, die zur Vermeidung einer spätern zu grossen Kasuistik von vornherein die wichtigsten Grundsätze hinsichtlich der Unterstellung der Betriebe unter das Gesetz festlegen und sich wohl auch mit der Ermittlung derselben befassen soll.

D. Verschiedenes.

1. Gestützt auf einen Bericht des Amtes über die Frage der Versicherung des Personals der Bundesverwaltung hat der Bundesrat seine Departemente eingeladen, sich darüber auszusprechen, ob alle Beamten und Angestellten des Bundes oder nur die, welche bei ihrer Diensterfüllung besondern Gefahren ausgesetzt sind, bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern gegen Unfall versichert werden sollen,

ferner dem Amt mitzuteilen,

- a. welche Beamten und Angestellten, die nicht bereits unter der Militärversicherung stehen oder gemäss Art. 60 des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung obligatorisch versichert sein werden, bei ihrer Diensterfüllung besondern Gefahren ausgesetzt sind;
- b. welche Versicherungen hinsichtlich dieser Beamten und Angestellten bei privaten Versicherungsgesellschaften bereits bestehen;
- c. welche Leistungen von der Verwaltung diesen Beamten und Angestellten bei Unfällen zurzeit gewährt werden (voller Gehalt? wie lange?) und welche Leistungen in Zukunft gewährt werden sollten.

Das Amt ist beauftragt, auf Grund der Mitteilungen dem Bundesrate einen Vorschlag betreffend die freiwillige Versicherung des erwähnten Personals bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern zu unterbreiten.

2. Das Amt ist zur Mitwirkung an den Vorarbeiten für die Errichtung einer Hilfs- und Pensionskasse des Personals der Bundesverwaltung beigezogen worden. Es hat ferner die Frage der Militärdienstversicherung (Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der militärischen Dienstleistung in bezug auf Lohnausfall, Stellenverlust u. dgl.) zu begutachten.

3. Anlässlich der oben erwähnten Erhebungen über die interne Gesetzgebung des Auslandes liess sich das Amt auch über die bestehenden und die allfällig anzustrebenden internationalen Beziehungen der Schweiz zum Ausland auf dem gesamten Gebiete der Sozialversicherung aus. Es formulierte auch bestimmte Vorschläge, die nach Einholung der Mitberichte anderer beteiligter

Amtsstellen einer Konferenz zwecks Antragstellung an den Bundesrat unterbreitet werden sollen.

4. Das Amt steht in Verbindung mit dem Comité permanent international des Assurances Sociales mit Sitz in Paris und war an dessen Sitzung in Gent im September vertreten.

5. Das Amt kam häufig in den Fall, schweizerischen Behörden und Privaten Auskunft über Fragen der schweizerischen wie der ausländischen Sozialversicherung, und ausländischen Behörden Auskunft über die Verhältnisse in der Schweiz zu erteilen.

6. Der eidgenössische Versicherungsfonds belief sich am 31. Dezember 1913 auf Fr. 51,770,523. 32.

IV. Abteilung. Landwirtschaft.

Personelles.

Der am 9. April 1912 zum Chef der Abteilung Landwirtschaft gewählte Herr U. Weidmann trat im April 1913 aus Gesundheitsrücksichten von dieser Stelle zurück und übernahm die neugeschaffene Stelle des Abteilungssekretärs für Bodenverbesserungen im Landwirtschaftsdepartement.

Zum Chef der Abteilung Landwirtschaft wählte der Bundesrat am 13. Mai 1913 Herrn Dr. J. Käppeli, von Rickenbach-Merenschwand, bisher Zentralverwalter der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

I. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

Im Berichtsjahre gelangten 12 Stipendien für Studierende der landwirtschaftlichen Abteilung der eidgenössischen technischen Hochschule und 3 Reisestipendien zur Auszahlung, die sich auf die Kantone wie folgt verteilen:

Kanton	Schülerstipendien		Reisestipendien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	2	900	2	550
Bern	6	1200	—	—
Solothurn	1	600	—	—
Aargau	2	400	1	250
St. Gallen	1	300	—	—
	12	3400	3	800

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Den Kantonen wurde, wie üblich, die Hälfte der Unterrichtskosten zurückvergütet. Es erhielten

Anstalten	Schülerzahl	Unterrichtskosten	Bundesbeitrag
		Fr.	Fr.
1. Strickhof (Zürich) . . .	65	29,581. 59	14,790. 80
2. Rütli (Bern)	68	29,895. 96	14,947. 98
3. Ecône (Wallis)	30	16,042. 10	8,021. 05
4. Cernier (Neuenburg) . . .	32	26,787. 90	13,393. 95
	1913:	195	102,307. 55
	1912:	224	115,214. 58
			51,153. 78
			57,607. 28

3. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Unterrichtskosten betragen bei einer Schülerzahl von 55 Fr. 34,427. 70, wovon der Bund die Hälfte mit Fr. 17,213. 85 übernahm.

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Auch diesen Schulen wurde die Hälfte der Unterrichtskosten vergütet, entsprechend nachstehender Zusammenstellung:

Anstalten	Schülerzahl	Unterrichtskosten	Bundesbeitrag
		Fr.	Fr.
1. Strickhof (Zürich) . . .	73	14,790. 80	7,395. 40
2. Affoltern a. A. (Zürich)	20	4,091. 74	2,045. 87
3. Wetzikon (Zürich) . . .	20	4,273. 63	2,136. 81
4. Rütli (Bern)	124	24,267. 29	12,133. 65
5. Langenthal (Bern) . . .	36	4,195. 37	2,097. 68
6. Münsingen (Bern) . . .	36	20,743. 42	10,371. 71
7. Pruntrut (Bern)	29	9,574. —	4,787. —
8. Sursee (Luzern)	110	25,194. 70	12,597. 35
9. Freiburg	71	18,413. 96	9,206. 98
10. Solothurn	47	13,808. 72	6,904. 36
11. Schaffhausen	31	6,237. 70	3,118. 85
12. Custerhof u. Sargans (St.Gall.)	87	29,032. 45	14,516. 20
13. Plantahof (Graubünden)	59	24,044. 60	12,022. 30
14. Brugg (Aargau)	113	22,538. 59	11,269. 29
Übertrag	856	221,206. 97	110,603. 45

Anstalten	Schülerzahl	Unterrichtskosten	Bundesbeitrag
		Fr.	Fr.
Übertrag	856	221,206. 97	110,603. 45
15. Arenenberg (Thurgau)	73	26,983. 77	13,491. 88
16. Lausanne (Waadt) . .	56	18,447. 45	9,223. 72
17. Cernier (Neuenburg) .	24	7,861. 40	3,930. 70
18. Genf	27	7,805. —	3,902. 50
	1913: 1,036	282,304. 59	141,152. 25
	1912: 992	256,013. 71	128,006. 83

Die Vorarbeiten für die Behandlung des Postulates des Ständerates Nr. 652 vom 20. Juni 1905, durch welches der Bundesrat eingeladen wurde, „darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob und wie die landwirtschaftliche Berufsbildung in weitgehendem Masse mit Hilfe des Bundes gefördert werden könnte“, sind wieder aufgenommen worden und sollen im nächsten Jahre zum Abschlusse gebracht werden.

5. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Den Kantonen, die 1913 Auslagen für landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, für Käserei- und Stalluntersuchungen, für Alpinspektionen und für Wiesendüngungsversuche gemacht haben, sind diese Auslagen zur Hälfte, und zwar in folgenden Beträgen vergütet worden (siehe Tabelle auf Seite 524).

6. Weinbauschulen und Weinbauversuchsanstalten.

Die interkantonale Obst-, Wein- und Gartenbauschule in Wädenswil erhielt einen Bundesbeitrag von Fr. 9,798. 51, entsprechend der Hälfte der Fr. 19,597. 02 betragenden Unterrichtskosten.

Der Obst- und Weinbaukurs 1912/13 zählte 10, der Gartenbaukurs 13 Schüler.

Am 26. Februar 1913 übermittelte der leitende Ausschuss der Obst-, Wein- und Gartenbauschule in Wädenswil dem Bundesrat eine Eingabe der 15 an der Schule beteiligten Kantone um Übernahme dieser Lehranstalt durch den Bund und Angliederung derselben an die schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau. Diesem Gesuche konnte mit Rücksicht

Ausgaben für landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse 1913.

Kantonale Auslagen.

Kantone	Kurse und Vorträge	Käserei- und Stalluntersuchungen	Alpinspektionen	Wiesendüngungsversuche	Zusammen	Bundesbeitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	9,003. 70	200. —	—	—	9,203. 70	4,601. 85
2. Bern	15,793. 15	3,827. 90	—	—	19,621. 05	9,810. 45
3. Luzern	2,884. 80	649. 45	—	—	3,534. 25	1,767. 12
4. Uri	—	—	1,600. —	—	1,600. —	800. —
5. Freiburg	2,640. 46	1,520. 05	—	172. 95	4,333. 46	2,166. 68
6. Solothurn	78. 50	—	—	—	78. 50	39. 25
7. Schaffhausen	1,300. 10	—	—	—	1,300. 10	650. 05
8. St. Gallen	7,815. 35	1,250. 40	512. 15	638. 95	10,216. 85	5,108. 40
9. Graubünden	913. 80	—	—	38. 40	952. 20	476. 05
10. Aargau	3,577. —	887. 50	—	—	4,464. 50	2,232. 25
11. Thurgau	3,609. 85	1,260. —	—	7. 50	4,877. 35	2,438. 65
12. Tessin	10,901. 36	—	—	—	10,901. 36	5,450. 68
13. Waadt	4,517. 85	513. 10	—	349. 45	5,380. 40	2,690. 15
14. Wallis	2,074. 40	139. 90	380. 30	272. 30	2,866. 90	1,433. 45
15. Neuenburg	2,117. 90	—	—	—	2,117. 90	1,058. 95
16. Genf	3,905. —	—	—	—	3,905. —	1,952. 50
1913:	71,133. 22	10,248. 30	2,492. 45	1,479. 55	85,353. 52	42,676. 48
1912:	76,582. 29	7,408. 76	—	1,630. 85	85,621. 90	42,810. 13

auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft nicht entsprochen werden, da im genannten Gesetz nur die Unterstützung der von den Kantonen errichteten landwirtschaftlichen Schulen, aber nicht die Übernahme von Schulen durch den Bund vorgesehen ist. Infolge der Entwicklung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, namentlich der landwirtschaftlichen Winterschulen, war die Obst-, Wein- und Gartenbauschule reorganisationsbedürftig geworden und ihre Schülerzahl während den letzten Jahren zurückgegangen. Die Aufsichtskommission der Lehranstalt beschloss sodann am 13. Dezember 1913, die Schule auf den Ablauf des Konkordates zwischen den beteiligten Kantonen, d. h. auf 31. August 1914 aufzuheben. Wir haben nunmehr in Aussicht genommen, die Lehrtätigkeit der Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, wo schon bisher regelmässig kurzfristige Lehrkurse stattgefunden haben, angemessen zu erweitern.

Den Kantonen, welche Weinbauversuche durchführten, wurde, wie bisher, die Hälfte der Versuchskosten vom Bunde zurückvergütet. Diese Kosten betragen:

Kanton	Ausgaben für Versuche Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Waadt	37,485. 59	18,742. 80
2. Neuenburg	7,733. 68	3,866. 84
3. Aargau	1,255. 75	627. 85
4. Zürich	1,576. 15	788. 05
5. Thurgau	435. —	217. 50
6. Freiburg	184. 40	92. 20
	<hr/>	<hr/>
1913:	48,670. 57	24,335. 24
1912:	48,271. 84	24,135. 84

Ad 1. Im Berichtsjahre wurden 1,212,085 m Pfropfholz zu Rebveredlungen abgegeben. Davon wurden im Kanton gezogen 173,940 m. Die Gesamtzahl der im Jahre 1913 im Kanton Waadt veredelten Reben wird auf 4,300,000 geschätzt. Eine Werkstatt für Rebveredlung stand, wie üblich, in der Anstalt in Champ de l'Air in Betrieb.

Ad 2. Die Versuchsanstalt vermittelte, wie früher, den Bezug des Pfropfholzes für die Rebveredlung. Sie bezog aus Südfrankreich 335,600 m Holz von amerikanischen Reben und gab dasselbe zum Selbstkostenpreis an die Rebschulbesitzer ab.

Ad 4. Neue Versuchspartzellen wurden angelegt in den Gemeinden Dielsdorf und Boppelsen.

7. Schweiz. landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Am 19. Mai 1913 trat Herr Dr. Käppeli infolge seiner Wahl zum Abteilungschef des schweiz. Landwirtschaftsdepartements von der Stelle des Zentralverwalters zurück. Die Oberleitung der Gutswirtschaft Liebefeld und der darin im Gange befindlichen und neu einzurichtenden Versuche wird indessen bis auf weiteres von ihm besorgt, während die Führung der übrigen Geschäfte der Zentralverwaltung dem seit 1903 an der Anstalt tätigen Sekretär-Buchhalter, Herrn C. Sonderegger, übertragen wurde.

Die Kontroll- und Versuchstätigkeit nahm im bisherigen Rahmen ihren Fortgang. Nachfolgende Zusammenstellung, deren Zahlen den Jahresberichten und Jahresrechnungen entnommen sind, gibt über einzelne Zweige dieser Tätigkeit nähere Auskunft.

Anstalten.	Versuche			Unter- suchungen.		Ausgaben. Fr.
	auf den Feldern.	in den Wein- bergen.	in Töpfen.	Eisen- düngen.		
a. Zentralverwaltung und Guts- betrieb Liebefeld	11	234	—	—	—	65,371. 73
b. Agrikulturchemische Anstalten:						
1. Zürich	39	139	—	—	4,255	67,018. 45
2. Bern	39	640	40	611	9,081	96,585. 89
3. Lausanne	76	414	36	—	1,762	26,957. 81
c. Samenuntersuchungsanstalten:						
1. Zürich	131	2118	—	—	12,587	81,294. 52
2. Lausanne	34	3965	—	—	574	32,380. 36
d. Milchwirtschaftliche u. bakterio- logische Anstalt Liebefeld	—	—	—	—	396	70,742. 44
					Zusammen	440,351. 20
						1912: 426,719. 02

Ad a. Seit 1912 ist die Zahl der Kontrollfirmen für Dünge- und Futtermittel um 5 gestiegen und beträgt 157, während sich die Zahl der Kontrollfirmen für Sämereien, wie im Vorjahre, auf 73 beläuft.

Die Verordnung vom 10. Juni 1903, betreffend die Überwachung des Handels mit Düngemitteln, Futtermitteln, Sämereien und andern in der Landwirtschaft und ihren Nebengewerben Verwendung findenden Erzeugnissen, wurde im Berichtsjahre durch das schweiz. Landwirtschaftsdepartement einer Revision unterzogen, bei deren Durchführung das Bestreben massgebend war, die berechtigten Begehren der Fabrikation, des Handels und Verkehrs zu berücksichtigen, aber gleichzeitig ihre Auswüchse nachhaltig zu bekämpfen, um den Käufer vor Schaden zu schützen. Die revidierte Verordnung trat am 1. Januar 1914 in Kraft.

Alle Versuchsfelder der Zentralverwaltung befinden sich auf dem Liebefeld. Sie umfassen Versuche aus dem Gebiete des Futter-, Getreide-, Kartoffel- und Runkelrübenbaues. Im Rindviehbestande wurden verschiedene Fütterungs- und Aufzuchtversuche eingeleitet.

Ad b, 1. Zu den beiden Versuchsfeldern in Oerlikon und in Käferberg kam im Jahre 1913 noch ein drittes im Neugut beim Strickhof gelegenes hinzu.

Von den zur Untersuchung gelangten 4255 Proben waren: Düngemittel 3229, Futtermittel 478, Ernteprodukte aus Versuchen 408, andere Grasproben 5, Verschiedene 135. Die auf Grund von Kontrollverträgen untersuchten Lieferungen umfassen 20,485,000 kg Düngemittel, 2,061,000 kg Futtermittel, und 44,000 kg Rebenschutzmittel oder insgesamt 2259 Wagenladungen zu 10,000 kg.

Ad b, 2. Die Versuchsfelder liegen in den Kantonen Bern, Luzern und Solothurn.

Von den 9081 untersuchten Proben waren: Düngemittel 4142, Futtermittel 2058, Erntesubstanzen von Versuchen 2748, Bodenproben 86, verschiedene Objekte 47. Von den auf Grund von Kontrollverträgen untersuchten Lieferungen entfallen auf Düngemittel 31,292,320 kg, auf Futtermittel 17,382,326 kg, entsprechend 4867 Wagen.

Ad b, 3. Die Versuchsfelder befinden sich in den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Von den 1762 untersuchten Proben waren: Düngemittel 670, Futtermittel 855, Rebenschutzmittel 33, Bodenproben 149, Verschiedenes 55. Die auf Grund von Kontrollverträgen untersuchten Lieferungen bestanden aus 5,680,000 kg Düngemitteln, 1,451,100 kg Futtermitteln und 219,600 kg Rebenschutzmitteln, entsprechend 735 Wagen.

Ad c, 1. Die eingesandten 12,587 Proben erforderten 31,509 Einzeluntersuchungen. 208 Händler und Genossenschaftsverbände haben mit der Anstalt Spezialverträge für ihre Untersuchungen im Abonnement abgeschlossen.

Auf den Versuchsfeldern der Anstalt und auswärts waren im Jahre 1913 51 Futter- und Streuebauversuche im Gange, von denen 13 auf Mischungen, 8 auf Streueanbau, 5 auf Einsaatversuche und 25 auf Versuche mit verschiedenen Klee- und Gräserarten entfielen. Getreide- und Feldbauversuche wurden insgesamt 76 durchgeführt; darunter 45 Getreidezuchtversuche, wobei 518 Stämme von verschiedenen Getreidearten geprüft wurden. Neben Kreuzungs-, Vererbungs- und Sortenanbauver-

suchen mit Getreide gelangten auch Kartoffel- und Runkelrübenanbauversuche zur Durchführung. Fast alle Zuchtversuche werden für praktische Landwirte in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau und Thurgau gemacht.

Ad c, 2. Die zur Einsendung gelangten 574 Proben machten 2329 Einzeluntersuchungen nötig.

Auf den Versuchsfeldern der Anstalt wurden 201 Stämme Wintergetreide, sowie 98 Stämme Sommergetreide, geprüft und bei den praktischen Landwirten, die sich unter der Leitung der Anstalt mit Getreidezucht befassen, gelangten 119 Stämme Wintergetreide und 81 Stämme Sommergetreide zur Prüfung. Die Versuche zur Verbesserung und Prüfung verschiedener Varietäten Klee, Luzerne, Esparsette, Kartoffeln etc. wurden fortgesetzt. Neben andern, ins Gebiet des Feld- und Futterbaues gehörenden Versuchen hat die Anstalt einen Mahl- und Backversuch mit 13 von ihr in den Jahren 1911 und 1912 gezüchteten Weizensorten durchgeführt.

Ad d. Die 396 Einsendungen betreffen 701 Einzelproben, die sich in folgender Weise verteilen: Milch 269, kondensierte Milch 5, Milch- und Molkenpulver 4, Yoghurtpräparate 15, Käserelab 15, Labpulver 12, Sauer 8, Säureentwickler für Käsereien 3, Butter 4, Käse 33, Emmentaler in Büchsen 24, Käserewasser 119, Bienen 24, Waben 117, Bienenwachs 5, Kraftfuttermittel 25, Verschiedene Erzeugnisse 15.

An Reinkulturen zur Labbereitung gelangten in 1894 Sendungen 3788 Flaschen zur Lieferung. Die wissenschaftliche Tätigkeit erstreckte sich auf eine Reihe wichtiger Fragen aus dem Gebiete der Milchwirtschaft.

Die Jahresberichte, sowie besondere Abhandlungen über durchgeführte Versuche der verschiedenen Anstalten werden grösstenteils im „Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz“ veröffentlicht. Kleinere Veröffentlichungen erscheinen in den „Mitteilungen des schweiz. Landwirtschaftsdepartements“, sowie in der landwirtschaftlichen Fachpresse.

Die Neubauten in Örlikon sind soweit fortgeschritten, dass ihr Bezug durch die agrikulturchemische und die Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt in Zürich im Frühjahr 1914 erfolgen kann.

Die seit 1905 im Gange befindlichen Verhandlungen mit den Regierungen von Waadt und Neuenburg betreffend die Errichtung einer westschweizerischen Versuchsanstalt für Weinbau gehen ihrem Abschlusse entgegen. Über das Ergebnis kann den Räten im Jahre 1914 Bericht erstattet werden.

Einnahmen und Ausgaben der schweiz. landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Zentralverwaltung einschliessl. Käseerei- und Gutsbetrieb Liebefeld	Agrikulturchemische Anstalten			Samenuntersuchungsanstalten		Milchwirt- schaftliche und bakteriologische Anstalt	Zusammen
		Zürich	Bern	Lausanne	Zürich	Lausanne		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1. Besoldungen . . .	10,986. 60	47,083. 35	56,590. —	18,500. —	48,580. —	10,000. —	47,385. —	245,124. 95
2. Bureaunkosten . . .	2,298. 60	1,163. 39	2,314. 73	562. 01	5,374. 60	812. 05	1,196. 39	13,721. 77
3. Mobiliar . . .	6,910. 97	3,381. 82	4,999. 16	1,271. 86	2,322. 43	1,345. 17	4,000. 67	24,232. 08
4. Betriebskosten . . .	43,039. 34	15,327. 49	32,665. 10	6,466. 34	24,934. 39	14,223. 14	17,995. 68	154,651. 48
5. Verschiedenes . . .	2,136. 22	62. 40	16. 90	157. 60	83. 10	—	164. 70	2,620. 92
Zusammen	65,371. 73	67,018. 45	96,585. 89	26,957. 81	81,294. 52	32,380. 36	70,742. 44	440,351. 20

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Gebühren von Einzeluntersuchungen . . .	—	3,525. 25	2,404. 35	738. —	5,275. 47	156. 25	1,092. 50	13,191. 82
2. Gebühren laut Kontrollverträgen . . .	26,292. 92	—	—	—	—	—	—	26,292. 92
3. Gebühren laut Spezialverträgen . . .	716. 10	—	—	—	32,710. 56	439. 80	—	33,866. 46
4. Verschiedenes . . .	136. 42	577. 06	60. —	88. 05	2,608. 60	236. 20	2,052. 20	5,758. 53
5. Gutsbetrieb Liebefeld und Versuchskäserei . . .	28,501. 53	—	—	—	—	—	—	28,501. 53
6. Gutsbetrieb Mont-Calmé	—	—	—	415. —	—	—	—	415. —
Zusammen	55,646. 97	4,102. 31	2,464. 35	1,241. 05	40,594. 63	832. 25	3,144. 70	108,026. 26

Untersuchungsgebühren und Verschiedenes Fr. 79,109. 73

Gutsbetrieb Liebefeld und Versuchskäserei „ 28,501. 53

„ „ Mont-Calmé „ 415. —

Zusammen Fr. 108,026. 26

1912: Fr. 110,717. 35

8. Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

1913 hatte die Anstalt folgende Ausgaben:

1. Besoldungen	Fr.	56,300. —
2. Bureaukosten und Drucksachen	„	2,021. 67
3. Mobiliar, Apparate, Bibliothek	„	5,505. 16
4. Betriebskosten	„	53,411. 47
5. Reisekosten und Verschiedenes	„	1,924. 75
Zusammen	Fr.	119,163. 05

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren, Hefeabgabe	Fr.	1,351. 50
2. Betrieb des Anstaltsgutes	„	13,655. 65
3. Kurzzeitige Kurse	„	861. 90
4. Mietzins für Dienstwohnungen	„	2,280. —
5. Rückvergütung der Konkordatskantone für Beleuchtung und Beheizung des Schul- gebäudes	„	1,500. —
6. Verschiedenes	„	130. 80
Zusammen	Fr.	19,779. 85

Der Zuschuss aus der Bundeskasse beträgt somit	Fr.	99,383. 20
Auf den im ordentlichen Voranschlag vorge- sehenen Zuschuss von	Fr.	100,300. —
wurde von Ihnen am 18. Dezember 1913 für Obstankäufe ein Nachtragskredit be- willigt von	„	1,300. —
Zusammen bewilligt	Fr.	101,600. —

Ein summarischer Bericht über die Tätigkeit der Anstalt liegt bei den Akten, ein ausführlicherer wird im schweizerischen landwirtschaftlichen Jahrbuch erscheinen. Neben der Versuchstätigkeit nahm auch die Lehrtätigkeit die Beamten der Anstalt in Anspruch. Es wurden folgende kurzfristige Kurse abgehalten:

Kurs über Krankheiten und Feinde der Obstbäume und Gartenpflanzen	mit	20	
Obstverwertungskurs für Frauen	„	40	„
„ „ Männer	„	55	„
Teilnehmer im ganzen		115	

Die Kurse über Wein- und Obstweinbehandlung fielen in Rücksicht auf die im Kanton Zürich stark verbreitete Maul- und Klauenseuche aus.

9. Molkereischulen.

Den drei kantonalen Molkereischulen wurden folgende, der Hälfte der Unterrichtskosten entsprechende Bundesbeiträge ausgerichtet:

Anstalten	Schülerzahl	Unterrichtskosten	Bundesbeitrag
		Fr.	Fr.
1. Rütli-Bern . . .	55	33,969. 69	16,984. 84
2. Pérolles-Freiburg .	15	21,055. 59	10,527. 79
3. Moudon-Waadt . .	19	16,040. 45	8,020. 20
Zusammen 1913:	89	71,065. 73	35,532. 83
1912:	121	68,028. 61	34,014. 28

II. Förderung der Tierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten; Zuchtergebnisse.

Im Mai 1913 wurden für das eidgenössische Hengstendepot vier Anglo-Normänner Hengste angekauft.

Der Ankaufspreis betrug	Fr. 24,000. —
dazu Kommissions- und Transportkosten	„ 2,422. 60

Ankaufskosten zusammen Fr. 26,422. 60

Für 14 in früheren Jahren importierte oder anerkannte Hengste wurden Nachsubventionen im Betrage von Fr. 1925.—*) ausbezahlt.

Von den vom Bunde importierten oder anerkannten Zuchthengsten wurden im Jahre 1913 laut den eingelangten Beleg-scheintalons 8021 Stuten gedeckt, und zwar:

von den im Be-				
sitz von Privaten				
befindlichen . . .	82 Hengsten . . .	4334 Stuten oder per Hengst	53 Stuten	
	57 Halbluthengsten	2157 „ „ „ „	38 „	
von den Hengsten	31 Hengsten des Zug-			
des eidg. Depots	schlages . . .	1501 „ „ „ „	48 „	
	1 Eselhengst . . .	29 „ „ „ „	29 „	
1913: zusam. von 171 Hengsten . . .		8021 Stuten oder per Hengst	47 Stuten	
1912: „ „ 161 „ . . .		8167 „ „ „ „	52 „	

*) Diese Summe musste aus dem Kredit für 1914 entnommen werden, weil der Kredit des Berichtsjahres erschöpft war.

Die Statistik über die Zuchtresultate der vom Bunde importierten und anerkannten Hengste weist folgende Ergebnisse auf:

Von den 8167 im Jahre 1912 belegten Stuten

haben geworfen	{ Hengstfohlen (inkl. Mehrgeburten)	1599
	{ Stutfohlen (inkl. Mehrgeburten)	1833
	{ Geschlecht nicht angegeben	94
haben verworfen	93
sind umgekommen	{ als trächtig	26
	{ als nicht trächtig	11
	{ ohne Angabe	7
sind nicht trächtig geworden	789
ist keine Nachricht eingelangt	3715

Es sind von den 4445 Stuten, über deren Zuchtresultate die eingegangenen Berichte Aufschluss geben, 3645 oder 82,0% trächtig geworden, 800 oder 18,0% unträchtig geblieben; 35,9% haben Hengstfohlen, 41,2% Stutfohlen geworfen.

2. Eidgenössisches Hengsten- und Fohlendepot in Avenches.

a. Zuchthengste.

Das Hengstendepot enthielt zu Anfang des Jahres:

	Halblut- hengste	Hengste des Zugschlages	Esel- hengste
	61	28	1
Der Zuwachs betrug:			
durch Ankauf im Auslande	4	—	—
durch Übernahme aus dem Fohlendepot	7	3	—
Zusammen	72	31	1
Davon gingen ab:			
durch Abschlachten	9	1	—
durch Kastration	4	—	—
durch Tod	3	—	—
so dass das Depot auf Ende des Be- richtsjahres enthält	56	30	1
zusammen 87 Hengste im Schätzungswerte von Fr. 389,000. —			

Die Hengste waren während der Deckperiode 1913 auf folgende Deckstationen verteilt:

Hittnau, Delsberg, Getaad, Glovelier, Langnau, Les Breuleux, Montfaucon, Pruntrut, Suriswald, Tramelan-dessus, Zweisimmen, Luzern, Schüpheim, Willisau, Einsiedeln, Galgenen, Schwyz,

Sarnen, Tafers, Breitenbach, Lüsslingen, Önsingen, Allschwil, Liestal, Schaffhausen, Grabs, Gossau, Marbach, Oberriet, Landquart, Ilanz, Zofingen, Weinfelden, Aigle, Avenches, Château-d'Oex, Cossonay, Jouxten, Moudon, Nyon, Orbe, Ormont-dessus, Oron, Sitten, Turtmann, Areuse, Les Eplatures und Châtelaine (Genf).

b. Kastraten.

Bestand bei Beginn des Jahres 87 Pferde mit einem Schätzungswerte von Fr. 86,000.

Zuwachs:

Übernahme kastrierter Fohlen aus dem Hengstfohlendepot.	59 Pferde
Zusammen	<u>146 Pferde</u>

Abgang:

An die Militärverwaltung abgegeben	3 Pferde
An Private	44 „
Durch Tod	1 „
Zusammen	<u>48 Pferde</u>

Bestand auf 31. Dezember 1913 = 98 Pferde mit einem Inventarwert von Fr. 94,050.

Für die verkauften 3¹/₂jährigen Fohlen wurde ein Durchschnittspreis von Fr. 942, für die vier- und mehrjährigen ein solcher von Fr. 1209 erzielt.

c. Hengstfohlen.

Bestand bei Beginn des Jahres 119 Fohlen mit einem Schätzungswerte von Fr. 81,080.

Zuwachs während des Jahres:

Ankauf an den Pferdeprämierungen im Herbst 1913 zum Preise von Fr. 24,630 oder das Fohlen Fr. 397.	62 „
Zusammen	<u>181 Fohlen</u>

Abgang während des Jahres:

Durch Abgabe an das Hengstendepot.	10 Fohlen
Durch Kastration und Übergabe an das Fohlendepot	59 „
Durch Tod (abgeschlachtet oder umgestanden).	10 „
Zusammen	<u>79 Fohlen</u>

Bestand auf Ende des Berichtsjahres 102 Hengstfohlen mit einem Inventarwerte von Fr. 79,140.

d. Betriebsrechnung.

Ausgaben:	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	14,261. 11	
Betriebskosten	253,794. 79	
Pferdeankauf	56,753. 08	
Inventaranschaffungen	6,992. 80	
Unvorhergesehenes	3,606. —	
Zusammen	335,407. 78	
Hierzu Inventarverminderung: Fr.		
Bestand Ende 1912	706,829. 60	
" " 1913	696,548. 55	
Abnahme	10,281. 05	345,688. 83
Einnahmen:		
Sprunggelder	37,024. —	
Pferdeverkauf	61,480. —	
Weidezins	14,850. —	
Verschiedenes	3,339. 60	
Zusammen	116,693. 60	
Betriebsdefizit 1913	228,995. 23	
1912	170,698. 37	

Der Gesundheitszustand der Pferde war im Berichtsjahr im allgemeinen nicht ungünstig. Die Druse trat jedoch nicht nur unter den im Herbst angekauften Hengstfohlen ziemlich bösartig auf, sondern es wurden auch die 1 $\frac{1}{2}$ jährigen Fohlen zum zweiten Male von dieser Krankheit befallen. Der Verlauf war im allgemeinen aber ein ziemlich gutartiger, doch forderte die Krankheit 8 Opfer.

Ausser den eigenen Fohlen wurden vom 17. März bis 17. September 18 Pferde von der Regieanstalt in Thun, und vom 6. Mai bis 23. September 233 Stück Rindvieh auf den Weiden des Depots gesömmert. Die Lebendgewichtszunahme der Rinder während der Weidezeit betrug der nassen Witterung wegen nur 60,2 kg gegenüber 78 kg im Vorjahre.

Die Heuernte war qualitativ und quantitativ geringer als im Vorjahre. Sie ergab 322 Fuder.

Wie früher, wurden auch im Berichtsjahre wieder zwei Kurse für angehende Pferdezüchter in der Dauer von je 2 $\frac{1}{2}$ Monaten abgehalten. Diese waren zusammen von 12 Teilnehmern besucht.

3. Prämierung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

Diese Prämierungen wurden in Verbindung mit den Genossenschaftsprämierungen in den Monaten August, September und Oktober abgehalten.

Das Ergebnis der Schauen ist folgendes:

Kantone	Prämiierte Stutfohlen und Zuchtstuten					
	2—3jährig		3—5jährig		Zusammen	
	Anzahl	Prämien- betrag Fr.	Anzahl	Prämien- betrag Fr.	Anzahl	Prämien- betrag Fr.
Bern	9	540	9	1,980	18	2,520
Graubünden	4	240	1	220	5	460
1913:	13	780	10	2,200	23	2,980
1912:	29	1,740	12	2,640	41	4,380
Differenz:	-16	-960	-2	-440	-18	-1,400

Von den in frühern Jahren zuerkannten Prämien für Stutfohlen und Zuchtstuten wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone	Stutfohlen und Zuchtstuten			
	2—3jährige zu Fr. 60	3—5jährige zu Fr. 220	Ausbezahlt für 1913	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	—	1	1	220
Bern	13	8	21	2,540
Solothurn	1	—	1	60
Appenzell A.-Rh.	1	—	1	60
Graubünden	6	1	7	580
Waadt	—	1	1	220
Zusammen	21	11	32	3,680
Davon waren zugesichert worden:				
im Jahre 1910	—	3	3	660
" " 1911	—	7	7	1,540
" " 1912	21	1	22	1,480
Zusammen	21	11	32	3,680

Von den im Jahre 1910 zuerkannten Prämien für 3—5jährige Stuten können nun keine mehr ausbezahlt werden. Von 25 damals prämierten Stuten haben im Alter von 4—6 Jahren abgefohlt 14 oder 56 %; davon haben 8 Hengstfohlen und 6 Stutfohlen geworfen.

4. Prämiierung von Pferdezüchtgenossenschaften.

An den im Herbst 1913 abgehaltenen Genossenschaftsprämiierungen beteiligten sich 19 Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes und 37 Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes, zusammen 56 Genossenschaften gegenüber 57 im Jahre 1912. Davon ist eine Genossenschaft neu, zwei bisherige Genossenschaften des Reitschlages haben ihr Zuchtziel geändert und sich mit Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes vereinigt.

Die Prämiierungsbedingungen erfuhren gegenüber dem Vorjahre keine wesentlichen Änderungen. Die Art der Prämienberechnung erlitt in der Weise eine Abänderung, dass die Prämienpunkte der Fohlen des Reitschlages, die bisher doppelt zählten, nunmehr wie diejenigen der Fohlen des Zugschlages, nur einfach in Rechnung gezogen wurden. Diese Gleichstellung rechtfertigte sich durch den Umstand, dass auch die Bedingungen für die Auszahlung der Prämien für beide Zuchtrichtungen übereinstimmende sind, d. h. es wird Sömmerung auf einer vom Bunde subventionierten Fohlenweide gefordert. Die Vergütung für den Prämienpunkt wurde auf 40 Rp., das Prämienminimum für Stuten auf Fr. 15, dasjenige für Fohlen auf Fr. 10 festgesetzt.

Die Zahl der prämierten Pferde ist gegenüber dem Jahre 1912 wieder um 115 Stück gestiegen.

Die Ergebnisse der einzelnen Genossenschaften wurden in Nr. 6 der Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements vom Jahre 1914 veröffentlicht. Über das Gesamtergebnis der Genossenschaftsprämiierung gibt die nachstehende Tabelle (Seite 537) Aufschluss.

5. Beiträge für Pferdeausstellungen.

Dem Verbands bernischer Pferdezüchtgenossenschaften wurde zuhanden der Landwirtschaftsgesellschaft des Amtsbezirkes Freibergen an den von dieser im Berichtsjahre veranstalteten Ausstellungsmarkt in Saignelégier ein Beitrag von Fr. 1000 verabfolgt.

Prämierung der Pferdezuchtgenossenschaften 1913.

	Zahl der Genossenschaften	Total in den Zuchtbestand aufgenommen		Prämiiert									
				Stuten mit Fr. 220		Fohlen mit Fr. 60		Mit Punktprämien				Gesamtprämien	
		Stuten	Fohlen	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Stuten		Fohlen		Anzahl	Betrag
								Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag		
					Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes	19	701	485	40	8,800	60	3,600	445	17,210	422	5,665	967	35,275
Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes	37	1830	1338	101	22,220	117	7,020	1441	28,565	1221	16,360	2880	74,165
1913:	56	2531	1823	141	31,020	177	10,620	1886	45,775	1643	22,025	3847	109,440
1912:	57	2475	1764	142	31,240	205	12,300	1665	47,512	1559	26,782	3571	117,834
Differenz	-1	+56	+59	-1	-220	-28	-1,680	+221	-1,737	+84	-4,757	+276	-8,394

Von den im Jahre 1912 zugesicherten Prämien wurden ausbezahlt:

	Zahl der Genossenschaften	Prämien von Fr. 220		Prämien von Fr. 60		Punktprämien				Gesamtprämien	
		Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	für Stuten		für Fohlen		Anzahl	Betrag
						Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag		
			Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes	19	73	16,060	60	3,600	242	10,661	260	5967	635	36,288
Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes	37	124	27,280	126	7,560	744	17,291	593	9196	1587	61,327
Zusammen	56	197	43,340	186	11,160	986	27,952	853	15,163	2222	97,615*

* Hiervon wurden Fr. 11,614 aus dem Kredit für 1914 ausbezahlt.

6. Prämierung von Fohlenweiden.

An Prämien für Fohlenweiden wurden ausbezahlt:

Kantone.	Zahl der Weiden.	Fohlen mit nachgewiesener Abstammung.	Höhe des Bundes- beitrages. Fr.
Bern	44	684	25,720. 50
Luzern	4	74	3,110. 75
Schwyz	7	91	3,153. 50
Obwalden	1	12	276. —
Freiburg	3	90	3,534. 50
Solothurn	9	115	3,684. —
Baselland	1	13	377. —
St. Gallen	4	62	2,756. —
Aargau	1	61	2,836. 50
Thurgau	1	31	1,488. —
Waadt	11	301	12,404. 50
Wallis	1	9	252. —
Neuenburg	1	35	1,557. 50
Genf	1	10	400. —
1913:	89	1588	61,550. 75
1912:	88	1585	60,465. 75

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1912 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere.

Von den im Jahre 1912 zuerkannten eidgenössischen Prämien für Zuchtstiere wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien		Ausbezahlte Beiprämien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	250	27,029. —	229	25,596. —
Bern	607	52,090. —	547	47,150. —
Luzern	218	21,868. —	203	20,723. —
Uri	35	2,480. —	32	2,210. —
Schwyz	86	11,435. —	86	11,435. —
Obwalden	36	2,865. —	35	2,737. 50
Übertrag	1232	117,767. —	1132	109,851. 50

Kantone	Zugesicherte Beiprämien		Ausbezahlte Beiprämien	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Übertrag	1232	117,767. —	1132	109,851. 50
Nidwalden . . .	30	2,140. —	30	2,140. —
Glarus	35	3,461. —	33	3,203. —
Zug	36	4,000. —	34	3,828. 80
Freiburg	243	22,816. —	237	22,346. —
Solothurn	180	12,843. —	177	12,517. —
Baselstadt	9	665. 50	7	488. —
Baselland	62	4,655. 50	57	4,193. 75
Schaffhausen	75	5,728. 50	73	5,579. —
Appenzell A.-Rh.	48	4,280. —	42	3,775. —
Appenzell I.-Rh.	29	1,970. —	25	1,750. —
St. Gallen	427	41,921. —	394	38,536. —
Graubünden	*319	*28,946. —	303	27,715. —
Aargau	140	14,347. —	136	13,690. —
Thurgau	181	13,397. 50	176	13,117. 50
Tessin	143	10,200. —	140	10,035. —
Waadt	593	44,950. —	555	40,500. —
Wallis	159	9,033. —	155	8,763. —
Neuenburg	169	10,474. 25	154	9,640. 50
Genf	25	1,600. —	21	1,340. —
1912:	4135	355,195. 25	3881	333,009. 05
1911:	4133	350,181. 90	3778	324,588. 65

Die Verbände schweizerischer Braunvieh- und Fleckviehzuchtgenossenschaften erhielten je Fr. 2,500 als Prämienbeitrag an die Zuchtstiermärkte in Zug und Ostermundigen. Ferner wurde diesen Verbänden die Hälfte der von ihnen zur Förderung der Rindviehzucht gemachten Nettoausgaben rückvergütet. Der Verband schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften erhielt Fr. 5,897.14, der Verband schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften Fr. 8,634. 70.

Der Kommission schweizerischer Viehzuchtverbände wurden an die Kosten der Beschickung der im Jahre 1913 stattgefundenen Viehausstellungen in Moskau und Wien Beiträge in der Höhe von Fr. 3000. — verabfolgt. Der nämlichen Kommission wurde an die Kosten der Abordnung einer aus drei Fachmännern bestehenden Delegation nach Südrussland zum Studium der dortigen Verhältnisse für die Viehzucht und zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen ein Beitrag von Fr. 2000. — ausgerichtet.

* Zugesichert im Frühjahr 1913.

2. Prämierung von Zuchtstieren im Jahre 1913.

Im Berichtsjahre wurden für eidgenössische Beiprämiën für Zuchtstiere folgende, den zuerkannten kantonalen Zuchtstierprämiën gleichwertige Beträge zugesichert:

Kantone	Eidgenössische Zuchtstierbeiprämiën	
	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	174	17,571. —
Bern	639	53,785. —
Luzern	231	22,621. . .
Uri	35	2,480. —
Schwyz	82	11,370. —
Obwalden	29	2,681. 50
Nidwalden	30	2,140. —
Glarus	31	3,403. —
Zug	36	4,000. —
Freiburg	286	26,463. 50
Solothurn	176	13,025. —
Baselstadt	10	846. —
Baselland	64	4,534. 75
Schaffhausen	74	6,029. 50
Appenzell A.-Rh.	49	4,280. —
Appenzell I.-Rh.	34	2,155. —
St. Gallen	601	59,933. —
Graubünden	*319	*28,946. —
Aargau	138	14,450. —
Thurgau	207	14,874. —
Tessin	139	10,022. 50
Waadt	**	**
Wallis	147	8,438. —
Neuenburg	177	10,825. 50
Genf	**	**
	1913:	3708 324,874. 25
	1912:	4131 354,067. 25
	Differenz:	—423 —29,193. —

* Ausbezahlt im Herbst 1913.

** Die Schauen mussten aus Gründen der Viehseuchenpolizei verschoben werden.

3. Prämierung weiblicher Zuchttiere.

Die nachstehende Zusammenstellung gibt Aufschluss über die Zusicherung und die Auszahlung von eidgenössischen Prämien für Kühe und Rinder im Jahre 1913:

Kantone	Im Berichtsjahre zugesicherte eidgenössische Prämien		Im Berichtsjahre ausbezahlte eidgenössische Prämien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	338	3,645. —	392	7,030. —
Bern	3338	53,430. —	2451	40,970. —
Luzern	—	—	1	20. —
Uri	42	1,050. —	32	755. —
Schwyz	175	2,540. —	126	1,885. —
Obwalden	54	742. 50	40	615. 50
Nidwalden	40	860. —	34	755. —
Glarus	274	3,200. —	311	4,250. —
Zug	—	—	8	41. 50
Baselstadt	102	619. 55	50	483. 70
Baselland	72	783. 50	65	700. 50
Schaffhausen	—	—	75	861. 50
Appenzell A.-Rh.	204	2,530. —	155	2,089. —
Appenzell I.-Rh.	175	1,232. —	133	977. 50
St. Gallen	1525	16,858. —	762	8,287. —
Graubünden	289	3,083. —	484	5,340. —
Aargau	—	—	129	1,456. —
Thurgau	360	4,440. —	197	2,540. —
Tessin	382	2,147. 50	348	1,980. —
Neuenburg	451	1,903. —	303	1,549. 50
Genf	—	—	75	1,180. —
1913:	7821	99,064. 05	6171	83,766. 70
1912:	8196	108,854. —	7175	88,897. 60
Differenz:	— 375	— 9,789. 95	— 1004	— 5,130. 90

4. Prämierung von Zuchtbeständen.

Von den im Jahre 1912 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone	Zugesicherte eidgenössische Prämien		Ausbezahlte eidgenössische Prämien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	84	1,533. —	84	1,533. —
Bern	119	17,976. 50	118	17,611. 50
Luzern	23	22,417. —	23	22,407. —
Uri	5	1,176. —	5	1,176. —
Obwalden	5	1,593. 80	5	1,593. 80
Nidwalden	6	670. —	6	670. —
Zug	9	1,592. —	9	1,592. —
Freiburg	85	14,871. —	81	14,519. 30
Solothurn	22	3,250. —	21	3,234. 65
Baselland	7	3,739. —	7	3,739. —
Appenzell A.-Rh.	13	1,771. —	13	1,771. —
Appenzell I.-Rh.	5	569. —	5	569. —
Aargau	25	14,812. —	25	14,812. —
Thurgau	24	6,669. 50	24	6,669. 50
Tessin	37	4,215. 60	37	4,215. 60
Wallis	105	19,772. —	105	19,354. 25
1912:	574	116,627. 40	568 (98,0 ‰)	115,467. 60 (99,0 ‰)
1911:	566	130,340. 78	555 (98,0 ‰)	129,850. 18 (98,0 ‰)

Im Berichtsjahre wurden für Zuchtbestände zugesichert:

Kantone	Zahl der prämiierten Zucht- bestände	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien Fr.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien Fr.
Zürich	88	—	19,016. —	—
Bern	128	13,840	13,538. 10	—
Luzern	23	2,822	23,317. —	—
Uri	5	465	923. —	300. —
Obwalden	5	696	1,475. 35	1,475. 35
Nidwalden	6	643	670. —	670. —
Zug	9	1,276	1,783. —	3,150. —
Freiburg	83	9,733	11,679. 50	37,897. 90
Übertrag	347	29,475	72,401. 95	43,493. 25

Kantone	Zahl der prämierten Zuchtbestände	Gesamtstückzahl der prämierten Bestände und Familien	Betrag der zugesicherten eidgenössischen Prämien	Betrag der zugesicherten kantonalen Prämien
			Fr.	Fr.
Übertrag	347	29,475	72,401. 95	43,493. 25
Solothurn . .	24	1,399	3,171. —	3,497. —
Baselland . .	7	330	3,635. 75	4,652. 25
Appenzell A.-Rh. .	13	1,258	1,431. —	1,810. —
Appenzell I. Rh. .	5	525	278. —	—
Aargau . . .	25	2,254	18,583. —	—
Thurgau . . .	25	2,687	7,149. —	—
Tessin	36	1,143	3,904. 14	—
Wallis	49	3,982	17,492. —	8,179. —
1913:	531	43,053	128,045. 84	61,631. 50
1912:	574	48,757	116,673. 30	93,082. 63
Differenz:	— 43	— 5,704	+ 11,372. 54	— 31,451. 13

In verschiedenen Kantonen konnten wegen der starken Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche die Prämierungen gar nicht oder nur zum Teil abgehalten und mussten deshalb auf das Jahr 1914 verschoben werden.

Aus dieser Tatsache erklärt sich auch die teilweise eingetretene Abnahme der Zahl der prämierten Tiere und der zugesicherten Prämienbeträge.

5. Beiträge zur Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden 27 Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten im Gesamtbetrage von Fr. 7,650 ausgerichtet. Die unterstützten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich 6, Bern 4, Luzern 1, Freiburg 2, Solothurn 1, St. Gallen 2, Graubünden 5, Waadt 6.

C. Kleinviehzucht.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluss über die Auszahlung der im Jahre 1912 zuerkannten eidgenössischen Kleinviehprämien, sowie über die Anzahl und den Betrag der im Jahre 1913 zugesicherten Prämien für Zuchteber, Ziegenböcke und Widder.

I. Auszahlung der im Jahre 1912 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Kleinvieh.

Kantone	Für Zuchteber				Für Ziegenböcke				Für Widder			
	Zugesichert		Ausbezahlt		Zugesichert		Ausbezahlt		Zugesichert		Ausbezahlt	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	55	2,400. —	36	1,760. —	115	2,447. 15	93	2,025. 75	5	160. —	5	160. —
Bern	126	2,365. —	113	2,065. —	336	5,041. 50	288	4,216. 50	60	398. —	53	349. —
Luzern	159	4,430. —	132	3,875. —	34	295. —	20	190. —	4	62. —	4	62. —
Uri	2	30. —	2	30. —	7	87. 50	6	75. —	12	147. 50	6	82. 50
Schwyz	19	590. —	10	360. —	38	794. —	35	830. —	28	371. —	24	348. —
Obwalden	17	415. —	14	370. —	28	151. —	19	102. —	12	68. —	7	39. —
Nidwalden	7	240. —	6	220. —	6	90. —	6	90. —	—	—	—	—
Glarus	6	180. —	6	180. —	36	330. —	28	265. —	—	—	—	—
Zug	6	50. —	5	45. —	7	50. —	6	43. —	7	50. —	7	50. —
Freiburg	53	1,397. 25	48	1,286. 25	66	911. 25	62	856. 25	63	752. 50	57	682. 50
Solothurn	39	975. —	31	765. —	75	1,754. —	67	1,599. —	28	406. —	21	308. —
Baselland	20	325. —	16	270. —	63	665. —	53	557. 50	—	—	—	—
Schaffhausen	35	730. —	30	620. —	40	482. —	33	385. —	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	16	555. —	14	485. —	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	19	545. —	12	335. —	17	180. —	11	112. 50	—	—	—	—
St. Gallen	91	2,466. 75	60	1,627. 75	157	1,999. 25	117	1,523. 25	111	1,399. 75	98	1,207. 20
Graubünden	38	1,045. —	33	920. —	203	1,320. —	178	1,155. —	448	2,985. —	425	2,792. 50
Aargau	12	383. —	11	355. —	70	617. —	54	456. 50	—	—	—	—
Thurgau	37	1,000. —	29	820. —	53	740. —	41	590. —	—	—	—	—
Tessin	30	915. —	28	845. —	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	52	1,105. —	44	935. —	96	815. —	73	620. —	82	540. —	56	365. —
Wallis	25	845. —	22	765. —	113	553. 10	96	470. 65	180	1,093. 90	157	959. 55
Neuenburg	24	400. —	21	370. —	9	50. —	7	37. 50	6	25. —	5	20. —
Genf	5	160. —	4	140. —	6	140. —	6	140. —	—	—	—	—
1912:	893	23,547. —	727	19,444. —	1575	19,512. 75	1299	16,340. 40	1046	8,458. 65	925	7,425. 25
			(81,6 %)	(82,6 %)			(82,5 %)	(83,7 %)			(87,4 %)	(87,8 %)
1911:	892	23,548. 25	671	18,283. 50	1475	17,515. 85	1140	14,153. —	822	6,517. 50	632	5,025. 70
			(75,2 %)	(73,4 %)			(77,1 %)	(80,8 %)			(76,6 %)	(77,1 %)

II. Zusicherung eidgenössischer Beiprämien für Kleinvieh im Jahre 1913.

Kantone	Für Zuchteber		Für Ziegenböcke		Für Widder	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	25	1,660. —	140	2,440. 85	8	140. —
Bern	134	2,907. 50	345	5,321. —	67	444. —
Luzern	177	4,445. —	24	200. —	4	64. —
Uri	2	30. —	7	87. 50	10	137. 50
Schwyz	19	600. —	47	1,007. —	27	406. —
Obwalden	17	445. —	28	161. —	9	49. —
Nidwalden	7	240. —	6	90. —	—	—
Glarus	7	245. —	36	295. —	—	—
Zug	5	50. —	6	50. —	11	49. —
Freiburg	58	1,539. 75	61	793. 75	55	647. 50
Solothurn	33	795. —	78	1,812. —	26	379. —
Baselstadt	1	20. —	—	—	—	—
Baselrand	18	327. 50	64	675. —	—	—
Schaffhausen	40	951. 40	45	537. —	—	—
Appenzell A.-Rh.	23	840. —	5	120. —	—	—
Appenzell I.-Rh.	17	525. —	18	143. —	—	—
St. Gallen	80	2,182. —	130	1,640. 50	97	1,292. 70
Graubünden	*	—	—	—	—	—
Aargau	16	430. —	75	570. —	—	—
Thurgau	44	1,182. 35	41	620. —	—	—
Tessin	30	965. —	—	—	—	—
Waadt	68	1,595. —	100	860. —	97	640. —
Wallis	21	745. —	84	429. 60	144	942. 05
Neuenburg	25	510. —	8	52. 50	4	25. —
Genf	7	265. —	5	85. —	—	—
1913:	874	23,495. 50	1353	17,990. 70	559	5,215. 75
1912:	892	23,547. —	1569	19,314. —	1020	8,462. 40

Dem Verband zentralschweizerischer Schweinezuchtgenossenschaften und Einzelzüchter und dem Verband schweizerischer Schweinezuchtgenossenschaften und Einzelzüchter wurden Beiträge von je Fr. 1500 verabfolgt für die Zuchtebermärkte in Zug und Langenthal.

Ferner wurde letzterem Verband an die Kosten eines von ihm durchgeführten Importes von Zuchtebern des veredelten Landschweines aus Deutschland ein Beitrag von Fr. 1400 ausgerichtet.

Der Verband der Ziegenzuchtgenossenschaften des Kantons Bern und der Nachbarkantone und der schweizerische Ziegenzuchtgenossenschaftsverband erhielten an den in Ostermundigen-Bern abgehaltenen interkantonalen Ziegenmarkt und an den

* Die Schauen mussten aus Gründen der Viehseuchenpolizei auf das Frühjahr 1914 verschoben werden.

interkantonalen Ziegenbock- und Widdermarkt in Rapperswil einen Bundesbeitrag von je Fr. 400.

Dem letztern Verband wurde zudem an die Kosten einer von ihm veranstalteten Preisrichterkonferenz für Ziegenbeurteilung in Winterthur ein Bundesbeitrag von Fr. 100 verabfolgt.

III. Prämierung von Kleinviehzuchtgenossenschaften.

Von den im Jahre 1912 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone		1. Schweinezuchtgenossenschaften.			
		Zugesicherte eidgenössische Prämien		Ausbezahlte eidgenössische Prämien	
		Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Bern	1	523. —	1	523. *	
Luzern	9	853. —	9	600. —	
Freiburg	6	365. 85	6	365. 85	
Appenzell I.-Rh.	1	255. —	1	189. —	
St. Gallen	10	1,000. 20	9	904. 10	
Zusammen	1912:	27	2,997. 05	26	2,581. 95
	1911:	22	2,297. 50	22	2,127. 50

Kantone		2. Ziegenzuchtgenossenschaften.			
		Zugesicherte eidgenössische Prämien		Ausbezahlte eidgenössische Prämien	
		Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	43	4000. 20	20	2092. 05	
Bern	18	2996. —	17	2880. —	
Luzern	1	76. —	1	76. —	
Freiburg	4	276. —	4	276. —	
Solothurn	15	501. 40	15	501. 40	
Baselland	2	245. —	2	245. —	
Schaffhausen	2	185. —	2	185. —	
Appenzell I.-Rh.	1	147. —	1	89. —	
St. Gallen	37	1957. 25	37	1957. 25	
Aargau	2	125. 50	2	125. 50	
Zusammen	1913:	125	10509. 35	101	* 8427. 20
	1912:	64	5892. 15	61	5592. 55

* Hiervon wurden Fr. 2700 aus dem Kredit von 1914 bezahlt.

Im Berichtsjahre wurden eidgenössische Prämien zugesichert:

Kantone	Schweinezuchtgenossenschaften			Ziegenzuchtgenossenschaften		
	Anzahl	Zahl der prämierten Tiere	Betrag der eidg. Prämien Fr.	Anzahl	Zahl der prämierten Tiere	Betrag der eidg. Prämien Fr.
Zürich	—	—	—	47	2,213	4,969.65
Bern	1	33	450.—	21	688	4,083.—
Luzern	8	199	938.—	1	41	82.—
Freiburg	7	198	449.55	4	264	374.—
Solothurn	—	—	—	29	866	1,418.90
Baselland	—	—	—	2	52	260.—
Schaffhausen	—	—	—	2	67	180.—
Appenzell I.-Rh.	1	46	263.—	1	60	292.—
St. Gallen	9	209	1,252.15	39	1,282	2,701.10
Aargau	—	—	—	2	75	183.—
Thurgau	2	29	228.—	9	209	261.80
Wallis	1	21	133.50	—	—	—
Zusammen	29	735	3,714.20	157	5,817	14,805.45

IV. Gründungsbeiträge von Kleinviehzuchtgenossenschaften für 1913.

Die Tabelle auf Seite 28 gibt Aufschluss über die an die verschiedenen Kleinviehzuchtgenossenschaften ausgerichteten Gründungsbeiträge.

D. Förderung der Schlachtviehproduktion.

Der für die Förderung der Schlachtviehproduktion bewilligte Kredit von Fr. 10,000 wurde auf die nachbezeichneten Mastviehausstellungen nach Massgabe des Lebendgewichts der aufgeführten und prämierten Tiere verteilt:

Ausstellungsort	Lebendgewicht der aufgeführten Tiere kg.	Bundesbeitrag Fr.
Winterthur	345,083	3,992
Langenthal	168,452	1,949
Freiburg	185,471	2,146
Lausanne	165,402	1,913
Zusammen	864,408	10,000

Gründungsbeiträge an Kleinviehzuchtgenossenschaften 1913.

Kantone	Schweinezuchtgenossenschaften		Eberhaltungs- genossenschaften		Ziegenzuchtgenossenschaften		Bockhaltungs- genossenschaften		Widderhaltungs- genossenschaften		Total	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	—	—	—	—	11	1100	1	70	2	160	14	1330
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	80
Schwyz	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	1	50
St. Gallen . . .	—	—	1	80	—	—	2	140	1	70	4	290
Thurgau	2	300	—	—	6	600	—	—	—	—	8	900
Genf	—	—	—	—	—	—	1	80	—	—	1	80
Zusammen	2	300	1	80	17	1700	5	340	4	310	29	2730

III. Bodenverbesserungen.

Einer Anregung der Expertenkommission für Prüfung des Subventionswesens Folge gebend, haben wir eine Beaufsichtigung über den Unterhalt der seinerzeit subventionierten Bodenverbesserungen eingeführt und diese Funktion dem für das Bodenverbesserungswesen ernannten Abteilungssekretär übertragen, dem auch die Vorbehandlung der eingehenden Subventionsgesuche überwiesen wurde.

In der Zeit vom 1. Juni bis Jahresschluss sind neben 49 Projektbesichtigungen 59 Kontrolluntersuchungen vorgenommen worden. Letztere beziehen sich auf 29 Weganlagen, 18 Entwässerungen und 12 anderweitige Verbesserungen. In mehreren Fällen ergaben diese Untersuchungen zufolge den bei den Akten befindlichen Berichten die Notwendigkeit besserer Unterhaltung der ausgeführten Arbeiten. Gerügt musste namentlich die Beschaffenheit verschiedener Alpweganlagen werden. Die kantonalen Behörden sind jeweilen eingeladen worden, für die Abhilfe der in der Berichterstattung bezeichneten Mängel besorgt zu sein, und es ist ihnen hierfür Frist von einem Jahre gegeben worden, nach dessen Ablauf eine nochmalige Inspektion vorgenommen wird.

Bundesbeiträge für Bodenverbesserungsunternehmen, einschliesslich Nachsubventionen und Nachträge für früher genehmigte Projekte, wurden im Berichtsjahre zugesichert bzw. ausbezahlt:

Kantone	Zugesicherte Bundesbeiträge		Ausbezahlte
	Zahl der Projekte	Fr.	Bundesbeiträge Fr.
Zürich	25	198,059. —	145,222. 15
Bern	50	208,447. —	30,818. 30
Luzern	28	76,970. —	90,101. 50
Uri	11	16,335. —	35,177. 22
Schwyz	2	1,020. —	17,959. 28
Obwalden	7	6,094. —	1,121. 63
Nidwalden	8	8,040. —	—
Glarus	15	16,399. —	14,095. 45
Zug	5	19,610. —	5,218. 17
Freiburg	19	53,701. 52	24,443. 50
Solothurn	1	3,900. —	23,097. 70
Baselland	3	7,138. —	36,326. 89
Übertrag	174	615,713. 52	423,581. 79

Kantone	Zugesicherte Bundesbeiträge		Ausbezahlte Bundesbeiträge
	Zahl der Projekte	Fr.	Fr.
Übertrag	174	615,713. 52	423,581. 79
Schaffhausen	3	3,306. —	12,620. 45
Appenzell A.-Rh.	12	14,205. —	16,003. 90
Appenzell I.-Rh.	1	528. —	1,215. 10
St. Gallen	32	46,095. —	90,926. 85
Graubünden	27	82,211. —	50,883. 41
Aargau	8	148,150. —	66,980. 30
Thurgau	6	12,250. —	38,086. 80
Tessin	18	73,744. —	27,963. 32
Waadt	24	103,175. —	185,082. 54
Wallis	21	29,555. —	93,889. 07
Neuenburg	—	—	33,827. 13
Genf	4	88,460. —	72,986. 86
Zusammen 1913:	330	1,217,392. 52	1,114,047. 52
	1912:	419 1,471,960. 30	1,273,232. 89
	1911:	294 896,468. 33	1,456,764. 19

In den ausgerichteten Beträgen sind auch Abschlagszahlungen an die Kosten von noch nicht vollständig ausgeführten Unternehmen inbegriffen.

An die Besoldungen der kantonalen Kultur-ingenieure und für kulturtechnische Arbeiten der Kantone wurden Bundesbeiträge von Fr. 47,722.97 ausgerichtet. Für die Besichtigung und Begutachtung von Projekten etc. wurden Fr. 2,377.40 verausgabt.

Die verbleibende Kreditrestanz von Fr. 35,852.11 wurde dem 1912 begründeten Bodenverbesserungsfonds zugewiesen, der dadurch auf Fr. 215,891.67 anwachsen wird.

IV. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

1. Allgemeines.

a. Die Zollämter Ouchy, Vevey-Lac, Montreux-Lac und Domodossola wurden für den Pflanzenverkehr im Sinne von

Art. 61 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 betreffend die Förderung der Landwirtschaft geöffnet.

b. Die Anlage neuer Versuchsfelder mit amerikanischen Reben wurde gestattet den Kantonen Zürich (6), Baselstadt (1), Baselland (1), Schaffhausen (1), St. Gallen (1), Aargau (1) und Thurgau (1).

2. Beiträge an die für 1912 zur Bekämpfung der Reblaus gemachten Auslagen.

Den Kantonen, die für 1912 Auslagen zur Bekämpfung der Reblaus gemacht haben, ist an folgende Ausgabenposten ein Bundesbeitrag von 50% gewährt worden:

Kantone	Untersuchungs- und Ver- tilgungsarbeiten	Ver- tilgungs- mittel	Entschädigungen	Zu- sammen	Bundes- beitrag
	Fr.	Fr.		Fr.	
1. Zürich	39,639. 40	5,695. 69	5,671. 43	51,006. 52	25,503. 26
2. Bern	2,013. 35	558. 40	334. 55	2,906. 30	1,453. 15
3. Freiburg	1,115. 80	2,221. 15	1,144. 90	4,481. 85	2,240. 92
4. Baselland	159. —	36. 25	513. 25	708. 50	354. 25
5. Aargau	2,553. 30	1,534. 50	6,292. 90	10,380. 70	5,190. 35
6. Thurgau	5,719. 80	598. 80	1,775. 26	8,093. 86	4,046. 93
7. Waadt	48,529. 15	49,262. 76	3,784. 90	101,576. 81	50,788. 40
8. Wallis	670. 50	80. —	716. 10	1,466. 60	733. 30
9. Neuenburg	5,165. 30	2,678. 35	4,342. 80	12,186. 45	6,093. 22
1913:	105,565. 60	62,665. 90	24,576. 09	192,807. 59	96,403. 78
1912:	80,238. 80	40,367. 56	22,329. 66	142,936. 02	71,468. —

3. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1913.

Die von den Kantonen erstatteten Berichte enthalten hierüber folgende Zahlenangaben:

Kantone		Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche m ²
		infizierten Gemeinden	Infektions- punkte	infizierten Stöcke	
1. Zürich	1913	13	37	138	1,392
"	1912	25	247	4693	165,403
	Abnahme	12	210	4555	164,011

Kantone	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche m ²
	infizierten Gemeinder.	Infektions- punkte	infizierten Stöcke	
2. Bern 1913	1	39	368	1633
" 1912	1	27	560	2098
Zu- oder Abnahme	—	+12	—192	— 465
3. Freiburg 1913	2	5	405	2105
" 1912	2	25	2558	5251
Abnahme	—	20	2153	3146
4. Baselland 1913	2	2	3077*	1834
" 1912	3	3	1222	1764
Zu- oder Abnahme	—1	—1	+1855	+ 70
5. Aargau 1913	2	7	32,337	15,060
" 1912	4	11	78,580	40,590
Abnahme	2	4	46,243	25,530
6. Thurgau 1913	3	6	21	120
" 1912	8	59	333	2500
Abnahme	5	53	312	2380
7. Waadt 1913	95	1868	69,058	183,433
" 1912	95	2548	129,392	210,972
Abnahme	—	680	60,334	27,539
8. Neuenburg 1913	10	645	15,348	29,118
" 1912	10	504	8,889	18,372
Zunahme	—	141	6,459	10,746

Die Angabe im Geschäftsbericht für das Jahr 1912, die Reblaus sei im Kanton Wallis in einer Gemeinde an drei Stellen mit 5880 Rebstöcken festgestellt worden, beruht auf einer irrtümlichen Berichterstattung. Seit dem Jahre 1910 wurden im Kanton Wallis keine neuen Reblausherde mehr entdeckt.

* Gerodete Stöcke.

B. Hagelversicherung.

Den Kantonen, welche im Jahre 1913 die Versicherung der Kulturen gegen Hagelschlag mit Beiträgen unterstützt haben, wurde die Hälfte ihrer Auslagen vom Bunde vergütet. Über die Höhe der ausgerichteten Summen gibt die Zusammenstellung auf beiliegender Tabelle Auskunft.

C. Viehversicherung.

Den Kantonen, die 1912 Auslagen für die Unterstützung der obligatorischen Viehversicherung gemacht haben, sind im Berichtsjahre zugunsten der Viehversicherungskassen Bundesbeiträge in der Höhe der kantonalen Leistung verabfolgt worden. Aus der beiliegenden Tabelle sind der Umfang der Versicherung und die Höhe dieser Beiträge ersichtlich.

D. Bekämpfung des falschen Mehлтаus der Reben.

Für die Bekämpfung des falschen Mehлтаus wurden den Weinbau treibenden Kantonen Bundesbeiträge in der Höhe der von den Kantonen und Gemeinden gemachten Aufwendungen, soweit diese 25 % der Kosten der verwendeten Kupfersalze nicht übersteigen, verabfolgt. Es erhielten:

Kanton	Reb- besitzer	Reb- areal ha	Kosten der	Beitrag v. Kanton	Bundes-
			Kupfersalze	und Gemeinden	beitrag
			Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	10,310	3,100	157,672. 66	39,418. 17	39,418. 16
2. Bern	1,671	420	26,589. 55	6,018. 75	5,864. 90
3. Glarus	19	4	95. —	23. 75	23. 75
4. Freiburg	411	158	15,029. 50	3,757. 40	3,757. 35
5. Solothurn	156	22	894. 50	223. 65	223. 60
6. Baselstadt	194	22	1,391. 60	695. 80	347. 90
7. Baselland	1,516	164	9,312. 83	4,650. 70	2,313. 12
8. Schaffhausen	3,685	708	52,759. 88	13,189. 97	13,189. 97
9. St. Gallen	2,556	309	21,366. 38	9,045. 25	5,172. 55
10. Graubünden	942	280	13,449. 78	3,362. 43	3,362. 43
11. Thurgau	2,002	474	39,156. 20	9,782. 85	9,782. 85
12. Tessin	2,779	899	43,095. 78	7,999. 57	7,875. 42
13. Waadt	6,500	5,850	320,146. —	2,573. —	2,573. —
14. Wallis	2,689	923	56,529. 40	14,001. 35	13,945. 50
15. Neuenburg	58	46	4,332. 95	536. 66	536. 66
16. Genf	1,058	1,013	73,200. 50	18,321. 90	18,300. 15
Zusammen 1913:	36,546	14,392	835,022. 51	133,601. 20	126,687. 31
1912:	36,741	9,117	539,510. 01	138,854. 17	127,116. 98

Förderung der Hagelversicherung 1913.

Kantone	Policen	Versicherungs- summe	Prämien	Kantonale Auslagen (incl. Bundesbeitrag)			Bundesbeitrag
				a. Policen- kosten	b. Beitrag an die Prämien	c. Zusammen	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	4910	3,988,190. —	70,921. 50	9,896. 10	17,730. 24	27,626. 34	13,813. 17
2. Bern	13868	19,022,700. —	237,208. —	35,441. —	50,999. 54	86,440. 54	43,220. 27
3. Luzern	5450	11,299,450. —	155,645. 10	12,296. 50	31,129. 02	43,425. 52	21,712. 76
4. Schwyz	874	1,409,480. —	20,870. 70	1,654. 60	6,261. 21	7,915. 81	3,957. 90
5. Unterwalden ob d. W.	324	240,740. —	4,776. 40	588. 60	955. 28	1,543. 88	771. 94
6. Unterwalden nid d. W.	413	394,360. —	7,326. 10	777. 20	1,465. 22	2,242. 42	1,121. 21
7. Zug	852	1,646,490. —	26,125. 50	2,110. 50	7,837. 65	9,948. 15	4,974. 08
8. Freiburg	1832	2,945,160. —	30,230. 10	3,501. 60	6,046. 02	9,547. 62	4,773. 81
9. Solothurn	4693	3,956,330. —	48,282. 90	8,640. 70	9,936. 48	18,577. 18	9,288. 59
10. Basel-Stadt	40	100,120. —	1,402. 40	80. —	560. 96	640. 96	320. 48
11. Basel-Landschaft	2691	1,721,330. —	26,121. 50	5,230. 90	7,456. 18	12,687. 08	6,343. 54
12. Schaffhausen	2474	1,982,650. —	35,382. 80	4,346. 60	8,845. 66	13,192. 26	6,596. 13
13. Appenzell A.-Rh	727	929,340. —	13,466. 10	1,370. 80	3,366. 51	4,737. 31	2,368. 66
14. Appenzell I.-Rh.	106	203,170. —	2,195. 70	106. —	329. 35	435. 35	217. 68
15. St. Gallen	3193	3,577,750. —	34,192. 60	7,549. 20	7,342. 52	14,891. 72	7,445. 86
16. Aargau	11527	6,600,360. —	84,152. 20	20,818. 40	12,622. 65	33,441. 05	16,720. 53
17. Thurgau	3544	2,749,110. —	30,678. 30	6,259. 60	8,789. 16	15,048. 76	7,524. 38
18. Waadt	3816	5,870,310. —	117,113. 30	10,844. 40	45,069. 17	55,913. 57	27,956. 79
19. Wallis	78	46,390. —	2,120. 50	211. 80	636. 15	847. 95	423. 98
20. Neuenburg	1310	1,499,325. 85	62,981. 65	540. 66	25,192. 66	25,733. 32	12,866. 66
21. Genf	686	1,608,325. —	78,198. 90	1,565. 40	46,919. 30	48,484. 70	24,242. 35
Zusammen: 1913	63408	71,791,080. 85	1,089,392. 25	133,830. 56	299,490. 93	433,321. 49	216,660. 77
1912	65421	80,495,106. 70	1,393,989. 65	129,404. 74	393,386. 89	522,791. 63	261,395. 78

Förderung der Viehversicherung 1912.

Kanton		Ver- sicherungs- summe	Stückzahl	Schaden- fälle	Schadenvergütung		Kantonsbeitrag		Bundes- beitrag
					absolut	für den Schaden- fall	absolut	für ein Stück Vieh	
		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	Grossvieh	53,095,975	100,719	3737	811,507. 60	217. —	186,195. 02	1. 85	192,292. 47
	Kleinvieh	1,323,715	16,454	757	27,509. 75	36. —	6,097. 45	0. 37	
2. Bern	Grossvieh	?	214,983	5607	734,770. 09	131. —	214,983. —	1. —	215,753. 40
	Kleinvieh	?	3,852	208	5,068. 89	24. —	770. 40	— 20	
3. Uri		6,159,020	11,169	388	91,849. 26	237. —	30,795. 08	2. 75	30,795. 08
4. Glarus		6,292,145	12,083	437	87,192. 40	200. —	20,000. —	1. 65	20,000. —
5. Freiburg		35,953,279	67,212	1693	151,636. 52	90. —	53,769. 60	— 80	53,769. 60
6. Solothurn	Grossvieh	18,474,117	40,878	1031	145,762. 87	141. —	40,853. —	1. —	43,337. 60
	Ziegen	301,478	7,670	476	10,662. 41	22. —	2,484. 60	— 32	
7. Baselstadt		?	1,616	57	16,059. 10	282. —	4,673. 50	2. 89	4,673. 50
8. Baselland	Grossvieh	?	15,867	447	45,492. 77	102. —	15,867. —	1. —	15,963. —
	Ziegen	?	240	4	101. 70	25. —	96. —	— 40	
9. Schaffhausen	Grossvieh	6,498,075	11,111	393	113,789. 12	289. —	28,405. 53	2. 56	30,732. 44
	Ziegen	318,485	3,329	219	9,311. 64	42. —	2,326. 91	— 70	
10. Graubünden		34,632,504	68,004	1721	503,179. 84	292. —	126,986. 97	1. 87	126,986. 97
11. Aargau	Grossvieh	?	68,211	1873	163,135. 38	87. —	68,211. —	1. —	71,709. —
	Ziegen	?	6,996	426	7,259. 12	17. —	3,498. —	— 50	
12. Thurgau	Tiere üb. 1 ¹ / ₂ J.	?	53,767	2677	375,279. 57	140. —	53,767. —	1. —	59,931. —
	„ unt. 1 ¹ / ₂ J.	?	12,328	215	12,560. 72	58. —	6,164. —	— 50	
13. Tessin		1,993,644	6,260	134	23,072. 60	172. —	4,181. 44	0. 67	4,181. 44
14. Waadt		28,698,108	60,116	1287	268,904. 03	209. —	68,365. 50	1. 14	68,365. 50
15. Wallis		7,508,357	22,157	502	89,415. 70	178. —	22,157. —	1. —	22,157. —
16. Neuenburg		?	8,772	175	26,093. 39	149. —	7,659. 32	— 87	7,659. 32
17. Genf		6,189,154	10,245	313	55,420. 97	177. —	20,490. —	2. —	20,490. —
Zusammen	Grossvieh	?	785,498	22,687	3,715,121. 93	164. —	973,523. 96	1. 24	988,797. 32
	Kleinvieh	?	38,541	2,090	59,913. 51	29. —	15,273. 36	0. 40	

1912 : 948,211. 71

V. Beiträge an die Kosten der Erneuerung von Weinbergen.

In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 27. September 1907 wurden folgende, den kantonalen Leistungen entsprechende Bundesbeiträge für die Erneuerung von durch die Reblaus zerstörten oder gefährdeten Weinbergen ausgerichtet:

Kantone	Erneuerte Weinbergfläche ha	Kantonsbeitrag		Bundesbeitrag Fr.
		m ² Fr.	Total Fr.	
Bern . . .	1,2446	0,075-0,10	936. 23	936. 22
Freiburg . .	0,3541	0,15	531. 20	531. 20
Tessin . . .	? ¹⁾	0,02 ²⁾	1,233. 32	1,233. 32
Waadt . . .	115,8539	0,12—0,15	155,368. 20	155,368. 20
Neuenburg .	37,8291	0,15	56,510. 40	56,510. 40
Genf . . .	36,6360	0,10	36,636. —	36,636. —
Zusammen 1913:			251,215. 35	251,215. 34
			1912:	129,754. 20

Die Fläche der im Jahre 1913 mit widerstandsfähigen Reben angepflanzten Weinberge beträgt annähernd 200 ha gegenüber 100 ha im Vorjahre. Das starke Auftreten der Reblaus hat die Ersetzung der alten Reben beschleunigt. Von dem für das Jahr 1913 bewilligten Kredit von Fr. 500,000 fallen Fr. 248,784. 66 in den Erneuerungsfonds, der damit die Höhe von Fr. 1,857,758.89 erreicht.

Dem Kanton Freiburg wurde am 24. Februar 1913 die Ermächtigung zur Wiederanpflanzung der durch die Reblaus gefährdeten Weinberge im Wistenlach mit amerikanischen Reben erteilt.

VI. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Die den landwirtschaftlichen Hauptvereinen bewilligten Kredite gelangten vollständig zur Auszahlung. Nach den eingereichten, bei den Akten liegenden Berichten fanden sie folgende Verwendung:

¹⁾ 61,666 Pflänzlinge. ²⁾ Pro Pflänzling.

a. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.

1.	Kurse und Vorträge	Fr.	13,500.	—
2.	Verbreitung landwirtschaftl. Fachschriften	„	2,484.	40
3.	Förderung des Pflanzenbaues	„	7,059.	60
4.	„ der Milchwirtschaft	„	1,200.	—
5.	„ des Obstbaues	„	2,000.	—
6.	„ der Schweinezucht	„	356.	—
7.	„ „ Ziegenzucht	„	900.	—
8.	„ „ Geflügelzucht	„	1,000.	—
9.	„ „ Bienenzucht	„	1,000.	—
10.	„ „ Kaninchenzucht	„	500.	—
			<u>Fr. 30,000.</u>	<u>—</u>

b. Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

1.	Kurse und Vorträge	Fr.	2,316.	75
2.	Verbreitung von Fachschriften	„	2,921.	35
3.	Käsereiinspektionen und -Prämierungen	„	3,100.	—
4.	Prämierung von Gutswirtschaften	„	3,326.	15
5.	Förderung der Kleinviehzucht	„	600.	—
6.	„ „ Geflügelzucht	„	100.	—
7.	„ „ Bienenzucht	„	440.	—
8.	Dienstbotenprämierung	„	510.	—
9.	Förderung des Tabakbaues	„	415.	—
10.	„ „ Obst- und Weinbaues	„	2,300.	—
11.	„ „ Getreidebaues	„	675.	65
12.	„ „ Hackfruchtbaues	„	800.	—
			<u>Fr. 17,504.</u>	<u>90</u>

(Bundesbeitrag Fr. 17,000.)

c. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin.

1.	Kurse und Vorträge	Fr.	120.	70
2.	Verbreitung von Fachschriften	„	705.	35
3.	Förderung des Obstbaues	„	475.	12
4.	Prämierung landwirtschaftl. Gutsbetriebe	„	1,303.	90
5.	„ „ rationeller Düngeranlagen	„	980.	20
6.	Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen	„	1,302.	46
7.	Landwirtschaftliche Ausstellungen	„	300.	—
			<u>Fr. 5,187.</u>	<u>73</u>

(Bundesbeitrag Fr. 4,500.)

d. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	3,614. 80
2. Alpstatistik	"	1,209. 20
3. Alpinspektionen	"	3,248. 65
4. Alpwirtschaftliche Drucksachen	"	624. 25
5. Verschiedenes	"	324. 25
	<hr/>	<hr/>
	Fr.	9,021. 15

(Bundesbeitrag Fr. 9000.)

e. Schweizerischer Gartenbauverein.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	4,332. 65
2. Bibliotheken und Sammlungen	"	2,019. 94
3. Mustergärten und Prämiierungen	"	8,355. 15
	<hr/>	<hr/>
	Fr.	14,707. 74

(Bundesbeitrag Fr. 9500.)

Dem schweizerischen Bauernverbände wurde, wie bisher, an die Kosten seines Sekretariats ein Bundesbeitrag von Fr. 25,000 und für die von letzterem fortgeführten Erhebungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft ein Beitrag von Fr. 15,000, zusammen Fr. 40,000 ausgerichtet.

VII. Viehseuchenpolizei.**A. Allgemeines.**

1. Die von Ihnen im Voranschlag für das Jahr 1913 bewilligte Stelle eines tierärztlichen Adjunkten ist auf den 15. November durch Herrn Dr. med. vet. Eduard Thalman, von Neuenburg, besetzt worden.

Als Grenztierärzte haben, unter Verdankung der geleisteten Dienste, die nachgesuchte Entlassung erhalten die Herren J. Pillet in Martigny-Ville, Monnard H. in Carouge und J. Meyer in Unterhallau; gestorben sind die Herren Chr. Gross in Lausanne und J. Rich in Neuhausen; wegen mehrfacher schwerer Pflichtverletzung entlassen wurde Herr E. Seiler in Chiasso. Bis zum Inkrafttreten der unter Ziffer 3 erwähnten neuen Verordnung über den grenztierärztlichen Dienst wurden die erledigten Stellen jeweiligen provisorisch besetzt.

2. Die Vorarbeiten für die Revision der eidgenössischen Viehseuchengesetzgebung sind so weit gefördert worden, dass der

Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen auf Anfang des kommenden Jahres einer Expertenkommission zur Beratung unterbreitet werden kann.

3. Im Bundesgesetz vom 1. Juli 1886, betreffend eine Änderung desjenigen vom 8. Februar 1872, über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen wurde zum erstenmal in allgemein verbindlicher Weise der Grundsatz aufgestellt, dass jedes in die Schweiz einzuführende Tier des Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Ziegen- und Schafgeschlechtes gegen zu bestimmende Gebühren an der Grenze durch einen patentierten Tierarzt untersucht werden muss. Diese Tierärzte waren damals nicht als eigentliche Bundesbeamte mit fester Anstellung gedacht, sondern als besonders für diesen Grenzdienst berufene Experten, die jeweilen nach erfüllter Amtspflicht wieder ihren privaten Berufsgeschäften obliegen konnten. Die Pflichten und Rechte, das gesamte Anstellungsverhältnis der Grenztierärzte, sowie die Gebührenansätze für die grenztierärztlichen Untersuchungen wurden von uns erstmals im Jahre 1886 und späterhin in den Jahren 1891 und 1893 durch besondere Erlasse geordnet. Die gelegentlich notwendig gewordenen Ergänzungen und Beschränkungen erfolgten jeweilen auf dem Verfügungsweg durch das zuständige Departement.

Das Bedürfnis nach einer tiefgehenden Umgestaltung des gut eingelebten Verwaltungskörpers machte sich namentlich in den ersten zwei Jahrzehnten seiner Wirksamkeit umso weniger fühlbar, als während dieser Periode auch die Einfuhrfrequenz im grossen und ganzen einen ziemlich stabilen Charakter aufwies, allerdings, je nach den Seuche- und Produktionsverhältnissen in den Nachbarländern, mit zeitweiliger Verschiebung an den verschiedenen Landesgrenzen. Die inzwischen eingetretene, ungeahnt grosse Vermehrung der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren, in Verbindung mit den strengeren Anforderungen der Veterinär- und Lebensmittelpolizei, haben die Bedeutung des grenztierärztlichen Dienstes wesentlich erhöht und stellen an ihn schon seit einigen Jahren weit grössere Anforderungen als früher. Der sprechendste Beweis hierfür ergibt sich aus einer Vergleichung der in den letzten Jahrzehnten der grenztierärztlichen Kontrolle unterworfenen Quantitäten von ausländischem Fleisch und Fleischwaren. Während im Jahr 1887, also im ersten Jahr des eidg. grenztierärztlichen Dienstes 248,434 kg untersucht wurden, waren es 1897 bereits 2,497,518 kg, und im Jahr 1907 glaubte man mit 8,136,991 kg den Höhepunkt erreicht zu haben; heute erscheint es fraglich, ob man mit 24,380,320 kg im Jahr 1912 auf demselben angelangt ist.

Es ist erklärlich, dass mit dieser gewaltigen Vermehrung des Fleischimports die Einfuhr von lebendem Schlachtvieh nicht Schritt hielt. Die Gefahr der Seucheneinschleppung aber wurde durch die fortschreitende Entwicklung des Verkehrs keine geringere und damit auch nicht die beständige Beanspruchung des grenztierärztlichen Dienstes. Die Verschiebungen des Verkehrs und seuchenpolizeiliche Vorsichtsmassregeln haben es allerdings mit sich gebracht, dass Eingangsstationen, die vor Jahren eine rege Vieheinfuhr aufwiesen, heute jeder nennenswerten Frequenz entbehren, und dass die dort gebrachten Opfer an Zeit und Geld ausser jedem annehmbaren Verhältnis zu den vom Verkehr verlangten Gegenleistungen stehen. Andererseits konzentriert sich der grösste Teil der Vieh- und Fleischeinfuhr immer mehr auf eine kleinere Anzahl Eisenbahneingangsstellen, die dann an die rasche und gleichzeitig gründliche grenztierärztliche Abfertigung nach jeder Richtung hin die höchsten Anforderungen stellen. Dort konnte des öfters der Verkehr nur unter Beizug von tierärztlicher Aushilfe und mit Überzeitarbeit, und daher auch nur unter entsprechender Anrechnung von Zuschlagstaxen bewältigt werden. Diese letzteren haben vielfach Anlass zur Kritik gegeben. Schon vor Jahren sind Bemühungen zur Festsetzung einheitlicher Regeln und Ansätze auf diesem Gebiete an der Tatsache gescheitert, dass die örtlichen und persönlichen Umstände in beinahe jedem einzelnen Fall andere waren. Trotzdem dies auch heute noch zutrifft, erschien es mehr als je wünschbar und angezeigt, im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten Mittel und Wege zu suchen, um dieses Gebiet in allgemein verbindlicher Weise zu regeln.

Alle diese veränderten Anforderungen des Verkehrs machten eine gründliche Neuordnung des grenztierärztlichen Dienstes zur Notwendigkeit. Im engsten Zusammenhang damit stand naturgemäss das Anstellungsverhältnis der Grenztierärzte. Der ihnen in allerdings nur unbestimmter Form durch das Gesetz von 1886 zugewiesene Expertencharakter wurde bereits bald nach dessen Erlass zum Teil durch die Macht der Tatsachen überholt. Mit dem wachsenden Verkehr entwickelten sich einzelne Grenztierarztstellen im Lauf der Zeit sozusagen automatisch zu Lebensstellungen, in denen der Stelleinhaber ausschliesslich vom grenztierärztlichen Dienst in Anspruch genommen wurde und auch demgemäss besoldet werden musste. Auch mit Bezug auf die periodische Wiederwahl, die Übernahme der Stellvertretungskosten durch den Bund bei Krankheit, Urlaub und Militärdienst, den Besoldungs-

nachgenuss, mussten den Grenztierärzten aus Billigkeitsrücksichten allmählich die Rechte des Beamten eingeräumt werden. Andererseits gab die Natur der Sache es mit sich, dass hinsichtlich der Pflichten öfters weit mehr der Standpunkt des „Experten im Nebenamt“ zur Geltung kam.

Auch dieser provisorische, unabgeklärte Zustand musste für uns eine weitere Veranlassung sein, möglichst rasch und ohne die im Wurf liegende Revision der Viehseuchengesetze abzuwarten, geordnete Verhältnisse zu schaffen. Wir haben deshalb am 30. Dezember eine neue Verordnung betreffend den grenztierärztlichen Dienst erlassen, die auf den 1. Februar 1914 in Kraft treten wird. Dieselbe umschreibt die Organisation dieses Dienstes, die Entschädigung, Rechte und Pflichten der grenztierärztlichen Organe und die Gebührenansätze für die Untersuchung von Pferden, Vieh, Fleisch und Fleischwaren bei ihrem Eintritt in die Schweiz. Die Grenztierärzte sind in ständige und nichtständige geschieden, je nachdem sie ausschliesslich oder nur teilweise im amtlichen Dienst verwendet werden, und in Übereinstimmung damit sind auch die Besoldungsansätze und das Stellvertretungswesen geordnet. An Stelle der bisherigen, vom Grenztierarzt willkürlich erhobenen Zuschlagstaxen tritt für allfällige Mehrarbeit die Entschädigung durch den Bund, und diesem fallen als Äquivalent bestimmte Mehrgebühren zu, oder aber es sind die Mehrleistungen nach einem festgesetzten Tarif zu begleichen. Die gegenüber den heutigen Ansätzen eingeführten Erhöhungen der Untersuchungsgebühren sind gerechtfertigt durch den soeben erwähnten Wegfall der vielfach kritisierten Zuschlagstaxen und die durch die Neuordnung dem Bund erwachsende beträchtliche Ausgabenvermehrung.

B. Viehverkehr im Innern.

1. Über den Stand und die Verbreitung der verschiedenen Seuchen während des abgelaufenen Jahres geben die Übersichtstabellen I und II in üblicher Weise Auskunft. Auffallend ist die aussergewöhnlich grosse Zahl der Fälle von Maul- und Klauen-seuche. Der allgemeine Seuchezug, der im Jahre 1911 verschiedene Länder Europas und ganz besonders alle unsere Nachbarstaaten heimsuchte, ist schliesslich auch für die Schweiz nicht ohne Folgen geblieben. Damals war unser Land bis gegen die Mitte des Jahres nur wenig verseucht; in den Sommermonaten von 1911 wurde dasselbe alsdann das Opfer einer neuen heftigen Invasion. Wohl glückte es den Anstrengungen der Seuchenpolizei, die Seuche auf Ende des Jahres zu beschränken, nicht aber, sie

Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahr 1913.

Kanton	I. Ansteckende Lungenseuche			II. Rausch- brand	III. Milz- brand	IV. Maul- und Klauenseuche				V. Wut		VI. Rotz und Hautwurm		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche			VIII. Schafräude		
	Tiere			Tiere	Tiere	Verseucht und verdächtig				Tiere		Tiere		Ställe	Tiere		Herden	Tiere	
	Ställe	Umgestanden und abgetan	Verdächtig	Umgestanden und abgetan	Umgestanden und abgetan	Ställe	Weiden	Grossvieh	Kleinvieh	Umgestanden und abgetan	Als verdächtig abgetan	Umgestanden und abgetan	Verdächtig		Umgestanden und abgetan	Verseucht und verdächtig		Umgestanden und abgetan	Verseucht und verdächtig
Zürich	—	—	—	2	12	982	—	7,927	2,522	—	—	—	—	158	244	1,272	—	—	—
Bern	—	—	—	290	85	75	—	718	377	—	—	—	—	247	307	1,708	—	—	—
Luzern	—	—	—	45	20	9	—	128	71	—	—	—	—	18	70	268	—	—	—
Uri	—	—	—	1	—	3	—	40	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	12	2	76	3	1,041	361	—	—	—	—	7	7	75	—	—	—
Unterwalden o. d. Wald	—	—	—	27	1	5	—	46	5	—	—	—	—	2	13	16	—	—	—
Unterwalden n. d. Wald	—	—	—	3	—	1	—	17	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	47	3	39	—	172	121	—	—	—	—	6	7	2	—	—	—
Zug	—	—	—	2	5	1	—	1	—	—	—	—	—	4	10	20	—	—	—
Freiburg	—	—	—	130	19	30	—	259	89	—	—	—	—	269	259	1,802	1	1	2
Solothurn	—	—	—	7	10	1	—	22	5	—	—	—	—	50	41	154	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	2	9	—	33	—	1	1	—	—	30	82	75	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	1	13	12	—	123	29	—	—	—	—	26	18	195	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	1	442	—	1,916	2,620	—	—	—	—	58	57	9	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	11	1	19	3	210	128	—	—	—	—	18	36	272	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	11	2	3	1	60	45	—	—	—	—	8	5	83	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	63	12	217	20	4,308	715	—	—	—	—	16	272	1,083	—	—	—
Graubünden	—	—	—	10	2	1429	126	19,018	10,290	—	—	—	—	4	9	160	2	—	381
Aargau	—	—	—	3	8	54	—	367	88	—	—	2	1	16	13	107	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	10	79	—	730	340	—	—	1	6	18	36	663	—	—	—
Tessin	—	—	—	3	—	441	73	4,212	3,837	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—
Waadt	—	—	—	146	10	371	13	4,108	1,357	—	—	—	—	182	258	803	5	—	383
Wallis	—	—	—	13	1	9	—	25	4	—	—	—	—	49	70	28	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	8	6	24	—	183	67	—	—	—	—	4	5	26	—	—	—
Genf	—	—	—	—	3	32	—	302	50	—	—	—	—	2	2	8	—	—	—
Zusammen	—	—	—	835	228	4,363	239	45,966	23,125	1	1	3	7	1,194	1,824	8,831	8	1	766
								69,091		2					10,655			767	

Tabelle II.

Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahr 1913.

Monat	I. Ansteckende Lungenseuche			II. Rausch- brand	III. Milz- brand	IV. Maul- und Klauenseuche				V. Wut		VI. Rotz und Hautwurm		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche			VIII. Schafräude		
	Tiere			Tiere	Tiere	Verseucht und verdächtig				Tiere		Tiere		Tiere			Tiere		
	Ställe	Umgestanden und abgetan	Verdächtig	Umgestanden und abgetan	Umgestanden und abgetan	Ställe	Weiden	Grossvieh	Kleinvieh	Umgestanden und abgetan	Als verdächtig abgetan	Umgestanden und abgetan	Verdächtig	Ställe	Umgestanden und abgetan	Verseucht und verdächtig	Herden	Umgestanden und abgetan	Verseucht und verdächtig
Januar	—	—	—	12	12	117	—	1,181	244	—	—	—	—	41	76	214	—	—	—
Februar	—	—	—	10	18	69	—	685	147	—	—	2	7	36	86	561	2	—	381
März	—	—	—	18	24	70	—	518	155	—	—	—	—	48	66	602	—	—	—
April	—	—	—	21	20	73	1	474	103	—	—	—	—	39	65	382	—	—	—
Mai	—	—	—	26	13	84	—	641	257	—	—	—	—	39	92	145	1	1	2
Juni	—	—	—	90	21	136	16	1,951	882	—	—	—	—	97	199	1,059	—	—	—
Juli	—	—	—	161	17	144	23	3,373	2,005	—	—	1	—	121	177	1,070	—	—	—
August	—	—	—	161	20	237	55	5,303	4,216	—	—	—	—	181	331	919	—	—	—
September	—	—	—	187	21	993	127	12,599	6,811	—	—	—	—	254	270	1,858	—	—	—
Oktober	—	—	—	77	11	825	17	6,615	2,918	1	1	—	—	145	157	868	1	—	347
November	—	—	—	43	28	942	—	7,288	2,825	—	—	—	—	108	144	623	4	—	36
Dezember	—	—	—	29	23	673	—	5,338	2,562	—	—	—	—	85	161	530	—	—	—
Zusammen	—	—	—	835	228	4,363	239	45,966	23,125	1	1	3	7	1,194	1,824	8,831	8	1	766
								69,091		2					10,655			767	
Stand im Jahr 1912	—	—	—	806	245	1,069	96	25,186		23		2	2	1,072	9,573		3	174	
Vermehrung gegen- über 1912	—	—	—	29	—	3,294	143	43,905		—		1	5	122	1,082		5	593	
Verminderung gegen- über 1912	—	—	—	—	17	—	—	—		21		—	—	—	—		—	—	

gänzlich zum Erlöschen zu bringen. Eine Anzahl verseuchter Bezirke musste in das folgende Jahr hinübergenommen werden, und der Sommer 1912 brachte namentlich dem Weidegebiet einzelner Kantone eine neue Verbreitung. Das Jahr 1913 musste mit gegen 3000 verseuchten Stück Vieh in 242 Ställen angetreten werden. Allerdings gelang es alsdann, die Seuche einzudämmen; im Monat April wurde der Tiefstand mit ca. 600 Stück in 73 Ställen erreicht, als unter italienischen Milchkühen auf bündnerischen Weiden neue Ausbrüche, und später durch inländisches Handelsvieh und italienisches sowie französisches Sommerweidvieh neue Verschleppungen erfolgten und alle Hoffnungen auf eine rasche wirksame Bekämpfung zunichte machten. Der Höhepunkt der Verseuchung fällt in den Monat September; von diesem Zeitpunkt an ist ein allmählicher Rückgang zu verzeichnen.

Begreiflicherweise geriet die Bevölkerung vielerorts in Aufregung, die alsdann bis zu einem gewissen Grade auch auf die Behörden überzugehen drohte. So kam es, dass Kantons-, Bezirks- und sogar Gemeindebehörden Veranlassung nahmen, gegenüber den bedauerlicherweise von der Maul- und Klauenseuche heimgesuchten Kantonen oder Kantonsteilen ausserordentliche, den Verkehr hemmende Massnahmen verschiedenster Art zu ergreifen. Kantone erliessen Vieheinfuhrverbote gegeneinander, sowie gegenüber Bezirken oder Gemeinden anderer Kantone, selbst Gemeinden gegenüber den Nachbarkantonen. Andere Erlasse zielten ab auf Quarantänemassregeln oder tierärztliche Untersuchungen an den Kantonsgrenzen, auf das Verbot der Fleisch-, Futter- und sogar Futtermiteleinfuhr aus einem Kanton nach dem anderen, auf die Zurückweisung gesunder Tiere nach dem Herkunftsort, auf die Beschränkung des Viehverkehrs im Innern durch das Mittel besonders zu erteilender Ausnahmewilligungen. Schliesslich gab sich noch die Absicht kund, auch den Verkehr mit Heu und Stroh über die Kantonsgrenzen von amtlichen Zeugnissen darüber abhängig zu machen, dass diese Waren nicht aus früher verseucht gewesenen Gehöften herkommen.

Wir waren schon wiederholt in der Lage, die Auffassung der eidgenössischen Behörde über die gesetzliche Zulässigkeit, die Bedeutung und den Wert solcher Verkehrserschwerungen kundzugeben.

Die Verhältnisse legten uns die Pflicht auf, neuerdings auf die Angelegenheit zurückzukommen und den Kantonsregierungen auf Jahresschluss unter Bestätigung unserer früheren Erlasse, in Erinnerung zu rufen, dass nach dem Wortlaut des Artikels 15

des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872, ohne Bewilligung des Bundesrates keine Erschwerung des Verkehrs zwischen den Kantonen stattfinden darf.

Soweit damals die erwähnten Verkehrsbeschränkungen zu unserer Kenntnis gelangt waren, konnten wir denselben mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Form der Erlasse die Genehmigung nicht erteilen. Wir verfügten deshalb die Aufhebung aller interkantonalen Verkehrserschwerungen, indem wir den Kantonen gleichzeitig Wegleitung gaben, durch welche Mittel die Seuche an Ort und Stelle wirksam bekämpft und ihrer Verschleppung erfolgreich vorgebeugt werden kann. Gleichzeitig stellten wir den kantonalen Behörden die Organe der eidg. Viehseuchenpolizei zur Unterstützung ihrer Bemühungen, zur Besprechung und zur Schlichtung von Verkehrsanständen zur Verfügung.

2. Die kantonalen Behörden haben uns folgende Seucheneinschleppungen aus dem Ausland gemeldet:

	Über die Grenze von				
	Frankreich	Deutschland	Österreich-Ungarn	Italien	Total Fälle
Maul- und Klauenseuche	28	—	—	35	63
Stäbchenrotlauf und Schweineseuche . .	—	—	—	6	6
Zusammen	28	—	—	41	69

3. Alle weitere Auskunft über die Seuchenverhältnisse im Innern ist in den „Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements“ enthalten.

C. Grenzverkehr.

1. Nach grenztierärztlicher Untersuchung gelangten zur Einfuhr:

	Tiere des Pferdegeschlechts	Rindvieh	Schweine	Schafe	Ziegen
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1912:	18,886	98,026	36,012	117,424	1601
1913:	14,988	85,374	24,939	112,900	1849
Mindereinfuhr 1913	3,898	12,652	11,073	4,524	—
Mehreinfuhr 1913	—	—	—	—	248

Zurückgewiesen werden mussten folgende Transporte:

Ursachen	Herkunft über die Grenze von					Zusammen
	Frankreich	Deutschland	Österreich-Ungarn	Italien		
Maul- und Klauenseuche .	31	—	—	16	47	Wagenladungen und Transporte
Verdacht von Maul- und Klauenseuche (Herkunft aus verseuchten Gemeinden) .	—	—	—	51	51	Tiere
Rotz und Hautwurm . .	—	—	—	1	1	"
Stäbchenrotlauf u. Schweineseuche	—	—	—	1	1	"
mangelnde od. ungenügende Ursprungsscheine für Viehtransporte	1	1	—	27	29	"
Beseitigung resp. Rückweisung von an der Grenze umgestanden vorgefundenen oder für den Weitertransport unfähigen Tieren	22	1	6	29	58	"
Total der Rückweisungsresp. Beanstandungsfälle	54	2	6	125	187	Tiere

An frischem und geräuchertem Fleisch, Konserven und Därmen wurden nach erfolgter grenztierärztlicher Untersuchung als vorschriftsgemäss zur Einfuhr zugelassen 16,483,794 kg, somit 7,896,526 kg weniger als im Vorjahr. Als vorschriftswidrig wurden zurückgewiesen 1886 Sendungen im Gesamtgewicht von zirka 100,000 kg.

Ausserdem wurden eingeführt ungefähr 2,400,000 kg (1912: 2,500,000 kg) Gefrierfleisch, das der grenztierärztlichen Kontrolle nicht unterstellt ist.

Das Jahr 1913 verzeichnet somit gegenüber dem Vorjahr einen recht bedeutenden Rückgang der Einfuhr an Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren. Die Gründe hierfür liegen nahe: die vermehrte Schlachtviehproduktion des Inlandes, die gedrückte wirtschaftliche Lage in Verbindung mit durchwegs hohen Preisen und vielfach geschwächter Kaufkraft; die ausserordentlich grosse Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in einzelnen Nachbarländern und die dadurch bedingten zeitweiligen Vieheinfuhrbeschränkungen gegenüber denselben; die Verseuchung im eigenen Land, die Viehsperren des Auslandes und die damit verbundenen Anhäufungen der Viehbestände und Schlachtungen inländischer Tiere — alle diese Faktoren haben dazu beigetragen, dass von der Zufuhr von fremdem Vieh und Fleisch vielerorts Umgang genommen werden konnte.

2. Für die Viehseuchenpolizei des Bundes wurden ausgegeben Fr. 255,579. 30, die erzielten Einnahmen belaufen sich auf Fr. 337,495. 10, so dass Fr. 81,915. 80 dem eidgenössischen Viehseuchenfonds zufallen, der damit auf Jahresschluss eine Höhe von Fr. 4,032,086. 83 erreicht.

3. Die Viehverkehrsverhältnisse mit dem Ausland gestalteten sich im Berichtsjahr wie folgt:

Frankreich. Für die Ausfuhr von Zuchttieren schweizerischer Herkunft nach diesem Land bedarf es noch immer einer besonderen Bewilligung des französischen Ministeriums der Landwirtschaft. Derartige Bewilligungen werden nur an französische Landwirte und zumeist nur unter derart erschwerenden Bedingungen erteilt, dass eine gedeihliche Entwicklung unserer Viehausfuhr nach Frankreich ausgeschlossen ist.

Während des ganzen Jahres war Frankreich vielfach von der Maul- und Klauenseuche heimgesucht; die Vieheinfuhr von dort war daher beständig mit Gefahr verbunden, der wir durch vorübergehende Sperre der Märkte in Paris und Lyon und angemessene Massnahmen im engeren Grenzverkehr zu begegnen suchten.

Die am 23. Oktober 1912 mit Frankreich getroffene Vereinbarung über den Weidgang zu beiden Seiten der Grenze hat im ersten Jahr ihrer Wirksamkeit die in viehseuchenpolizeilicher Hinsicht gehegten Erwartungen nicht erfüllt, wenigstens soweit nicht, als die schweizerischen Interessen berührt werden.

Deutschland. Mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz haben die Regierungen der benachbarten deutschen Staaten in der zweiten Hälfte des Monats August die Ein- und Durchfuhr von Vieh schweizerischer Herkunft gänzlich verboten. Diese Massnahme bestand zu Ende des Jahres noch unverändert in Kraft.

Andererseits waren wir gegen Jahresschluss genötigt, zum Zweck der Abwehr gegen die Einschleppung der Seuche aus den von derselben betroffenen badischen Grenzbezirken den engeren Grenzverkehr streckenweise zu beschränken.

Österreich - Ungarn. Der Viehverkehr mit diesen Ländern, die ebenfalls unter einer starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche zu leiden hatten, stand gegenseitig unter der beruhigenden Wirkung des Übereinkommens vom Jahr 1906. Die beidseitigen Schutzmassnahmen gingen nicht über die vorüber-

gehende Schliessung einzelner Grenzabschnitte für den engeren Grenzverkehr hinaus.

Italien. Über die viehseuchenpolizeilichen Verhältnisse an der schweizerisch-italienischen Grenze haben wir uns anlässlich der Interpellation Freiburghaus im Nationalrat des Näheren ausgesprochen. Das am 17. Mai wegen grosser Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, erfolgten Einschleppungen und Rückweisungen erlassene Verbot der Schlachtvieheinfuhr aus Italien wurde auf den 15. August zurückgezogen.

Unsere Bemühungen um die Aufhebung oder Milderung der von Italien am 17. September verfügten gänzlichen Viehsperre gegenüber der Schweiz sind erfolglos geblieben. Das Dekret der italienischen Regierung, wonach die Ein- und Durchfuhr von Klauenvieh jeder Art, Heu, Stroh, Streue und Mist, sowie anderen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus der Schweiz, und zwar auch im engeren Grenzverkehr, gänzlich verboten ist, wurde bis zum Jahresschluss in vollem Umfang zur Anwendung gebracht.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1913 Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.04.1914
Date	
Data	
Seite	469-564
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 335

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.